

um so gewisser der churfstl. Schul-Commission angezeigt werden müsse, als in dessen Ermangelung Letztere die erledigte Schule mit einem fähigen Kandidaten besetzen, und der Patron für solchen Fall seines Rechtes verlustiget sein soll. (Conf. auch die Verordnung vom 7. Januar 1780 Nr. 755 d. C.)

801. Coblenz den 11. November 1784.

Churfürstliche Regierung.

Die Mendikanten-Ordens-Geistlichen aus dem churfölnischen Gebiete sollen von dem diesseitigen Termin ganz abgewiesen werden, und müssen die Lokalbehörden deßfalls genaue Aufsicht führen; auch, im Widersehungsfall dieser Terminanten, denselben die öffentlich oder heimlich von ihnen gesammelten Almosen, zum Vortheil der örtlichen Armen, abnehmen lassen.

802. Coblenz den 27. November 1784.

Churfürstliche Regierung.

Den Amtsboten soll das Verzapfen von Wein und andern Getränken, sodann auch der Betrieb der Krämerrei durchaus verboten, jedoch die Führung jedes andern Gewerbes, gegen Entrichtung der herkömmlichen Abgabe, erlaubt sein.

803. Ehrenbreitstein den 29. November 1784.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ic.

Unter Festsetzung der kirchlichen Feierlichkeiten, welche künftig nur noch bei bezeichneten, auf den Pfarrort, auf einen gewissen Bezirk des Pfarrortes, oder auf die Pfarrkirche selbst sich beschränkenden Prozessionen anzuwenden sind, wird bestimmt, daß ferner gar keine Prozession mehr über eine Stunde weit erstreckt werden darf, und daß die bisher an entferntere Orte üblichen Bittgänge, mit Zustimmung der erztiftischen General-Vikariate, abgeändert wer-

den müssen. Zugleich wird es bei willkürlicher Strafe verboten, den Theilnehmern an den von den Pfarrgeistlichen, unter bezeichneten Andachtsübungen, geführt werdenden Prozessionen, während derselben in oder außer dem Hause Speise und Trank zu reichen, und besondere Bittfahrten der Pfarrgenossen ohne Erlaubniß der General-Vikariate zu veranstalten.

Bemerk. Durch einen landesherrlichen Befehl vom 19. April 1784 an das erztiftische General-Vikariat zu Trier war bereits bestimmt worden: „daß hinführo in allen Prozessionen, sowohl in als außer Trier, die figurirten Vorstellungen abgeschafft, und nur dasjenige belassen werde, was dem Sinn der Kirche, und der Vorschrift des trierischen Rituals angemessen ist.“

Das Gen.-Vikariat zu Trier hat unterm 18. Jan. 1790, in Beziehung auf die obige von den Unterthanen nicht aus dem richtigen Gesichtspunkt betrachtet und daher nicht befolgt werdende Verordnung, deklariret, daß durch dieselbe die, in ächt religiöser Absicht zu den Reliquien des erztiftischen Landespatrones Apostels Mathias und zur Mutterkirche des Erztiftes Trier stattfindenden Bittgänge und andere herkömmliche Wallfahrten nicht untersagt seien, und zugleich bestimmt, wie in dergleichen Fällen die Prozessionen von den resp. Pfarrgeistlichen geführt und die Andachtsübungen, die Anständigkeit und Sittlichkeit der Wallfahrer dabei geleitet, beachtet und gehandhabt werden müssen.

804. Ehrenbreitstein den 10. Dezember 1784.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst etc.

Unter andern Gegenständen, welchen Wir unsere erzbischöfliche Wachsamkeit bishero gewidmet haben, ist der Vermögens-Zustand der in Unserm Erztifte gelegenen Pfarrkirchen und Kapellen. Durch wiederholte Berichten brachten Wir in Erfahrung, in welcher schädlichen Unordnung das Rechnungswesen derselben sich befindet, wodurch die Revision sehr beschwerlich fällt, auch viele

Kenthen der Kirchen, Kapellen und anderer dahin einverleibten milden Stiftungen verschmälert und öfters verlohren werden. Wir haben daher die zweckmäßige Maafregeln zu ergreifen, und dieses Geschäft in bessere Ordnung zu setzen nöthig befunden, und verordnen gnädigst,

1. daß die Einnahme und Ausgabe der jährlichen Interessen und Gefällen nicht mehr dem Pfarrer und Send, wie bishero an vielen Orten geschehen, überlassen, sondern ein ständiger Kirchenmeister gegen Stellung hinlänglicher Sicherheit angenommen, und ihm wegen dem Empfang und sonstigen Bemühungen ein mäßiges Salarium, welches nach eingezogenem pflichtmäßigen Gutachten von den Vikariaten näher zu bestimmen ist, gereicht werde. Hingegen

2. nach Ablauf eines Jahres, und nach gestellter Rechnung die Rückstände seiner Gefahr allein anheim fallen sollen, es seye dann, daß der Kirchenmeister darthun könnte, daß er an Beytreibung der Rückstände seiner Seits nichts unterlassen, und den Beystand des Amts in Zeiten angerufen habe, in welchem Falle sodann das letztere, wenn durch sein Versaumniß die Kirch in Schaden käme, denselben zu ersetzen schuldig wäre. Sollte aber

3. der angewendeten Mühe ohnerachtet der Schuldner die Interessen drey Jahr lang zu entrichten ermangeln, so ist demselben das Capital aufzukündigen; um sodann

4. die Kirche in Ansehung ihres Fond selbst sicher zu stellen, so sind keine Capitalien anderst, als auf gerichtliche Hypothecken auszulehnen, und im Gegenfall das Kirchen-Providorium bey sich ergebendem Verlust für das ganze Capital und Interesse aus eigenem Vermögen in solidum anzuhalten. Damit nun die Auslehnung der Kirchencapitalien hierdurch nicht erschweret werde, so wird

5. den Stadt-Magistraten und Gerichten in hiesigen Churlanden wiederholt anbefohlen, was in den erzbischöflichen Verordnungen Cap. 3 §. 14 (conf. ad Nr. 386 d. S.) und in dem Rechnungs-Formular vom J. 1743 de 23. April (Nr. 500 d. S.) §. 8 dieserhalb für alle und jede im Erzstifte vorhandene Gerichten nachdrucksamst verordnet ist, daß sie nämlich wegen Einricht- und Verschreibung

deren Unterpfänden, auch desfalls auszufertigender Obligationen nicht mehr, dann die Halbscheid deren im erbstiftischen Landrecht gesetzt, und erlaubter Jurium, oder gar gestalten Sachen und Umständen nach, auch wann etwa das Capital klein ist, nur einen dritten Theil berührter Gerichtsgebühr fordern und annehmen, sondern bey Vermeydung landesherrlichen scharfen Einsehens sich mit dieser moderirten Summe begnügen lassen sollen (conf. Nr. 338 d. S.). Die vorrätthige Capitalien hingegen sollen

6. in eine mit drey Schösseren versehene Kiste, wo zu einen Schlüssel der Seelsorger, den andern der älteste Sendtscheffen, den dritten der Rechnungsführer bewahret, eingelegt, und

7. nichts, was über 10 Rthlr. beträgt ohne Vicarial=Consens angeschafft, verbaut, oder sonst verwendet werden. Sollten ferner

8. die Kirchen lästige, oder wenig rentbare Güter besitzen, so sind sie nach vorher erhaltener Einwilligung der Vicariaten mittelst Versteigerung zu versilberen, oder in einen vortheilhaften Bestand zu geben, keineswegß aber den Synodalen nach Willkur zu überlassen. Gleichwie sich aber ergeben hat, daß, wegen Unerfahrenheit verschiedener Kirchen=Vorständen im Rechnungswesen, beträchtliche Rezessen entstanden, und unserer landesherrlichen Aufsicht nicht gleichgültig seyn kann, daß zum Belast der Decimatoren sowohl, als unserer eigenen Untertthanen das Eigenthum der Kirchen durch Nachlässigkeit verminderet werde, so wollen Wir

9. daß hinführo nebst dem Seelsorger und der Pfarr=Sende der zeitliche Beamte der Rechnungs=Ablage beyße, jenen die bis hiehin übliche Gebühren, diesem aber für seine Bemühung, im Fall die Rechnung eine jährliche Einnahme von dreyßig Reichsthaler enthält, ein Goldgulden, sofern sie aber geringer ist, ein Gulden rheinisch bezahlet werde. Sollten sich aber

10. in einer Pfarrey eine oder mehrere Filialkirchen befinden, so hat der Beamte in den Fällen, wo die Renten der Mutterkirch und ihrer Filialen in einer einzelnen Rechnung bis anhero eingezogen worden, sich auch mit den ausgeworfenen Gebühren für eine einzelne Rechnung zu begnügen, wo aber jede ins Besondere gestellt

worden, in der kurzerwehnten Maaße, die bestimmte Gebührrissen für jede zu fordern.

11. Damit die Revisionen nicht aufgehalten werden, so sollen in Zukunft vom Fest des heil. Joannis des Täufers alle Kirchen- und Kapellen-Rechnungen angefangen, und bis dahin geendiget werden; so daß

12. an jenen Orten, wo dieses Rechnungsjahr bis hieher noch nicht beobachtet worden, solches ebenfalls eingeführet, und bis zum nächsten Joannistag das alte Rechnungsjahr mittelst einer Stuck-Rechnung beendiget, und alsdann das Neue dieser gnädigsten Vorschrift gemäß, angefangen werden.

13. Befehlen Wir, daß alle Kirchen- und Kapellen-Rechnungen, nach dem angebogenen Formular, und der hierüber gefertigten Anweisung eingerichtet werden sollen, wobey es sich von selbst versteht, daß kein Titel dieses Formulars, wenn schon unter demselben zur Pfarrkirche nichts eingehet, ausgelassen werden dürfe.

14. Sollte sich aber finden, daß an einem Ort noch andere Einnahmen von Früchten oder sonstigen Naturalien, die in dem Formular nicht benennet sind, etwann eingehen, so können darüber ein oder mehrere neue Titeln am Ende der Naturalrechnung angefügt werden. Dievon hat

15. der Rechner drey Exemplarien zu fertigen, und vier Wochen vor der Rechnungs-Ablage eines dem Seelsorger und der Sende, das andere dem Beamten zur Abfassung der Bemerkungen einzuhändigen, letzteres aber zu seiner eigenen Einsicht bey der Ablage zu gebrauchen. Nach vollendeter Rechnung sind

16. diese drey Exemplarien, samt der darüber erfolgten Revision dem Land-Dechanten, und von diesem ohne Verzug an die Vicariaten zur Superrevision einzuschicken, das Directorium aber hat solche alsogleich den Referenten nach Verhältnis der ihnen zugetheilten Capitulen, zu übergeben, und darauf zu sehen, daß binnen zwey Monaten die ganze Superrevision beendiget werde.

17. Der revidirende Rath muß nun nicht allein den Calculum ausziehen und einschreiben, sondern nebst Prüfung der Anmerkungen, welche die Sende und der Beamte schon gemacht haben, seine eigene hinzusetzen, darü

ber, wenn es erforderlich ist, und nicht bloß das Zukünftige betrifft, das Provisorium, so pro Computante überhaupt angesehen wird, binnen kurzer Frist zur Verantwortung ziehen, und wenn solche erschöpfend ist, den Final-Receß der Rechnung bey dem Schlusse einschreiben, auch seinen Rahmen mit Tag und Datum der Finalrezeßstrung nebst Jenem des Secretarii anfügen. Sind nun

18. die drey Rechnungs-Exemplarien in allen Punkten einander gleichförmig, für welches der referirende Rath zu sorgen hat, so solle jenes, worunter der Name desselben dem vorigen §. zufolge mitangemerkt ist, in das Vicarial-Archiv gelegt, die andere beyde Exemplarien aber nach geschehener Unterschreibung vom Secretario und Bemerkung, an welchem Tag der Finalrezeß gezogen worden, dem Amt und Kirchenvorstande und respective Computanten remittiret werden.

19. Sollte sich aber gegen unsere Erwartung, und dieser unserer gemessenen Vorschrift ohngeachtet einiger Saumsaal in Einschickung der Rechnungen, und Einhaltung der diesfalls gnädigst bestimmten Terminen bey einem oder dem anderen ergeben, so haben die Vicariaten ohnnachsichtlich durch arbitrarisches Strafen solches bey dem Schuldigen zu ahnden, und selbe auf alle Art zur Erfüllung unserer Verordnung anzuhalten, zu wessen genauere Bemerkung dann ein richtiges Verzeichniß aller in dem Obern- und Niedern-Erzstift jährlich zu führenden Kirchen- und Kapellen-Rechnungen alsobald von den beyden Vicariaten zu errichten, und in ihrem Sessionszimmer aufzuhängen, auch jedem Rathe ein Auszug der ihm davon zur Supperrevision kommenden mitzuthemen ist, womit dieser vorzüglich auf sein Departement, das Directorium aber aufs Ganze die nöthige Aufsicht führen könne.

Schließlich haben beyde Vicariaten diese gnädigste Verordnung sowohl, als das anliegende Formular und Anweisung im ganzen Erzstift gehörig bekannt zu machen, und den Rechnungs-Führeren zu ihrer Bemessung mitzuthemen.

Bemerk. Conf. die sub Nr. 831 d. S. aufgeführten Bestimmungen.

Das oben §. 13 bezeichnete, hier zur Raumschönung nicht mit abgedruckte, Rechnungs-Formular ist

mit einer ihm vorgefetzten, vom Rechner zu beachtenden Anweisung über die genaue Eintragung der Empfangs- und Ausgabe-Positionen, über deren Klassifikation unter die ihnen gewidmeten Titel, und über deren gehörige Belegung mit Quittungen, Contracten, Obligationen und Ausgabe-Ermächtigungen 2c. 2c. versehen; sodann ist dem Formulare die Bemerkung beigefügt, daß bei der Rechnung folgendes Münzwert-Verhältniß zum Grunde gelegt werden müsse, nämlich daß:

1 Reichsthaler = 54 Alb.

1 rheinischer Gulden = 36 Alb.

1 Moselgulden = 24 Alb.

1 Goldgulden = 6 Kopfstück = 1 Rthlr. 18 Alb.

1 Albus = 8 Deniers.

Das Formular selbst führt die nachstehenden Rubriken:

A. Einnahme in Geld und in Naturalien.

- Lit. 1. an Rechnungs-Recessen aus vergangenen Jahren.
- „ 2. „ Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien.
- „ 3. „ ständigen Zinsen.
- „ 4. „ unständigen Zinsen, oder auf Geld angeschlagene Pfächte.
- „ 5. von Anniversarien, Bruderschaften und sonstigen Stiftungen.
- „ 6. an abgelegten Kapitalien.
- „ 7. „ Strafen und Bußen.
- „ 8. „ Opfer, milden Schenkungen und Vermächtnissen.
- „ 9. von verkauften Naturalien.
- „ 10. von ausgesprochenen Kapitalien.
- „ 11. ex Diversis.

Recapitulatio der Geldeinnahme.

- Lit. 12. an Wein (in Fuder, Ohm, Sester.)
 " 13. " Weizen (in Malter, Sommer, Winkel.)
 " 14. " Korn (desgl.)
 " 15. " Haaber (desgl.)
 " 16. " Gerst
 " 17. " Heidnisch (Buchweizen)
 " 18. " Wicken
 " 19. " Grundbieren
 " 20. " Heu, (in Centner und Pfund.)
 " 21. " Stroh (in Bauschen.)
 " 22. " Wachsinsen (in Pfund und Loth.)
 " 23. " Dehlzinsen (in Maas und Quart.)

(in Malter,
Sommer
und
Sester.)

B. Ausgabe in Geld und in Naturalien.

- Lit. 1. an Aktiv-Rezessen des Rechners aus frühern Jahren.
 " 2. für Simplen (Steuern.)
 " 3. " Grundzinsen.
 " 4. " Interessen schuldiger Kapitalien.
 " 5. an abgelegte Passiv-Kapitalien.
 " 6. " ausgeliehene Aktiv-Kapitalien.
 " 7. für Kirchen-Paramente und Geräthschaften.
 " 8. an Baukosten pro Fabrica Ecclesiae.
 " 9. für Wachs und Dehl.
 " 10. " die Kirchenwäsche.
 " 11. an Baukosten für Kirchen-Felder und Weingärten.
 " 12. für Salarien.
 " 13. an rückständigen Interessen.
 " 14. pro Diversis.

Recapitulatio der Geld-Ausgabe.

- Lit. 15. an Wein.
 " 16. " Weizen.
 " 17. " Korn.
 " 18. " Haaber.
 " 16. " Gerste.
 " 20. " Heidnisch.
 " 21. " Wicken.
 " 22. " Grundbieren.
 " 23. " Heu.
 " 24. " Stroh.
 " 25. " Wachs (hierhin gehört nicht der in der Kirche verbrauchte, sondern der von den eingegangenen Wachs-Zinsen verkaufte oder sonst abgegebene Wachs.)
 " 26. " Dehl (desgleichen.)
-

805. Ehrenbreitstein den 13. December 1784.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
 Churfürst etc.

Der fabelhafte und einer vernünftigen Erziehung der Kinder entgegenlaufende Gebrauch der Verkleidungen mehrerer Personen an den Vorabenden des heil. Christtages und des Festes des heil. Nikolaus soll, bei Vermeidung willkürlicher Strafe, und um so mehr unterlassen werden, als durch solche Mummereien Schwärmerei und Unsicherheit auf den Straßen veranlaßt wird. Die erzstiftischen Officialate sollen dieses Verbot allgemein bekannt machen, der Geistlichkeit die Verleihung ihrer Kirchen-Paramente zu solchen Mißbräuchen untersagen und den Pfarrern die Belehrung der Jugend und der erwachsenen Gemeinde-Glieder über die, nach den Begriffen einer wahren Religionskenntniß bestehende, Unzulässigkeit jenes Gebrauches aufgeben.

806. Ehrenbreitstein den 20. December 1784.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ꝛ.

Ob zwar unterm 31. May 1765 (Nr. 642 d. S.) den in Unsern Kurlanden damals schon eingerissenen verschiedenen Schwelgereien einige Schranken gesetzt werden wollen, so haben wir jedannoch zu Unserm größten Mißfallen wahrnehmen müssen, daß dieser heilsamen Verordnung keineswegs nachgelebet worden, sondern daß, zumal bei Hochzeiten und bei Kindtaufen, die Schwelgereien dermaßen überhand genommen, daß daraus nicht nur ein ganz übermäßiger Aufwand, oft zur größten Bedrückung der Neuvermählten selbst sowohl, als auch vieler andern entstanden, sondern auch solche unvernünftige Gebräuche eingeführet worden, die wider alle gute Sitten anstossen; welchem Unwesen dann, Wir zuzusehen länger nicht gemeint sind, sondern wollen und befehlen:

1. Daß vor und bei Hochzeiten und Hillig aller Aufzug über die Straßen und zur Kirche mit Musikanten, so wie alles Pärmen und Tumultüren, besonders aber das Schiesen, bei diesen Gelegenheiten unter Strafe eines Goldgulden von jedem darwider Handlenden, ein für allemal, weniger nicht, unter nämlicher Strafe, alles Zechen und Schwelgen bei dem Handstreich, Versprechen, Borgel oder Hillig eingestellt.

2. Daß ohne Ausnahm der Würde oder des Standes die ganze Hochzeit in einem Tag sich endigen solle, und dieses zwar unter Strafe von sechs Goldgulden, welche halb dem Anbringer, mit Verschweigung seines Namens, und halb dem Fisco anheim fallen.

3. Hingegen werden die höchstverderblichen, sogenannte Geschenk-Hochzeiten, so wie alle Geschenke oder Opfer bei Heirath und Hillig, gänzlich und unter arbiträrer Strafe untersaget.

4. Wird der unleidentliche Mißbrauch, daß in gewissen Gegenden unserer Kurlande, die Lauspäthen sogar genöthiget sind, die Nachbarsweiber in den Wirtshäusern zu bewirten, wodurch dann geschehen, daß oft die neugebohrnen Kinder halbe Tage lang in den Wirtshäusern liegen geblieben, als eine ungebührliche, und in allem Betracht ärgerliche Gewohnheit, unter vier Goldgulden

Strafe, so wie aller Dankwein, Geschenke und dergleichen, andurch abgestellt, hinführo aber soll die, allein auf den Tag der Kindtaufe, bei Kindbether zu reichende geringe Ergöblichkeit, nur mit Beziehung höchstens vier Nachbarsweiber, auf Kosten der Kindbetherin, nach der Kindtaufe in derselben Behausung, und nirgendwo anders, gehalten werden.

Wir befehlen sonach sämtlichen Unfern Amtleuten und Stadträthen, auf diese Unfre Verordnung festzuhalten, auf die Uebertreter von Amtswegen zu inquiriren, und die verwirkte Strafe alsobald einzukassiren, auch alle andere Misbräuche, als: das sogenannte Einlösen der Braut, Fangen mit Bänder, Rechtsfordern, jene ärgerlichen Sprüche vor und nach der Verbindung, nebst andern dahier nicht bemerkten und Uns unbekannt gebliebenen Misbräuchen von selbst abzustellen, weniger nicht in den, wegen Straifen und sonst, abzustattenden gewöhnlichen Monatsberichten, ins Besondere zu bemerken: ob gegenwärtige Verordnung gehalten werde oder nicht, auch wie die etwa verwirkte Strafe einzukassiret worden sei; in denjenigen Orten, wo Unsere Beamte ihren gewöhnlichen Sitz und Aufenthalt nicht haben, sollen die Ortschultheissen gehalten seyn, sobald sie eine Contravention oder sonstigen Misbrauch wahrnehmen, die oder den Contravenienten bei Amte alsobald anzuzeigen.

Wir versehen uns dahero zu sämtlichen Unfern Beamten, Stadträthen und Schultheissen, daß sie gegenwärtige Unsere Verfügung genau erfüllen, und sich unter schärfster Verantwortung keine Nachlässigkeit werden zu Schulden kommen lassen.

Endlich gebieten Wir sämtlichen Seelforgern in Unfern Kurlanden, daß sie bei der eheligen Verbindung oder Kindtauf die Anwesenden jedesmal an diese höchste Verordnung erinnern, und von Uebertretung derselben fleißig abmahnen, auch hierzu ihre Kapläne oder Vikarien sträclichst anweisen sollen; versehen Uns zugleich zu denselben, und befehlen ihnen alles Ernstes, sich mit den vorgeschriebenen und erlaubten Stolrechten zu begnügen, und weiters keine Nebengeschenke anzuverlangen, als welche Wir andurch gänzlich, und für allezeit abstellen.

Unserer nachgeordneten Landesregierung befehlen Wir demnach, diese Unsere gnädigste Verordnung und Willens-

meinung, mittels derselben Beförderung zum Drucke, zu Jedermanns Wissenschaft behörig verkünden zu lassen.

807. Coblenz den 28. December 1784.

Churfürstliche Regierung.

Zur Sicherheit der Ankäufer des, nicht ungebündelt nach dem Gewicht, veräußert werdenden Heues wird landesherrlich bestimmt, daß dasselbe allgemein in Bündel (Bürden) von 27 Pfund gemeinen Gewichtes, so daß deren 4 einen Zentner ausmachen, gebunden werden soll.

808. Coblenz den 28. December 1784.

Churfürstliche Regierung.

Um den Unfug des bisher, ohne Rücksicht auf Jahreszeit und Reise, geschehenden willkürlichen Sammelns der Wachholderbeeren abzustellen, wird landesherrlich bestimmt:

„daß in Zukunft unter willkürlicher Frevels Strafe
 „die Wachholderbeeren anderst nicht zu schlagen erlaubt sein solle, es seye dann, daß die Stauden
 „vorhero von dem Ortsvorstand besichtigt, deren
 „Reise anerkannt, und die Zeit zum Schlagen unter
 „seiner Aufsicht bestimmt worden sey.“

809. Coblenz 4. Januar 1785.

Churfürstliche Regierung.

Zur ferneren Verhütung von Unglücksfällen, wird das Eis schleifen, sowohl mit als ohne Schlittschuhe, an den beiden Ufern des Rheines und der Mosel „jedermannlich unter der Verwarnung verboten, daß der Con-
 „travenient ergriffen, falls er ein Bürgerssohn oder sonst
 „unbefreiete Person ist, auf dem Rathhause, die studie-
 „rende Jugend aber, ohne Rücksicht des Standes der
 „Eltern, in den Gymnasien der beiden Hauptstädte und
 „auf dem Lande in der Schule, öffentlich mit Ruthen
 „gestrichen, das Bettelgesindel aber auf einige Zeit ins
 „Zuchthaus abgeführt werden solle.“

810. Coblenz den 12. Januar 1785.

Churfürstliche Regierung.

Den Landschulmeistern soll neben der Personalfreiheit auch die Milizen- und Rekrutenzug-Freiheit für ihre Söhne gewährt werden, und sind Letztere daher bei einer vorzunehmenden Conscription in den Amtstabellen der Militairdienstpflichtigen zu löschen.

811. Ehrenbreitstein den 28. Februar 1785.

Elemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ic.

Unter gänzlicher Aufhebung des bisher bestandenen Instituts der erzstiftischen Land-Miliz, wird ein als leichte Infanterie militairisch organisirtes, den übrigen churfürstlichen Truppen gleichgestelltes, und dem Militair-Commando subordinirtes Jäger-Corps errichtet, welches einstweilen aus zwei Compagnien und 150 Mann bestehen, später jedoch bis zu 4 Compagnien und 260 Mann vermehrt, und halb zu Trier und halb zu Ehrenbreitstein kasernirt werden soll. Dieses Jäger-Corps, in so fern es nicht zur Dienstleistung als leichte Truppen, in Vereinigung mit dem churfürstl. Militair, landesherrlich verwendet wird, ist zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit und Ruhe des Landes, zur Handhabung der Sicherheits-, Fremden-, Paß- und aller andern Zweige der Polizei, so wie zur Leistung der starken Hand bei allen Veranlassungen, bestimmt, wozu es an seinen Garnisons-Orten und auf seinen periodischen und außerordentlichen Streifzügen durch seine eigenen Commandanten sowohl, als durch die churfürstlichen Civil-Beamten und Lokalbehörden verwendet werden, und auf der letztern Requisition unverzügliche Folge leisten soll.

Die Verpflegung der in kleineren und größeren Notzen patrouillirenden Mitglieder des Jägercorps muß von ihnen selbst nach festgesetzten Preisen bezahlt werden, dagegen aber erhalten dieselben freies Quartier bei bestimmten von den Ortsvorständen, unter Leistung eines Geldzuschusses, zu ermittelnden Wirthen. In den Garnisons-Orten sind die Jäger zur Theilnahme an den von ihnen zu bildenden Casernen-Menagen, so wie zu dem

ihnen daselbst obliegenden, ebenfalls festgesetzten militairischen Garnison=Dienste verpflichtet.

Bemerk. Durch Regiminal=Rescript vom 22. März 1785 an sämtliche Aemter ist die wirkliche Entlassung der Land=Miliz auf den 1. Juli ej. a. festgesetzt, sodann auch bestimmt worden, daß die Offiziere der Land=Miliz im lebenslänglichen Besiß ihrer Titel, Uniform und Personal=Freiheit bleiben, und daß die Armaturstücke der bisherigen Land=Miliz von den Aemtern, zur Ablieferung ins kffstl. Arsenal, auf der Beste Ehrenbreitstein, gesammelt werden sollen.

Die Vermehrung des Jäger=Corps, Behufs einer zulässigen Abwechslung und Verstärkung der ins Land dislocirten Commando's, ist durch Regiminal=Rescript vom 11. September 1788 den sämtlichen Beamten mit der Weisung angezeigt worden, daß sie die zur Aufnahme zc. erforderlichen Einrichtungen treffen, auf die gute Dienstleistung und Führung der Jäger wachen, und jeden stattfindenden Fehltritt derselben der kffstl. Regierung anzeigen sollen.

Auf dem Landtage des Jahres 1789 ist vereinbart worden, daß die Kosten der Einquartierung sowohl, als der Anschaffung nöthiger Geräthe, Holz, Dehl und Licht, für die an bleibende Stationsorte dislocirten Jäger und Soldaten, nicht mehr von den betreffenden Aemtern, sondern von den gesammten weltlichen Landständen bestritten werden sollen; und ist hiernach am 16. Juni ej. a. an die Aemter verfügt, sodann auch am 25. desselbigen Monates die Dislokation des Jäger=Corps und die militairische Bewachung der Lustschlößer Schönbornslust und Cärlisch landesherrlich festgesetzt worden.

812. Ehrenbreitstein den 4. März 1785.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst zc.

In Erwägung der nachtheiligen Einflüsse, welche fremde, ohne Auswahl ihres Inhalts redigirte, Kalender auf die allgemeine Aufklärung und die Sitten der Unterthanen ausüben können, wird landesherrlich bestimmt,

daß, für das nächste Jahr und künftig, ein besonderer, privilegirter churtrierscher Landkalender erscheinen und im ganzen Erzstifte für 6 Albus trierisch oder 10 gute Kreuzer verkauft werden soll; daß, vom Jahre 1786 an, der Besitz eines fremden Land- oder Schreib-Kalenders bei Strafe von 1 Rthlr., die Einführung oder Feilbietung derselben aber, bei 10 Rthlr. Strafe, und unter Confiskation aller vorgefundenen fremden Kalender, verboten sein soll, und daß dem Denuncianten eines Contravenienten und dem gegen den Letztern verfahrenen Beamten, jedem $\frac{1}{3}$ der Strafgeder zu Theil werden soll.

Bemerk. Nachträglich zur obigen Verordnung ist am 6. Dezember 1785 verordnet worden, daß unter dem Nachtheil der Verwirklichung obiger Strafen alle fremde Kalender, ausschließlich jedoch der kleinen Sack- und Wandkalender, der Prüfung und Approbation der erzbischöflichen Officiate unterworfen werden müssen, und daß der Preis des inländischen Land-Kalenders auf 4 schwere Kreuzer ermäßigt werden soll. Ferner ist am 3. Mai 1787 bestimmt worden, daß alle zu einem Preise von 4 Alb. und weniger verkauft werden wollende ausländische Kalender, jährlich, wie vorstehend, resp. zu Trier und Coblenz geprüft werden und die Approbations-Urkunde vorgedruckt haben müssen.

813. Coblenz den 12. März 1785.

Churfürstliche Regierung.

Ungeachtet der Aufhebung des Instituts der Landmiliz, soll es jedoch keinem jungen Burschen unter 24jährigem Alter gestattet werden, sich, so wie früherhin auch künftig, ohne landesherrliche Erlaubniß zu verhehelichen.

814. Coblenz den 20. August 1785.

Churfürstliche Regierung.

Unter Abänderung des Art. 33. des Zunftbriefes der Wollenweber wird es denselben landesherrlich gestattet,

künftig auch feinere Lächer, als jene zu dem festgesetzten Preise von 1 Rthlr. 6 Alb., selbst zu bearbeiten und zu verkaufen.

815. Coblenz den 15. October 1785.

Churfürstliche Regierung.

Die von den landesherrlichen Churvorfahrern am 2. Novbr. 1736 (Nr. 460 d. S.) und 4. Mai 1758 erlassenen Verordnungen, „welche die Errichtung der geistlichen „Patrimonial-Titeln auf Gemeinds-Einkünfte verbieten“, müssen fortwährend und genau beachtet werden.

816. Coblenz den 20. October 1785.

Churfürstliche Regierung.

Die im Erzstifte residirenden kaiserl. Reichs-Post-Ofizianten sind in Real-, Personal- und Criminal-Sachen der landesherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, und müssen desfallige Eingriffe des kaiserl. General-Post-Amtes von den chrstl. Beamten abgewendet werden. In denjenigen Fällen, wo diese die Einsicht der Postbücher und anderer zum Betrieb des Post-Amtes gehöriger Litteralien bedürfen, ist Letzteres un- deren Verabfolgung zu requiriren.

817. Coblenz den 17. November 1785.

Churfürstliche Regierung.

Von wegen Sr. chrstl. Durchl. zu Trier 2c. 2c. er- geht der erneuete höchste Befehl anmit, daß

1. hinkünftig, wie es der klare Buchstabe der Ver- ordnung vom 27. Juni 1782 (conf. ad Nr. 746 d. S.) belehret, diejenige, welche von einem Orte in das andere heirathen, wenn es schon in dem nämlichen Amte ist, dennoch und zumal in puncto des Vermögens nicht an- ders, als Fremde behandelt werden sollen; daß

2. bei den Auswärtigen weiblichen Geschlechts 200 Flor. Vermögen in dem Falle ebenwohl erfordert werden sollen, wenn sie einen solchen ehelichen, der zwar Bürger

oder Beyfaß, hingegen aber verarmt, oder sonst unvernünftig ist, wo hingegen das Handwerk oder etwaige Vermögen des Mannes an dem obigen inferendo des auswärtigen Weibes anwiederum zu gute geschrieben werden soll. Endlich gebiethen höchstgedachte Se. kurfürstl. Durchl. wiederholet gnädigst, daß

3. nach Maßgab der Verordnung vom 9. Febr. 1779 das Vermögen der Aufzunehmenden nicht in zu hoffendem, sondern wirklich bestehendem und hinlänglich beschieuenem Vermögen von 200 oder resp. 150 Flor. rhein. bestehen soll, als wonach in der Folge genauer, als bisher geschehen, zu achten ist.

Bemerk. Das erzstiftische Dffizialat zu Coblenz hat auf Requisition der chrstl. Regierung unterm 30. Septbr. 1786 sämmtliche Pfarrer angewiesen, die landesherrliche Vorschrift vom 9. Febr. 1779 wegen der nur bedingungsweise zulässigen Verehelichungen junger Burschen, durch Unterlassung der Proklamation, der Dimittirung und der Copulation der, keinen amtlichen Heiraths-Consens producirenden Verlobten, pünktlichst zu erfüllen, und sollen künftige Entgegenhandlungen der Pfarrer mit willkührlicher Strafe belegt werden.

818. Ehrenbreitstein den 28. November 1785.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst etc.

Die Ordens-Vorsteher der männlichen und weiblichen Klöster dürfen gegen ihre ihnen untergebenen Mitglieder der Klöster die Schranken der väterlichen Strafgewalt ferner nicht überschreiten und keine Einkerkelungen, oder sonstige körperliche Strafen, verhängen, indem dieses der erzbischöflichen oder landesherrlichen Gewalt ausschließlich zustehet. Im Fall eines gröbern Verbrechens sollen die Kloster-Vorsteher die desfallige Anzeige an das erzstiftische Ordinariat richten, welchem die rechtliche Untersuchung und Bestrafung in so fern überlassen ist, als keine öffentliche Aergerniß, oder bedenkliche Erheblichkeit obwaltet, welchenfalls pflichtmäßiger Bericht an den Churfürsten, vor Abschluß der Sache, erstattet werden muß.

819. Coblenz den 1. Dezember 1785.

Churfürstliche Regierung.

Von allem aus dem Trierschen in die Churfürstliche Lande exportirt werdenden Vermögen soll, bis auf nähere Weisung, das gewöhnliche Abzugsgeld von 10 Prozent erhoben werden.

820. Ehrenbreitstein den 18. Januar 1786.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst etc.

Bei der, auf Befehl des Kaisers, in Deutschland geschehenen Aufhebung der Wirksamkeit aller päpstlichen Nuntiaturen, wird es sämmtlicher erzbischoflichen Geistlichkeit ohne Ausnahme und für ewige Zeiten verboten, sich in irgend einer Angelegenheit an die zu Eöln bestehende päpstliche Nuntiatur zu wenden, oder deren Dekrete anzunehmen oder zu vollziehen. Zugleich wird verordnet, daß alle dergleichen Rekurse und Gesuche an den erzbischoflichen Ordinarius gerichtet werden müssen.

Bemerk. Unterm 20. Dezember ej. a. und 24. März 1787 hat das erzbischofliche Officialat zu Coblenz den sämmtlichen Pfarrern die Annahme päpstlicher Bullen, Breven und Rescripten ohne vorherige erzbischofliche Einsicht und Bewilligung verboten.

Mit Bezug auf die obigen Bestimmungen, so wie rücksichtlich der sub Nr. 794 $\frac{1}{2}$ d. S., wegen der Ehe-Dispensationen ergangenen Vorschriften, wird die unter dem Titel: „Churfürstl. Trierische Verordnung in Betreff des Emscher Congresses und der bisherigen Nuntiatur-Affairen“, im Druck erschienene, wahrscheinlich, jedoch nicht ausdrücklich, an die erzbischoflichen General-Bischofs-Behörden zu Trier und Coblenz gerichtete Weisung, nachstehend, wörtlich genau, abgedruckt:

Von Gottes Gnaden, Clemens Wenceslaus, Erzbischof zu Trier etc. etc.

Die Irrungen, welche seit einigen Jahren zwischen dem Römischen Stuhle und den Erzbischofen

des deutschen Reiches in Betref der Dispensen circa Impedimenta Matrimonii, und sonstigen in die Gewalt der Schlüssel einschlagenden Gegenständen entstanden, sind nicht unbekannt.

Wir haben zwar nach Erlöschung der letzten fünf Jahre von Ihro päpstlichen Heiligkeit die Erneuerung der römischen Fakultäten für Uns nicht anverlangt, und aus eigener Macht in den vorkommenden Fällen durch euch und auf eure desfallsige Vorstellungen und Gutachten dispensiren lassen; es ist aber euch auch nicht unbekannt, das unsere Metropolitan und Diocesan Gewalt sich in einen Theil des Herzogthums Lothringen, dann der churpälzischen Staaten, wie auch des Herzogthums Lurenburg erstreckt, und wie daher nöthig gewesen in Betref des Herzogthums Lothringen wegen der dortigen Verfassung, und der Aufmerksamkeit der Parlamente zu Metz und Nancy; in Betref des Herzogthums Lurenburg aber wegen den durch die Königlich-Kaiserliche in Religions-Sachen erlassene Edicta, und hiedurch ganz veränderte Verhältnisse, und besondere wichtige Ursachen die gewöhnliche Facultates quinquennales von Rom durch und für unsere Suffraganeos die Bischöfe zu Myriophit und von Ascalon verlangen zu lassen; in den churpälzischen Staaten aber die Dispensen (welche wie vorher nur in Gemäßheit der römischen Fakultäten ertheilet) dermalen gar nicht angenommen und gestattet werden.

Dieser auffallende Unterschied in der nämlichen Diöces, hat bey der Geistlichkeit und dem Volcke ein großes Aufsehen verursacht, und Wir müssen um so mehr großes Aergerniß und betrübte Folgen besorgen, als Wir öftere Beweise und Anzeigen hievon, besonders aus dem Herzogthume Lurenburg zu unserm nicht geringen Leidwesen erhalten, und dermalen die ganze Lage sich geändert hat, da durch ein Kaiserl. Königl. Edict vom 12. dieses alle vorherige in Religions-Sachen erlassene Kaiserl. Königliche Verordnungen, und namentlich jene vom 5. Dezember 1781 — 14. August 1782 — 28. September 1784 und die Erläuterung vom 13. May 1786 in Betref der Ehesachen gänzlich aufgehoben und widerrufen, mithin alles in den vorigen Stand gesetzt worden.

Es ist euch ebenfalls erinnerlich, daß die angeführten Irrungen lediglich Folgen der bekannten Consultation zu Ems sind, welche Wir niemals auf eine andere Art, als eine Ihre Kaiserl. Majestät vorzuliegende Punctation betrachtet haben, über welche Wir nebst unsern Mit-Erz- und Bischöfen des deutschen Reichs, unter der Vermittelung Ihrer römisch-kaiserlichen Majestät und Allerhöchst Dero Einleitung, an dem römischen Hofe mit Ihrer päpstlichen Heiligkeit Vergleichs-Handlungen zu pflegen die Absicht hatten, und welche den Ausgang dahin genommen, daß Wir von Allerhöchst Ihrer Kaiserlichen Majestät zu einer gütlichen Rücksprache mit dem betreffenden Landes-Herrn verwiesen worden.

Da Wir nun den Emser Kongreß weder als ein Concilium, noch als eine unabänderliche Richtschnur, sondern nur als eine Punctation und unvollkommenes und nicht zu Stande gekommenes Werk immer angesehen, und noch ansehen, auch in keiner andern Gestalt betrachten können; da die Einigkeit zwischen dem Haupte und den Gliedern der Kirche dormalen ganz besonders nöthig ist, und da Wir bey den gegenwärtigen sehr bedenklichen Zeiten auch nur den geringsten Anlaß zu einer Aergerniß zu vermeiden, und dem unserm Hirtenstabe untergebenen fristlichem Volcke ein Beispiel der Unterwürfigkeit gegen die rechtmäßige Obrigkeit, und Achtung, welche der verjährte Besitz-Stand verdienet, zu geben, als unsere vorzügliche Pflicht ansehen, so haben Wir nach reifer Ueberlegung den Entschluß gefaßt, die Facultates quinquennales wiederum von Ihrer päpstlichen Heiligkeit für Uns zu verlangen.

Wir befehlen und verordnen anbey, daß

1. Von nun an weder auf unserer hohen Schule zu Trier, noch sonst in unseren Rurlanden, vor noch gegen die Sätze des Emser Kongresses disputiret und geschrieben werden solle. Und daß

2. die Professores den Inhalt des Emser Kongresses in den betreffenden Vorlesungen lediglich als eine Punctation vortragen, in dessen Gemäßheit Wir dann unterm heutigen das Nöthige an besagte hohe Schule erlassen haben, Wir befehlen auch ferner, und

3. daß nach eingelangten' Facultäten die Dispensen in Ehesachen von euch nicht über die Buchstaben der römischen Facultäten erstrecket, und bis solche einlangen, die Partheien einswelken an unsere Suffraganeos die Bischöfe von Myriophit und Ascalon mit ihrem Gesuche verwiesen werden, welche Wir ebenfals unterm heutigen hiernach angewiesen haben: auch ist unsere ernstliche Willensmeinung

4. daß ißt und in die Zukunft unsere geistliche Gewalt nicht über die Gránzen jenes offenbaren, ruhigen und erweislichen Bestandes ausgedehnet werde, welche unsere Vorfahrer in dem Erzstift, und Wir vor dem Emser Kongress gehabt und hergebracht haben.

Wir unverhalten euch dieses, mit dem gnädigsten und gemessenen Auftrag, daß ihr euch hiernach benehmen, und unsern untergebenen Seelsorgern durch die Landdechanten hievon die alsbaldige Nachricht ertheilen sollet, und verbleiben euch mit Ungeden stets hin wohl beigethan.

Koblenz den 20. Hornung 1790.

Clemens Wenceslaus, Churfürst.

821. Coblenz den 9. Februar 1786.

Churfürstliche Regierung.

Zur Beseitigung mehrerer Mißbräuche bei den Oberhöfen zu Trier und Coblenz, so wie bei den Aemtern, in Beziehung auf Akten-Versendung, Festsetzung der Deserviturrechnungen der Anwálde und der Gerichtsgebühren, Abhülfe der von den Untergerichten begangenen Nullitäten, Gerichtskosten-Vorschüsse der Partheien und Form der Weisungen und Requisitionen der Oberhöfe, an Aemter und Gerichte — werden ausführliche Vorschriften erlassen.

822. Coblenz den 18. März 1786.

Churfürstliche Regierung.

Zur Abwendung aller möglichen Feuersgefahr wird sämmtlichen Städten und Aemtern die landesherrliche

Bestimmung mitgetheilt, „daß in Zukunft Pottasch=Salzcinir=Defen, weder in Städten noch Dörfern zwischen Häusern gesezet, falls aber große leere Plätze darzu vorhanden sind, die Erlaubniß, nach vordersamer obrigkeitlicher Bestichtigung und nach vernommener Nachbarschaft, bei der Regierung nachgesuchet; außer diesem Fall aber vor die Städte und außerhalb deren Dörfern angeleget werden sollen.“

823. Schönbornslust den 24. April 1786.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ic.

Fügen hiermit zu wissen: Unser nächst bevorstehender Einzug in Unser neues Residenz=Schloß, der hierdurch veranlaßte Ueberzug eines großen Theils Unserer Dienerschaft in Unsere Residenzstadt Koblenz, und der hierauf außerordentlich gestiegene Hauszins haben Uns bewogen, gedachte Unsere Residenzstadt Koblenz zu erweitern, und zu vergrößern.

Wir haben hierüber verschiedene Pläne entwerfen lassen, und hernächst die Bauplätze bestimmt, auch Unseren Hofrath Burmer und Artillerie=Hauptmann von Faber als Commissarios zu dem Ende ernannt, daß die Baulustigen sich an solche wenden, den von Uns gnädigst beguehmigten Plan, und die von Uns ertheilte Vorschrift einsehen, auch die nöthige Hülfe und Anweisung von denselben frey und unentgeltlich erhalten, und sich hiernach benehmen können. Wir finden aber auch über das nothwendig, nachstehende allgemeine Vorschriften und Vortheile öffentlich, und Jedermann durch gegenwärtiges Edikt bekannt zu machen. Solchemnach sollen

1. in der von dem Thor Unseres Residenzschlosses gerad hinunter laufenden Straße keine andern als wenigstens drey Stöck hohen Häuser aufgeführt werden, welches auch

2. von den Eckhäusern, die Fronte gegen Unser Residenzschloß machen, und sämtlichen Nebengebäuden, welche entweder gegen das Residenzschloß Fronte machen, oder vornen gegen die Hauptstraße stehen, zu ver-

3. die andern Häuser, die in die übrigen Straßen gehen, oder an der Stadtmauer stehen, auch zwey Stöcke hoch aufgeföhret werden können; da Wir aber, so viel nur möglich, einem Jeden den Bau erleichtern wollen, so solle

4. Jedermann frey stehen, Häuser von drey Fenstern breit aufzuführen. Wir wollen auch hiermit, und

5. wenn Personen von Adel Häuser erbauen, daß sothane Gebäude auf immer von dem bürgerlichen Abtrieb befreyet seyn sollen; wenn ferner und

6. Handwerker auf diese Plätze bauen (wovon Wir doch die Gerber in der Hauptstraße ausschließen) so sollen solche das freye Handwerk, Meister- und Zunftrecht, nebst dem Feuerrecht und eine vierzigjährige Personalfreyheit unentgeltlich und frey von allen Juribus erhalten, wenn sonst ihnen in Rücksicht der bürgerlichen Aufnahme nichts Weesentliches entgegen stehet, und wegen der Lage der Häuser, welche das Feuerrecht erhalten, von dem Stadtmagistrat die behörige Vorsorge getroffen worden.

In gleicher Weise wollen Wir

7. daß zween Chirurgis, welche alda bauen, die freien und unbelästigten Barbierstuben verliehen werden, welches Wir auch

8. auf zween Peruckenmacher ausdehnen und

9. den Gastgebern und Weinschenter eine vierzigjährige Personalfreyheit zusichern; dann solle

10. dem Militärstande, wenn jemand von diesem in diese neuen Straßen bauet, für sich, Frau und Kinder das freie Bürgerrecht ganz unbelästigt ertheilet werden, und solches in ihrer Familie fortgehen. Wenn jemand

11. ein Concerthaus mit einem Billard und Caffeeschent dahin erbauen wollte, so solle derselbe, wenn er bei Uns unterthänigst einkommen wird, und Wir in Rücksicht seiner Person und Vermögens keinen Anstand finden, die Freyheit von allen Abgaben, und ein Privilegium exclusivum, jedoch nur für dortige Gegend gegen seine Nachbahren, für seine Lebenszeit erhalten; Wir wollen auch,

12. daß zweien dahin bauenden Metzgeren das freie Schlachtrecht gleich den Hochschäreren verliehen werde, wenn

13. vermögende, mit guten Zeugnissen versehene und mit Fabriken und Handel, oder nützlichen Professionen sich abgebende Protestanten auf diese Plätze zu bauen Lust haben, so sollen solche sich vorderstamst bei Unserer nachgesetzten Landesregierung melden, wo ihnen dann sowohl in Betref eines unabtreiblichen Rechtes auf ihre Häuser, als auch einer vierzigjährigen Personalfreiheit, und anderer Begünstigungen die Entschließung zukommen wird. Da

14. nach der von den Landständen abgegebenen Erklärung, die denselben zugehörige Plätze an die Baulustigen gegen einen ganz billigen Preis, oder auch gegen einen leidentlichen Grundzins erlassen werden, so erhalten auch hierdurch die Bauenden eine merkliche Erleichterung, Wir versehen Uns auch

15. daß die Privat-Besitzer und Eigenthümer der übrigen Plätze sich gegen die Baulustigen billig finden lassen werden, inmaßen widrigenfalls Wir, aus landesherrlicher hier gänzlich eintretender Macht, sothane Plätze gerichtlich abschätzen, und gegen Erlag des Pretii taxati den Baulustigen einräumen lassen werden. Wir gestatten ferner und

16. daß jedes der neuen Häuser die Fagade, in Rücksicht der Verzierung, nach der Willkür des Eigenthümers erhalte, nur solle in Betreff des Anstriches jenes beobachtet werden, was sonst in der Stadt vorgeschrieben ist, und der Riß über die Fagade der Häuser in der Hauptstraße der niedergesetzten Kommission zu Unserer Begnehmung vorgelegt werden. Gleichwie Wir Unseres Orts den Stadtmagistrat Unserer Residenzstadt Koblenz in Rücksicht des Platzes zu den Straßen, und des neuen Pflasters schon merklich unterstützet haben, so sollen hingegen

17. nach dem Anerbieten des bemeldten Stadtmagistrats auf jedes neue Haus, so drey Fenster breit ist, drey, und jenes so sechs Fenster breit ist, sechs Eichenstämme aus den Stadtwaldungen, sofort zu den Brunnen die nöthigen Roster und bucheneu Steupen unentgeltlich abgegeben werden, auch sollen jene, welche Pompen

machen lassen, so viele junge Eichen, als zu den Pompenröhren erforderlich sind, ebenfalls unentgeltlich von dem Stadtmagistrate erhalten. Endlich aber und

18. solle jener, welcher das erste Eckhaus rechter Hand gegen das Thor Unseres Residenzschlosses, und jener, welcher das erste Eckhaus linker Hand erbauet haben wird, also bald aus Unserer Kabinetskasse ein Prämium von tausend Gulden rheinisch erhalten, welche Summe

19. auch demjenigen ausbezahlt werden solle, welcher der erste in der Hauptstraße sein neues Haus bewohnen wird.

Wir befehlen, daß gegenwärtiges Edikt öffentlich bekannt gemacht, und genau hierauf geachtet werde. Urkund dessen Wir Uns eigenhändig unterzeichnet, und Unser größeres Insiegel vordrücken lassen.

824. Coblenz den 11. Mai 1786.

Churfürstliche Regierung.

Zur Deklaration des §. 10. Tit. 20. der erztiftischen Landes-Ordnung wird landesherrlich bestimmt:

„daß die Kinder, welche eine eigene Haushaltung führen, oder auf eine sonstige Art der väterlichen Gewalt entlassen sind, zum Abtrieb eines von ihren Aeltern veräußerten Guts allerdings zuzulassen seyen, ob sie gleichwohl das 25. Jahr noch nicht erreicht hätten.“

825. Coblenz den 13. Mai 1786.

Churfürstliche Regierung.

Diejenigen militairdienstpflichtigen Unterthanen, welche, weil sie auf ein zünftig erlerntes Handwerk drei Jahre gewandert haben, oder wegen körperlicher Fehler, allzukleiner Statur, als Ginter, oder aus anderen erheblichen Gründen dem Rekrutenzug nicht unterworfen sind, sollen, auf die pflichtmäßige Nachweisung solcher Verhältnisse durch die Lokalbeamten, die, auch vor zurückgelegtem

2ten Lebensjahre, von ihnen nachgesucht werdende Ver-
ehelichungs- Erlaubniß der Regierung unentgeltlich er-
halten.

826. Coblenz den 29. Juli 1786.

Churfürstliche Regierung.

Festsetzung einer vom churfürstl. Justiz-Senate anzu-
wendenden Tax-Ordnung der Gerichts-Gebühren, mit der
zusätzlichen Bestimmung, daß in allen nicht vorgesehenen
Fällen die für die beiden Scheffengerichte und Oberhöfe zu
Trier und Coblenz erlassene Tax-Ordnung anzuwenden sei.

Bemerk. Unterm obigen Datum ist eine neue Tax-
Ordnung erlassen worden, wonach bei den zuletzt ge-
dachten Gerichten die Civil- und auch die Criminal-
Gebühren von den Gerichtsmitgliedern, — in peinli-
chen Fällen jedoch nur dann, wenn der Delinquent
zahlbar ist —, so wie von den Sekretarien und Bos-
ten erhoben werden sollen.

827. Schönbornslust den 31. Juli 1786.

**Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ic.**

Entbieten allen und jeden Unfern geistlichen und
weltlichen Unterthanen, Prälaten, Aebten, Stiftern und
Klöstern, Städten, Magistraten, Burgermeistern und Rä-
then, Gemeinden und ihren Vorstehern, überhaupt auch
allen und jeden Wald-Eigenthümern und Besitzern, ferner
Unfern zween Forstmeistern, sämtlichen Oberjägern und
Forstbedienten, sodann allen Unfern Kollegien, Ober- und
Unterbeamten Unsere höchste Gnade zuvor, und fügen
ihnen hiedurch zu wissen:

Es haben zwar weiland Unsere beide höchste Herren
Vorfahrer und Kurfürsten Karl von Lotharingen
und Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg, ruhm-
würdigsten Andenkens, die wohlthätige Absicht gehabt,
durch die in den Jahren 1715 (18. Decbr. 1714, Nr. 342
d. S.) und 1720 (Nr. 371 d. S.) im Druck erschiene

Walds, Forst, Jagd, Waidwerks und Fischerei-Ordnungen fürnehmlich die künftige bessere Verschonung und Anpflanzung aller in denen Kurlanden gelegenen Waldungen, Büschen, Pfahl- und Rodhecken zu befördern, den dagegen eingerissen gewesenen schädlichen Misbräuchen und verderblichen Wald-Verheerungen die nöthigen Schranken zu setzen, und zu desto zuversichtlicherer Erreichung dieser wichtigen Entzwecke ein eigenes Forstamt unter landesherrlicher unmittelbarer Aufsicht anzuvordnen.

Da man aber in der Folge erfahren mußte, daß über den wahren Sinn und Verstand verschiedener in beiden landesherrl. Verordnungen nicht genug bestimmter Vorschriften mannigfaltige Zweifel und Anstände erwecket wurden, daß selbst in der Grundlage der Verfassung noch einige wesentliche Mängel zurückgeblieben seyen, und daß es wegen denen bei dem Forstamte oft nöthigen Kommunikationen mit Unserer nachgesetzten Landes-Regierung und Hofkammer nicht möglich war, die Forst-Gegenstände und Geschäfte mit derjenigen Aktivität und Geschwindigkeit zu behandeln, wovon man sich beim Vollzuge der besobten landesherrl. Verordnungen eine vollkommene Erfüllung der bezweckten gemeinnützigen Absicht hätte versprechen können; so sind wir bewogen worden, der Sache näher auf den Grund zu sehen, und solche Maßregeln zu ergreifen, wovon Wir mit Zuversicht hoffen können, daß auf der einen Seite Unsere landesherrl. Oberbottmäßigkeit zur allgemeinen Landes-Wohlfahrt in ihrer gehörigen Wirksamkeit erhalten, auf der andern Seite aber jeder Wald-eigenthümer zur möglichst besten Benützung des Seinigen mehr durch das gute Beispiel unserer Forstbedienten und durch Erkenntnis seines eigenen Nutzens, als durch die nur im äussersten Nothfalle gegen die Ungehorsamen anzuwendende Schärfe gezwungen, überhaupt aber jeder Unterthan bei seinen in unsern Kameral sowohl, als andern Holzungen wohlhergebrachten Gerechtsamen ungestört belassen werde.

Zu dem Ende haben Wir nach vorheriger pflichtmäßiger Begutachtung Unserer nachgeordneten Regierung und Hofkammer, auch anderweiter gründlicher Berathung und selbsteigener reifer Erwegung gegenwärtige Unsere verbesserte neue Wald- und Forstordnung entwerfen, und unter nachstehende Abtheilungen bringen lassen.

E r s t e A b t h e i l u n g .

Einrichtung des erzstiftischen Forstwesens, Behandlungsart der dahin einschlägigen Geschäfte, das dabei angestellte Personale, und desselben allgemeine Obliegenheiten.

§. 1. Die Besorgung des Jagds und Forstwesens bleibt nicht mehr, wie vorhin, in einem einzelnen Departement vereinbaret, sondern es hat uns rätlicher geschienen, beide Gegenstände von einander zu trennen, und zur Verwaltung der Jagds und Fischerei-Geschäfte ein eigenes Ober-Jägermeister-Amt unter Unserer unmittelbarer höchsten Anordnung aufzurichten, dessen Umfang und Gränzen in einer demselben mitgetheilten ausführlichen Instruktion deutlich verzeichnet sind.

§. 2. Alles, was in das Fach des wirthschaftlichen oder politischen Forstwesens sowohl Unserer Hofkammer als der Unterthanen einschlägt, soll in die Zukunft, wie alle andere Regierungs- und Kameral-Sachen der Anordnung, Direktion und Behandlung Unserer nachgesetzten Regierung und Hofkammer, und der denenselben untergeordneten Beamten anvertrauet seyn und bleiben, gleichwie Wir dann solches bereits durch ein vorläufiges gedrucktes Generale vom 3. Junius 1783 (Nr. 776 d. C.) haben bekannt machen lassen.

§. 3. Da nun zufolge dieses nämlichen Generalis sämtliche Subalterne, Jäger und Förster bloß in Jagdsachen dem Ober-Jägermeister-Amte in allen übrigen Vorkommissen hingegen unserer Regierung, Hofkammer und den Aemtern unterworfen, und weiters angewiesen worden sind, ihre hinter sich habende Waldarten alsobald an die Beamten und Kellners abzugeben; so hat es auch hiebey dermal sein ledigliches Bewenden.

§. 4. Womit über sämtliche Kameral-, Gemeine- und Privat-Waldungen und Hecken eine stete gute Aufsicht gehalten, und nicht verabsaumet werde, was zur wirthschaftlichen Verbesserung und vortheilhaftern Benutzung derenselben beiträgig sein möge; haben Wir wirklich zween besoldete Forstmeister, einen für das obere und den andern für das niedere Erzstift angestellt, und in Pflichten nehmen lassen.

§. 5. Diese Forstmeister haben, so viel unsere Kameral-Waldungen betrifft, über ihren Zustand, Eintheil-

lung und sonst anzubringende nützliche Vorschläge und wirthschaftliche Verbesserungen an Unsere Hofkammer zu referiren, in Absicht auf die übrige Gemeine- und Privatwaldungen und Hecken hingegen ihre forstmässige Begutachtungen den Beamten zu weiterer Berichtgebung an Unsere nachgesetzte Landes-Regierung zu überreichen, oder in besonderen Fällen auf Anweisung der Regierung unmitttelbar dahin einzuschicken.

J. 6. Da Erfahrung und Gründe Uns überzeugen haben, daß eine zuverlässige Forsthaushaltung unmöglich zu erreichen sey, wenn nicht die Waldungen nachhaltig benuzet, und in gewisse Schläge dergestalt eingetheilt werden, daß in einem Jahre so viel, als in dem andern immerfort gehauen werden könne; so ist es unser unabänderlicher höchste Wille und Befehl, daß sämtliche Waldungen, Büsche und Hecken, welche unter erzstiftischer Hoheit, oder worin Unsere forsteiliche Obrigkeit hergebracht ist, vor und nach, und sobald es immer geschehen kann, nach ihrem Maße und Morgenzahl durch einen approbirten Geometer, für welchen zu diesem Zwecke am Ende gegenwärtiger Verordnung eine gedruckte Instruction beigefüget ist, genau und richtig aufgenommen, alle Grenzen, Marken, Wege, Triften, Wiesen und Bäche sorgfältig bemerkt, die Holzgattungen und der Holzbestand nach den dreien Graden des guten, mittelmässigen und schlechten gehörig bestimmt, diesernach die Einteilung in Schläge nach solcher Ordnung, daß nach abgetriebenem letzteren Schläge gleich in folgendem Jahre wieder mit dem Ersten ohne weitere Einholung des landesherrlichen Holzfällungs-Konsenses angefangen werden könne, vorgenommen, und über alles dieses eine förmliche Waldkarte über jeden Wald errichtet werde, wovon nebst der Beschreibung eine Kopie dem Eigenthümer, eine dem Beamten, und eine dem Forstmeister zuzustellen ist. Unsere Hofkammer wird hierunter allen übrigen Wald-Eigenthümern mit einem ermunternden Beispiele vorgehen: und wie Wir nicht zweifeln, daß die Vermögende, als Abteien, Stifter, Klöster &c. durch ihren eigenen Nutzen geleitet, unverzüglich zur Aufnahme und Einteilung ihrer Waldungen schreiten lassen werden; als wird auch in Ansehung der Gemeinds-Waldungen Unsere nachgesetzte Landes-Regierung auf gleiche Art den steten Bedacht dahin nehmen, daß auch diese nach den Kräften der Gemeinden und nach dem Maße der Zeit, welche die

Forstmeister von ihren anderen dringenden Arbeiten erübrigen können, baldmöglichst aufgenommen und eingetheilt werden.

§. 7. Unsere Forstmeister sollen sodann alle Jahre sämtliche Kameral- und zu gleicher Zeit auch alle andere unter Unserer Hoheit gelegene Waldungen, so viel thunlich, visitiren, den Holz-Nachwuchs untersuchen, die nöthige Besaamung veranstalten, dem Abtreiben der Schläge und dem Aufräumen nachsehen, sofort wie eins und das andere geschehen, und denen erteilten Weisungen nachgelebet worden, unserer Hofkammer und resp. den betreffenden Beamten berichten und anzeigen.

§. 8. Ueberhaupt aber müssen sich dieselbe besten Fleißes angelegen seyn lassen, ausser denen aus der Wichtigkeit ihres Amtes herfließenden allgemeinen Obliegenheiten auch alle diejenige besondere Vorschriften pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen, welche theils in denen ihnen mitgegebenen umständlichen Instructionen, theils in der Folge dieser Unserer gnädigsten Verordnung weiter unten enthalten sind.

§. 9. Sämtliche Jäger, Forstbediente und Spießförster der Kameral- und Gemeinds-Waldungen sind, so viel das Forstwesen betrifft, den beiden Forstmeistern nach dem Unterschiede des obern und niedern Erzstiftes untergeordnet, mithin verbunden, alle diejenige Anweisungen, die sie von denselben erhalten, ohne Widerrede und pünktlich zu vollziehen.

§. 10. Ins Besondere sollen die Forstmeister sich fleißig erkundigen, ob und wie die Jäger und Forstbediente ihre Schuldigkeit leisten, ob keine Unterschleife von ihnen getrieben werden, und dergleichen. Hierüber sowohl, als wegen allen anderen Dienstaachlässigkeiten und Vergehungen ist in jedem Falle zur erforderlichen Abhülfe die schleunige Anzeige an die Hofkammer oder resp. die Beamten zu machen, welche letztere sodann, wenn die Unterthanen wegen erlittenen Beschädigungen oder Bedrückungen dabei interessirt sind, die gründliche Untersuchung ex officio vornehmen, wegen des Erfazes sowohl, als der verdienten Bestrafung ihre Berichte zur Landes-Regierung, diese aber das unterthänigste Gutachten zu Unseren höchsten Händen erstatten sollen.

§. 11. Wenn eine Oberjäger-, Wildmeister-, Förster-, Jäger- oder sonst eine andere Stelle in Erledigung kömmt, in deren Reviere Waldungen gelegen, mithin Berrichtungen, die in das Forstwesen einschlagen, zu besorgen sind, so ist es eine aus der Abtheilung der Jagdsachen und der Forstgegenstände fließende Folge, daß zur Wiederbesetzung des erledigten Dienstes auch das Gutachten des Ober-Jägermeister-Amtes erstattet werde. Wir werden daher in vorkommenden Fällen den an uns unmittelbar zu erstattenden gutachtlichen Bericht des Ober-Jägermeister-Amtes an Unsere Hofkammer zur gleichmäßigen Begutachtung abschicken, und hernächst das Gutbefindliche gnädigst beschließen.

§. 12. Es sind aber alsdann keine andere Subjekte vorzuschlagen, als solche, welche nebst guten Sitten und der Jägerei-Wissenschaft auch eine gründliche Kenntniß im Forstwesen besitzen, bereits vorhin geraume Jahre lang bei einheimischen oder auswärtigen guten Forstmännern in Diensten gestanden haben, des Lesens, Schreibens und Rechnens wohl kündig sind, und bei einer zweifachen Prüfung, nämlich bei dem Oberjägermeister-Amte, und bei beiden Forstmeistern genugsamen Beweis von ihrer in der Jägerei und im Holzanbau erlangten Wissenschaft und Erfahrung schriftlich von sich abgegeben haben; wobei aber besonders auf diejenige, welche nebst den erwehnten Eigenschaften auch noch in der Feldmeßkunst einige practische Kenntniß besitzen, vorzügliche Rücksicht zu nehmen ist.

§. 13. Die Anstellung und Patentisirung des Subjectes, wovon in beiden vorhergehenden §. §. Meldung gethan worden ist, geschieht nach erfolgter unserer höchster Entschliesung ganz allein von der Hofkammer. Die Pflichten hingegen werden, wie bei der Hofkammer, also auch bei dem Oberjägermeisteramte mittels der gewöhnlichen Vereidung abgelegt.

§. 14. Ist aber der Fall vorhanden, daß einer solchen in Erledigung gekommenen Stelle keine forsteiliche Besorgungen ankleben, sondern derselben Berrichtungen sich bloß auf Jagd- und Fischerei-Gegenstände beschränken, so solle die Begutachtung zur Wiederbesetzung, nebst der Ausfertigung der Patenten und Vereidigung des Subjectes von dem Oberjägermeister-Amte ganz allein bewirkt werden.

§. 15. Die Anstellung nöthiger Spießförster, die bloß zur Hütung der Waldungen dienen, und wegen untersagter Flinte von den Jäger-Verrichtungen ausgeschlossen sind, gehöret in Ansehung der gemeinen und Privat-Waldungen zu unserer nachgesetzten Landes-Regierung, in Ansehung der Kameral-Waldungen hingegen zur Hofkammer.

§. 16. Wenn bei vorgefallenen pflichtwidrigen Vergehungen eines Försters oder Jägers die Frage einer Untersuchung oder Bestrafung eintritt, so giebt der Gegenstand, in welchem der Fehler begangen worden ist, die Entscheidung, welche Stelle, nämlich unsere Landesregierung, Hofkammer, oder das Oberjägermeisteramt dabei das Nöthige zu veranstalten habe.

§. 17. Auf die nämliche Art ist es zu halten, wenn etwa einer oder der andere unserer Jäger und Forst-Bedienten von Auswärtigen zur Abgebung eines Sentimenti anverlangt werden sollte. Die Hofkammer hat alsdann weder dem Oberjägermeister-Amte, noch dieses jener einzugreifen, sondern eine jede Stelle soll sich nach ihren Grenzen bemessen, je nachdem der Gegenstand die Jagd- oder Forst-Verwaltung bezwecket.

§. 18. Gleichwie sämtliche Forst-Einkünfte den betreffenden Kellereien zur künftigen Besorgung, Erhebung und Verrechnung anvertrauet sind, also wollen Wir auch, daß alle hergebrachte Forst-Gebühren, Stamm-Gelder und Accidenzien der Forstbedienten ohne Ausnahme von den Kellereien in Zukunft allein erhoben, verrechnet, und die den Forstbedienten daran zukommende Antheile denenselben von besagten Kellereien jedesmal gegen Quittung ausgezahlt werden sollen.

Z w o t e A b t h e i l u n g .

Obliegenheiten der kurfürstlichen Regierung, Hof-Kammer und Beamten, Forstmeister und übriger Forstbedienten in Bezuge auf die kurfürstliche Kammer-Waldungen.

§. 19. Da unsere Kammer-Waldungen einen sehr beträchtlichen Theil unserer Domainen ausmachen, mithin an dem Aufkommen und Erhaltung derenselben sehr vieles gelegen ist; so gehöret die genaueste Aufsicht darüber unter die erste Pflichten unserer Hofkammer, der Forst-

meister, Forstbedienten und Unserer Beamten; insoweit nämlich dieser Zweck ohne Beeinträchtigung der von einem Dritten etwa hergebrachten Rechte, als welche Wir nicht im mindesten verletzt wissen wollen, erreicht werden kann.

§. 20. Beide Forstmeister sollen daher jeder in dem seiner Aufsicht anvertrauten Theile des hohen Erzstiftes von sämtlichen Kameral-Waldungen, die Forstbedienten hingegen von jenen, denen sie vorgesetzt sind, eine genaue Beschreibung nebst Bemerkung der Grenzen, Marken und Lochbäume sowohl, als auch ganzer Reviere, und der darin hergebrachten kurfürstlich und anderen Gerechtsamen zu steter Einsicht und Gebrauche hinter sich haben, worüber unten §. 37 et seq. das Nähere vorzukommen wird.

§. 21. Um alle sonst besorgliche Verrückung oder Ungewißheit der Grenzen zu vermeiden, sollen Kellner und Beamten mit Zuziehung der Forstmeister und Revierjäger, auch einiger junger Leuten von sechs zu sechs Jahren zur Zeit, wo es der Feldarbeit und sonstiger Geschäften halber am füglichsten geschehen kann, ordentliche Umgänge und Besichtigungen halten, darüber ausführliche Protokollen führen, die Mähler, Steine und sonstige Marken genau beschreiben, und wenn irgend einer verrückt, oder verkommen seyn sollte, denselben hinwieder an seine gehörige Stelle ohne Zeitverlust einsetzen und erneuern lassen; nach dessen Vollzuge sodann unserer Hofkammer jedesmal der umständliche Bericht pflichtmäßig zu erstatten ist!

§. 22. Ausser dem aber sollen die Forstmeister, bei ihren §. 7. verordneten jährlichen Besichtigungen, diesen Grenzen und Mählern fleißig nachsehen, die Forstbediente hingegen solche alle Jahre mehrmal begehen, oder bereuten, und wenn irgend die geringste Aenderung daran wahrgenommen wird, solches unter schwerester Verantwortung den Aemtern unverweilt anzeigen, diese aber ohne die mindeste Zeitversaumnis sich mit jenen auf die Stelle begeben, den Augenschein einnehmen, die Grenze berichtigen, und wie solches geschehen, an Unsere Landes-Regierung und Hofkammer Bericht gelangen lassen.

§. 23. Wenn, wie sich zuweilen durch heftige Ueberschwemmungen ergiebt, die zur Grenze bestimmten

Bäche austreten, und ihre alte Beete verlassen, soll allerdings von Unseren Forstbedienten und Beamten gleich eilende Vorsicht genommen werden, womit nicht in der Folge hieraus unnöthige Irrungen und Streitigkeiten, besonders mit benachbarten Landesherren entstehen mögen.

§. 24. Womit nun auch das hin und wieder geschehene Einroden in unsern Kammer-Waldungen für die Zukunft unterbleiben möge, sollen dieselbe, wo sie an Unserer Unterthanen eigene Ländereien, oder an benachbarte Territoria anstoßen, mit aufzuwerfenden Graben abgeschieden, und diese hinwieder mit Hambuchen oder anderem dazu schicklichen Gehölze bepflanzt und verflochten werden.

§. 25. Wenn die Forstbediente in unseren churfürstlichen, oder anderen Waldungen Merkmale von Eisen, Kupfer, Steinkohlen oder anderen Mineralien, wie auch Kalch oder Steinbrüche entdecken, sind sie schuldig, solches ehestens den Kellnereien, diese aber der Hofkammer anzuzeigen, welche den Befund näher zu untersuchen hat.

§. 26. Alle überflüssige Holz- und Nebenwege sind nach vorher von Beamten und Kellnern darüber eingenommener Besichtigung in Unsern eigenen sowohl, als auch allen andern unter Unserer Hoheit gelegenen Waldungen durch aufzuwerfende Graben abzuschaffen, dahingegen aber auch die nöthige Fuhr- und Kommunikationswege in einem brauchbaren Stande zu unterhalten, womit die Fuhrleute nicht genöthiget werden, denenselben auszuweichen, und zum Schaden des Holzes ein oder mehrere Nebenwege zu suchen.

§. 27. Das sogenannte Wiedschneiden in den Waldungen wollen Wir durchaus nicht mehr zugeben, weil die Getraide-Garben mit blosem Stroh gebunden werden können, durch das Wiedschneiden hingegen oft die beste Kernloben weggehauen werden, wodurch in den Holzungen ein unermesslicher Schade angerichtet zu werden pflegt, zu dessen gewisserer Beseitigung unsere beide Forstmeister den Bedacht zu nehmen haben, daß in armen und unfruchtbaren Gegenden an schicklichen Plätzen Saalweiden angepflanzt werden.

§. 28. Wir verbieten auch aufs nachdrücklichste den Hirten, Holzhauern, und jedermann ohne Unterschied das

Feuermachen an wachsbaren guten Bäumen, imgleichen das Verbrennen der Heide in den Waldungen, weil dadurch ganze Districte in Brand gerathen, und zu Grunde gerichtet werden können.

§. 29. Wenn daher durch unvorsichtiges Feuermachen der Hirten, insbesondere bei hitzigem Sommerwetter, und in Bezirken, die mit Laube und dürrem Gehölze stark bedeckt sind, ein Brand entsteht; so soll der Hirt am Leibe gestraft, zum Ersatze des Schadens, so viel er vermag, angehalten, auf der Stelle seines Dienstes entsetzet, und nirgends mehr zum Hirten aufgenommen werden. Daneben wollen Wir dem Eigenthümer des Waldes den Ruckgriff gegen den zur Waide Berechtigten in dem Falle vorbehalten wissen, wenn er den letztern überführen kann, daß er einen angewöhnten läderlichen Mann, oder einen, welcher schon anderwärts wegen veranlaßtem Waldbrand entlassen worden, unvorsichtig zum Hirten gedungen habe.

§. 30. Ist genugsame Anzeige vorhanden, daß das Feuer mit vorseßlicher Bosheit, oder sträflicher Gewinnsucht angeleget worden; so sollen die Beamten mit allem Fleiß auf die Thäter nachforschen, dieselbe persönlich ergreifen, und nach verordnungsmäßig abgehaltenen Infortorial-Verhören den Oberhöfen zur verdienten peinlichen Bestrafung einliefern.

§. 31. Bei Entstehung eines solchen Waldbrandes, es seye in Unsern churfürstlich oder andern des hohen Erzstifts-Waldungen, sollen auf die erste Nachricht in allen umliegenden Ortschaften die Sturmglocken angezogen, und Jedermann eiligst zum Löschen aufgebothen werden. In solchem Falle ist sodann fürnemlich darauf zu sehen, daß auf jener Seite, wohin der Wind wehet, und das Feuer sich ausbreitet, das Laub und dürre Gehölze hinweggeräumt, ein Graben aufgeworfen, und dadurch ein wirksames Mittel geschaffet werde, zu verhindern, daß die Glut nicht weiter um sich greiffe.

§. 32. Alles Verstümmeln, Schälen und Lähmen des Holzes, welches besonders in solchen Waldungen am meisten getrieben zu werden pflegt, wo andere zur unschädlichen Behölzigung berechtigt sind, um hernächst das geschälte oder verstümmelte Holz ungestraft hinwegzu hauen zu können, verbieten Wir hiermit aufs Ernstlichste,

und wollen, daß in Zukunft das Abhauen dergleichen Gehölzes ohne vorherige Erlaubniß und Anweisung unter der nämlichen Strafe, wie das Beschädigen selbst einem jeden ohne Unterschiede versaget seyn solle.

§. 33. Alle Salzläcken, sowohl in den churfürstlichen als andern Waldungen sollen auf einem etwas erhabenen Orte angeleget, und vor dem ersten Anfalle des Hornviehes nothdürftig geschüzet werden; auch hat jeder Hirt unter Vermeidung willküriger schwerer Strafe das waidende Vieh von diesen Salzläcken abzuhalten; Wir befehlen nicht weniger, die Salzläcken in einer solchen Entfernung von dem Flurlande anzulegen, woraus man hoffen kann, daß das Wild nicht gereizet werde, sich zur Aezung dahin zußbegeben.

§. 34. Das Einfassen der Kraut- und Baumgärten mit sogenannten Planken ist künstig auf dem Lande, und auf den Dorffschaften nicht mehr zu dulden, sondern die Eigenthümer sollen lebendige Hecken anziehen, bis zu deren Aufwache sie Zäune von Dorn und anderem schlechten Gehölze anlegen mögen.

§. 35. Die Forstmeister sollen gehörige Sorge tragen, und alsbald die nöthige Anstalt treffen, daß bei den Kammer-Waldungen nach und nach schickliche Districte, und öde Waldplätze mit gutem Holzsaamen besäet, und mit Dornen und Pfählen, oder mit einem aufzuwerfenden Graben geschüzet werden, woraus alsdenn, als aus einer natürlichen Baumschule die jungen Stämme zum Versetzen an andere Plätze zu nehmen sind. Und gleichwie es unser gnädigster Wille ist, daß man hierin unseren Unterthanen mit gutem Beispiele vorgehe, und solche Versuche anstelle, deren hoffender Nutzen einem jeden sichtbar ist; also sollen auch unsere Beamte und Jäger denenselben bei solcherlei Unternehmungen alle Hülfe und Unterstützung leisten.

§. 36. Womit aber diese unsere höchste Willensmeinung desto geschwinder befolget werde, sollen Kellner und Beamte bei Gelegenheit der oben §. 20 und 21 verordneten Grenzbegehungen, oder auch bei andern Anlässen mit den Forstmeistern und Revierjägern hierüber zu Rathe gehen, auch wenn sie es für gut befinden, die Meinung erfahrener alter Landwirthen vernehmen, und jährlich an die churfürstliche Hofkammer berichten, wo

und auf welchen Plätzen die Versuche gemacht worden, worin sie bestanden haben, wie ihr Erfolg gewesen seye, und dergleichen.

§. 37. Um die oben §. 20 verordneten Waldbeschreibungen zu ihrem Zwecke desto brauchbarer zu machen und zu bevollständigen, wollen Wir auch, daß nebst richtiger Angabe der Grenzen gegen auswärtige Landes-Herrschaften, Gemeinden und Privaten auch der Zustand der Waldungen, die Beschaffenheit des Bodens, die Holzarten, die darauf am besten gedeihen, die Berechtigungen der Unterthanen und Privaten, und dergleichen mehr darinn umständlich angemerkt werden; zu welchem Ende dann diese Beschreibungen nach vorläufiger fleißiger Beaugenscheinigung und Untersuchung der Beamten, Forstmeister und Forstbedienten von ersteren verfaßt, von allen gemeinsam unterschrieben, und eine Abschrift davon an unsere Hofkammer eingesendet, eine in der Kellnerey aufbewahret, und eine dem betreffenden Forstmeister zugestellet werden soll.

§. 38. Zu gleicher Zeit soll auch an die §. 6 gnädigst befohlene Wald-Eintheilung, wo es noch nicht geschehen ist, Hand angeleget, alle Waldungen und Hefen geometrisch aufgenommen und gemessen, in eben so viele Schläge, als nach Erkenntniß der Forstmeister und Revierjäger nothwendig sind, vertheilet, und diesernach der ganze Innhalt des Waldes in der Maaße, wie es in dem angezogenen §. 6 gnädigst fürgeschrieben ist, durch die zu dem Ende besonders angestellte, und in Pflichten genommene Feldmesser in ordentliche nach einem gleichen Maaßstabe eingerichtete, und unserer Hofkammer einzuschickende Wald-Karten gebracht werden, die durch die vorgedachte Beschreibung näher erkläret, und nach der Vorschrift der am Ende beigedruckten Instruction so bezeichnet seyn müssen, daß der Unterschied der Holzarten und Gattungen, und alles, was die Karte enthält, einem jeden deutlich in die Augen falle.

§. 39. Diese auf solche Art abgesonderte Schläge müssen demnach ihrer Ordnung nach jährlich forstmäßig abgetrieben, und hernächst zum anderweiten Holzanwachse geschonet werden. Da es aber dennoch leicht geschehen kann, daß die wirklich gehauene, besonders in der Eifel, im Waldlande, und andern kalten Gegenden, wo der

Ecker seltener geräth, sich in mehreren Jahren nicht selbst besaamen, mithin, wenn zumal das Abgetriebene in alt- oder überständigem Holze bestanden, ein ergiebiger frischer Weiwachs von Kern- und Stammloden in Ermanglung einer andern wirthschaftlichen Vorsorge nicht sobald zu erwarten ist; so sollen die abgetriebene Schläge nicht lediglich der Natur überlassen, sondern Eichen und Buchen, oder nach Beschaffenheit des Bodens anderer guter Holzsaamen aus Orten, wo dessen gewachsen ist, zur Hand geschafft, und solche hinwieder ordentlich damit angezogen, zu dem Ende auch der Boden vorher von allem schädlichen Gewächse gesäubert, und behörend zubereitet werden.

§. 40. Zu dieser Besaamung, Umhackung des Bodens, auch etwa gutbefindlicher Einpflanzung junger Eichen und Buchen, sind diejenige Unterthanen oder Privatpaten die Frohnden zu leisten billig verbunden, welche in Unsern churfürstlichen oder Kameral-Waldungen entweder einige Behölzigungs- oder Waid-Gerechtigkeit hergebracht haben, oder sonst zu ungemessenen Frohnden verpflichtet sind. Deswegen sind dieselbe auf Anzeige der Forstbedienten von den Beamten, allenfalls durch Strafbefehle, hiezu anzuhalten.

§. 41. Kein Klastherholz, es seye zur Feuerung oder zum Verkohlen, soll in unseren Kammerforsten und andern Waldungen auf dem Stamme verkauft, sondern zur Vermeidung allen Betrugs auf eigene Kosten unserer Hofkammer unter Anordnung der Amtskellner, Forstmeister und Revierjäger vordersamst gefällt, und aufgelastert werden.

§. 42. In allen Aemtern sind von unserer Hofkammer nach eingenommenem Gutachten von Beamten und Kellnern gewisse Holzhauer in zureichender Anzahl zum Abtriebe der Schlägen und Fällung des Bau- und Nutzholzes zu bestellen, und dahin zu verpflichten, daß sie damit ordentlich verfahren, sich ganz genau nach der Anweisung und dem Anschlage verhalten, die Scheiter in ihrer behörigen Länge zu 4 Schuhen hauen, und die Klasten nach der ihnen zu ertheilenden Maaße jedes zu 12 Nürnberger Schuhen in die Breite, und 4 Schuhe in die Höhe gewissenhaft aufsetzen sollen.

§. 43. Bei Anweisung der regulären und ordentlichen Schlägen werden alle diejenigen Stämme, die

gefället werden sollen, mit der Waldarte nicht nur oberwärts, sondern zugleich unten an der Wurzel angeschlagen, womit das untere Zeichen bei nachheriger Besichtigung noch am Stocke befunden und wahrgenommen werden könne, ob nicht andere Bäume ausser den bezeichneten mit niedergehauen worden seyen.

§. 44. Alle stärkere Bäume sollen nicht mehr, wie bis dahin geschehen, mit der Arte niedergefället, sondern ordentlich abgesäget, und vermittelst des Verkeilens auf jene Seite gelenket werden, wo durch den Fall dem Gehölze, welches stehen bleiben soll, am wenigsten Schaden geschieht, die Baustämme hingegen sollen theils zur Erhaltung mehrerer Holz, theils zum bessern Aufkommen der Wälder nach Anweisung der Revierjäger, soviel möglich, ausgegraben werden.

§. 45. Bei stärkern Stämmen darf der Stock nicht über einen, höchstens anderthalb Schuhe hoch über der Erde stehen bleiben. Die vereidete Holzhauer sind hierauf von den Kellnern und Forstbedienten besonders anzuweisen, und bei jedem Zuwiderhandlungsfalle mit einer Strafe von 1 Goldgulden unnachsichtlich zu belegen.

§. 46. Das Nutzholz und die jungen Stämme aber sollen mit scharfen Arten tief an der Erde abgehauen, und der Hieb schräge geführt werden, damit keine Splinter abreißen, das Wasser ablaufen, und dadurch der Austrieb der Stammloden nicht gehindert werden möge.

§. 47. Alle jungen Eichenstämme, die sich noch in gutem Triebe befinden, und entweder zum Bauholze schon dienlich, oder doch wegen schicklichem Grund und Boden in Zukunft dahin erwachsen können, sollen in den Schlägen sorgfältig geschonet und beibehalten, und nur an solchen Orten, wo sie etwa gar zu dicht aneinander stehen, die mindermächstige zum bessern Aufkommen der Gesündern, hinweggehauen werden.

§. 48. Insbesondere aber sind auch die geschworne Holzhauer zu verpflichten, daß sie aus dem abgetriebenen Gehölze dasjenige, was noch zu Schiff- und anderem Bauholze, oder zu einem sonstigen Gebrauche dienlich ist, nicht in die Klafter verhauen, sondern nebst allem andern zu Weingartspfählen, Reiffstangen, Pflug- und Wagen-Geschirre, Dachlatten, Schreinerarbeit und dergleichen schicklichem Nutzholze von dem übrigen absondern, und

auf gewisse Plätze zusammentragen sollen, welches entweder unsern Unterthanen, die dessen nöthigen haben mögten, in einem billigen Preise zu überlassen, oder aber im andern Falle öffentlich zu versteigern ist.

§. 49. Beamten und Kellner sollen deswegen ihren sämtlichen Amtsunterthanen, nicht weniger den benachbarten Gewerkschaften bekannt machen, daß diejenige, welche aus den churfürstlichen Kammer-Waldungen zu ihrem eigenen Behufe einiges Bau-, Brenn- oder Nutzholz gegen billigen Werth zu erhalten verlangen, sich diesertwegen auf denen des Endes von ihnen während dem Laufe Oktobers zu bestimmenden und 14 Tage vorher bekannt zu machenden sicheren Schreibtagen (wozu ein besonderes Protokoll zu halten ist) auf den churfürstlichen Kellnereien melden, und daselbst ein schriftliches Verzeichniß ihrer Nothdurft übergeben sollen.

§. 50. Diese Verzeichnisse müssen aber durch die Ortsgerichte, oder den gemeinen Vorstand, und wenn es ganze Gemeinden wären, durch die Amtsverwalter selbst glaubwürdig beurfundet, und so unserer Hofkammer eingeschicket, von dieser aber die nöthigen Verfügungen wegen der wirklichen Anweisung und Bestimmung der Preise ohne Zeitverlust besorget werden.

§. 51. Obgleich nun denenjenigen, welche sich in dieser bestimmten Zeit bei den Kellnereien zu melden versäumt haben, kein Brenn-, Bau- oder Nutzholz anzuweisen ist; so wollen Wir dennoch die unvermuthete Nothfälle ausgenommen haben, dergestalt, daß, wenn jemand Bau- oder andern Gehölzes benöthiget wäre, und damit bis zum künftigen Jahre nicht warten könnte, derselbe sich diese Bedürfnis von den Beamten bescheinigen lassen, und ihm hierauf der Anweisung halber von unserer Hofkammer unaufhaltlich gewillfahret werden solle.

§. 52. Ein jeder vereideter Holzhauer soll mit einem an beiden Enden mit einem Brandmale von Unserer Hofkammer gestempelten Maasßstock versehen seyn, der ganz genau die Länge von vier Nürnberger Schuhen haben muß. Nach diesem Maasßstabe soll das zum Klaster bestimmte Holz, so viel nämlich den ganzen Baum und die stärkeren Stangen und Aeste betrifft, abgemessen und durchgeseget werden, damit alle Scheiter ihre erforder-

liche Größe haben, und weder ungleich noch zu kurz oder zu lang ausfallen mögen.

§. 53. Alles, was zwei, vier oder sechsspaltig ist, soll auch in eben so viele Scheiter gerissen, und kein Holz, das eine zum Reissen taugliche Dicke hat, ungespalten gelassen werden. Ueberhaupt aber haben Kellner und Forstbediente darauf zu sehen, daß die Klasterscheiter weder allzudick, noch allzudünn gemacht, sondern hierin bescheidentliche Maaß gehalten werde.

§. 54. Das Einlegen des Holzes in die Erde wird bei Aufstellung der Klasten als ein unverantwortlicher Betrug unter scharfer Strafe verboten. Es ist dabei wohl zu beobachten, daß die Klasten durchgehends einerlei Höhe haben, auf keiner Seite niedriger, als auf der andern seyen, und nie weniger, als ein ganzes Klasten zusammengesetzt werde, womit hernächst das Abzählen oder Abmessen desto weniger beschwerlich fallen möge.

§. 55. Wenn die vereidete Holzhauer bei der Berichtigung ihrer Arbeit der Beihülfe anderer sich bedienen wollen, ist ihnen zwar solches unbenommen, sie sind aber alsdann auch wegen denen sich befindenden Fehlern und Vergehungen für dieselbe zu haften verbunden.

§. 56. Fände sich bei der Abzählung oder Abmessung, daß die Scheiter nicht in ihrer gehörigen Maaße, oder auch die Klasten dieser Unserer Verordnung gemäß nicht aufgestellt wären, so sind solche auf Kosten der Holzhauer auseinander zu werfen, und neuerdings hinwieder aufzulegen, so, daß dasjenige, was die Scheiter in der Länge etwa zu viel oder zu wenig haben, dem Käufer nach gewissenhafter Ueberschätzung mit angerechnet, oder an den Kaufgeldern vergütet werden solle.

§. 57. Zu mehrerer Sicherheit müssen bei der Abmessung die abgezählte Klasten mit dem Waldhammer bezeichnet, und alle vorerwehnte Umstände in das bei Versteigerung des Holzes zu führende Protokoll eingetragen werden.

§. 58. Wo in unseren kurfürstl. Waldungen keine Gemeinden oder andere Privaten zu einiger Behölzung berechtigt sind, solle alles zu Bau- oder Nutzholz nicht abgesonderte oder das sonst unklastermäßige Reisserholz in Wellen oder Schanzen gebunden, mit 50 oder 100

Stücken auf unschädlichen Plätzen zusammengelegt, oder auch vor die Schläge gebracht, und wie §. 48. enthalten, gleichermaßen versteigeret werden; wenn aber Gemeinden oder Privaten eben dieses Unterholz und Asterschläge, wegen einer in Unseren Waldungen hergebrachten dergleichen Befugniß, zugeeignet worden, sind dieselbe die Aufbindung und Fortschaffung der Wellen, zu deren Bindung nur der tropfigte Nachwuchs, oder die Aeste von Birkenholz zu gestatten sind, selbst zu verrichten gehalten.

§. 59. Während dem Holzhaue muß der Revierjäger in dem Schläge so viel möglich selbst, im Falle der Behinderung hingegen ein kurfürstl. Spießförster oder benachbarter Forstbedienter beständig zugegen seyn, und wohl Acht geben, daß von den geschwornen Holzhäuern keine andere, als zufolge §. 43. wirklich bezeichnete Stämme, noch auch die beste junge Kern oder Stammloden, am allerwenigsten aber junge gute Eichenheister hinweggefälet, daß die Scheiter nach der gehörigen Länge gesetzt, die Klafter ordentlich aufgesetzt, die zum Bauholz noch tüchtige Klöße, und das Nutzholz vom übrigen sorgfältig abgesondert, und überhaupt alles das erfüllet werde, was wir oben dieserhalb gnädigst verordnet haben.

§. 60. Da Wir das aus Unseren Waldungen verkaufte Holz jedesmal vor dem ersten May ganz unfehlbar an unschädliche Derter hingeschaffet wissen wollen, so sind die Käufer zu Erfüllung dieser in dem gedruckten Formular enthaltenen Bedingniß unter der ausdrücklichen Warnung hiermit angewiesen, daß sie bei dessen Unterlassung des überkommenden Holzes verlustiget seyn, und dasselbe von Unseren Kellereien auf Unkosten und Gefahr des vorherigen Käufers, soviel den mindern Werth betrifft, anderwärts verlassen werden solle.

§. 61. In kurfürstl. Kammer-Waldungen, aus deren ihrer Lage halber das Klastenholz durch Schwemm-
bäche nicht in die Flüsse gebracht, noch auf eine andere Art, als durch die Verkohlung nutzbar gemacht werden kann, sollen Kellner und Revierjäger gute Ob-
sorge tragen, daß die Kohlpäße an Orten, wo sie am unschädlichsten sind, angelegt, und daß ins Besondere von den ein-
gestellten Köhlern den Waldungen durch den Holzraub kein Schade zugefüget werde, zu welchem Ende die Hüt-
tenmeister und andere Käufer für alle von den Köhlern verübende Erzeßen haften müssen.

§. 62. Waldungen, welche in bloßem Eichenholze bestehen, sollen, so lange sie nicht überständig oder abgängig sind, nicht gehauen, sondern auf den Nothfall zum Bauholze aufbehalten und erspart werden.

§. 63. Die Aushau, oder Ausgrabung der von alten Stämmen vorhandenen Stöcke, aus deren Wurzeln kein frischer Trieb zu hoffen oder zu vermuthen, ist nach abgeführtem Kloster- und Reißholz ebenwohl durch Kellner und Revierjäger, so viel thunlich zu veranstalten, indem der Raum, welchen dergleichen Stöcke einnehmen, sonst auf lange Zeiten verlohren ist, wodurch den Waldungen überhaupt ein sehr merklicher Schade zuwächst.

§. 64. Wenn Gemeinden oder Privat-Untertanen und Personen in Unseren Kameral-Waldungen eine beschränkte oder unbeschränkte Behölzung in Brenn-, Bau- oder urbarem Holze durch einen gesäßmäßigen Besitzstand hergebracht haben, sollen dieselbe zwar dabei ganz ungestört belassen werden; in denjenigen Fällen aber, wo die Ausübungsart dieser verschiedenen Berechtigungen, oder auch die Quantität des Gehölzes, welches die Berechtigte ohne Unserer Hofkammer allzugroße Benachtheiligung aus solchen Waldungen alljährlich zu empfangen haben, nicht bereits bestimmt ist, wollen Wir gnädigst, daß solches nach vordersamst gescheneher Aufnahme der Waldungen, und zuverlässig erforschetem jährlichem Holzgenusse vor allem in dem Wege einer gütlichen Benennung versucht, bei dessen Entstehung hingegen die Erkenntniß und Entscheidung in dem ordentlichen Wege Rechtens nachgesucht werde.

§. 65. Ins Besondere wollen Wir, daß denenjenigen, welche in Unseren Waldungen zum Bau- und Urbarholze berechtigt sind, in Zukunft auf ihr in der verordneten Zeit geschenehes Anmelden die derhalbige Nothdurft durch die Werkmeister und Gerichte ordentlich bescheiniget, die Bescheinigung von Beamten und Kellnern eingesehen, darüber an Unsere Hofkammer der pflichtmäßige Bericht erstattet, und sonach den Forstbedienten zur unaufschieblichen Anweisung, gegen Bezug der etwa hergebrachten Gebühr, der Befehl baldmöglichst erteilet werde.

§. 66. Es haben aber auch Beamten und Forstbediente dabei sorgfältig aufzuwachen, daß das dem Berechtigten angewiesene Bau- oder Urbarholz zu keinem

andern, als dem bestimmten Gebrauche verwendet, weniger anderwärts verkauft oder verbracht werde.

§. 67. Damit aber überhaupt kein überflüssiges Holz zu den Gebäulichkeiten ohne Noth und Nutzen gleichsam verschwendet werde, sollen Beamte und Kellners in jedem Amte einen oder mehrere im Bauwesen wohl erfahrene Zimmermeister in Vorschlag bringen, und dieselbe wenn sie zuvor im Nieder- Erzstifte von einem Mitgliede des Hofbauamts, im obern Erzstifte aber von dem Baumeister le Blanc gegen die Gebühr eines Reichsthalers geprüft und mit einer Urkunde über ihre zureichend befundene Fähigkeit versehen worden sind, mit einem Eidschwur dahin verpflichten, daß dieselbe die Risse nach des bauenden Vermögen und wirklicher Nothdürftigkeit des Raumes für Haus, Scheuer und Stallungen behörend entwerfen, dabei das zu jedem Bau erforderliche Holz nach der Länge und Dicke gewissenhaft angeben und bemerken, und hernächst besagte Risse, nachdem solche von den Ortsgerichten attestirt und unterschrieben worden, ihnen Beamten einhändigen sollen.

§. 68. Fürnehmlich haben sowohl erwähnte Werkverständige, als die Beamten zu sorgen, daß an Orten, wo Steinbrüche, Kalk und andere Materialien zur Hand oder mit geringen Kosten zur Stelle gebracht werden können, das Bauen in blosem Holze ferner nicht mehr geduldet, sondern, wenn es nicht anderst seyn könnte, wenigstens das untere Stockwerk in Stein gesetzt, oder wenn wegen allzukostbarer Befuhre der Materialien auch dieses nicht möglich wäre, dennoch eine Fußmauer von 4 Schuhen über die Fundamente aufgeföhret, und sodann erst auf diese die Schwellen gelegt werden sollen.

§. 69. Nicht weniger ist zu mehrerer Erspahrung des täglich im hohen Erzstifte abnehmenden Eichenholzes darauf zu sehen, daß zu denen unter Dach kommenden Gebäulichkeiten, als Wänden und dergleichen, auch andere dazu schickliche Holzgattungen verwendet werden mögen.

§. 70. Zum sogenannten Holländer- Floßholze ist keine andere Gattung von Eichenstämmen aus Unseren Kameral- Waldungen zu verlassen, als jene, welche zum Bauholze, Faßdauben und anderm nützlichen Gebrauche anderst nicht, als mit merklicher Verringerung ihres Werthes verwendet werden können.

§. 71. Wo also dergleichen Holländerstämme in Unseren Forsten sich vorfinden, sollen solche von Kellnern, Forstmeistern und Revierjägern in Augenschein genommen, numerirt, stückweise geschätzt und in ein Verzeichniß gebracht; Letzteres demnach mit dem gutachtlichen Berichte, auf welche Art solche am Vortheilhaftesten angebracht werden können, an Unsere Hofkammer eingeschickt, und die gnädigste Entschließung abgewartet werden.

§. 72. Finden wir alsdann für gut, die Veräußerung des Holländerholzes mit der dabei ohnehin von selbst verstandenen Erlaubniß zur Ausfuhr gnädigst zu begnehmigen, so sollen Ort, Tag und Stunde der durch die Amtskellners in Beiseyn des Revierjägers zu veranstaltenden öffentlichen Verlassung durch die Nachrichtenblätter und Zeitungen bekannt gemacht, und bei den Versteigerungen selbst jedesmal die gedruckte Bedingnisse zum Grunde gelegt werden.

§. 73. Der Ankäufer hat alsdann ohne Ausnahme den Hau auf seine eigene Kosten zu besorgen, der Abfall aber ist nach gefälltem Holze von Kellner und Revierjäger zu besichtigen, und zu veranstalten, daß das größere Gehölze durch die geschworne Holzhauer in Klaster gehauen, das Reisholz in Wellen gebunden, und ein und anderes zum Nutzen der Hofkammer entweder ins besondere versteigeret, oder den Berechtigten auf Abschlag dessen, was ihnen gebühret, verabfolget werde. Im ersteren Falle ist sodann ebenwohl ein förmliches von den Steigerern und Revierjägern eigenhändig zu unterschreibendes Protokoll, welches zugleich den Befund bei der vorhergegangenen Besichtigung enthalten muß, zu führen, und den Rechnungen zur Justifikation beizulegen.

§. 47. Bei Begehung der Forsten sollen die Revierjäger zur gehörigen Zeit fleißig beobachten, ob Eichel- oder Buchenmast hin und wieder zu hoffen seye, und darüber dem Amtskellner mündliche Anzeige thun. In jenem Falle hat sodann der Kellner mit einigen der Sachkenner wohlkündigen Landleuten, denen etwa Berechtigten, und dem Forstbedienten, gegen Ausgang des Augustmonates die Besichtigung vorzunehmen, und derenselben allerseitig gewissenhaftes Ermessen abzufordern, ob es eine volle, dreiviertel, halbe viertel, oder nur Sprengelmast seye, auch wie viele Schweine aufgenommen, und zum Fettwerden eingeschlagen werden könnten.

§. 75. Das hierüber geführte, von dem Forstbedienten mit unterschriebene Protokoll sendet alsdann der Beamte unserer Hofkammer mit einem besondern Berichte ein, welcher ganz deutlich enthalten muß, ob und welche in unsern Waldungen zur Mastung, und in welcher Maaße berechtigt seyen; wie viele Schweine nach Verhältniß des Eckers eingeschlagen werden können, ob in dem Falle, daß entweder gar keine, oder doch nur eine beschränkte Berechtigung vorhanden wäre, der Hofkammer vortheilhafter seyn mögte, die Schweine selbst einzuschlagen, oder die Mastung überhaupt zu versteigern; wie hoch sofort in jenem Falle die Abgabe für jedes Stück zu bestimmen, und ob nicht unsere benachbarte Unterthanen der Mastung vorzüglich bedürftig seyen.

§. 76. Es möge nun die Mastung verpachtet, oder die begutachtete Anzahl gegen die bestimmte Abgabe aufgenommen, oder aber von den etwa dazu Berechtigten eingeschlagen werden; so sollen Amtskellners und Forstbediente in einem wie in dem andern Falle das Eintreiben anderst nicht, als nach vorherigem Einbrennen eines jeden Stückes gestatten, darüber ein genaues Verzeichniß errichten, und in alle Wege verhüten, daß kein krankes Viehe mit dem Gesunden aufgenommen, auch daß dasjenige, welches vielleicht während dem Austreiben erkranket, von dem übrigen alsogleich abgesondert, und aus den Waldungen gewiesen werde.

§. 77. Sollte der Forst so groß seyn, daß mehrere Heerden darauf eingeschlagen werden müßten, so sind einer jeden von Kellner und Forstbedienten ihre besondere Bezirke dazu anzuweisen, und durch aufgehängte Strohwische zu Vermeidung des Ueberfahrens von einander abzuschneiden.

§. 78. Die bereits mit Saamen aufgegangene Schlänge aber, in welchen durch das Wühlen großer Schade angerichtet werden kann, müssen von dem Auftriebe fünf längstens sechs Jahre verschonet bleiben, welches den Hirten auß Nachdrücklichste einzubinden ist.

§. 79. Die Forstbediente sollen den Hirten diejenigen Plätze, auf welchen zur nächtlichen Unterbringung der aufgeschlagenen Heerde die Stallungen oder Zäune errichtet werden müssen, an den unschädlichsten Orten anweisen, und die Heerden verschiedenemal visitiren und abzählen lassen, damit aller Betrug dabei vermieden werde.

§. 80. Das Raffen oder Auflesen des Eichel- oder Buch-Eckers wird zum Nachtheile der Mastung nicht gestattet, doch kann unsern Unterthanen, welche dessen zur Besaamung der Waldungen benöthiget sind, von Beamten und Kellners dazu die Erlaubniß gegen eine billige Vergütung ertheilet werden; das Abklopfen aber bleibt dabei ein für allemal verboten.

§. 81. Das Abtreiben der Mastschweine soll, wenn keine besondere Bedenklichkeit vorwaltet, über welche Kellner und Revierjäger frühzeitig berichten, und um Verhaltungsbefehle bitten müssen, jedesmal vor dem 15ten Jänner geschehen, und keine Nachmast gestattet werden, es seye dann, daß der Eichel- und Buchecker zugleich gut gerathen wäre, in welchem Falle die Nachmast, jedoch nur für die Hälfte der eingeschlagenen Schweine bis zum 1ten März erlaubt seyn soll.

§. 82. Uebrigens versteht sich von selbst, daß die von den eingeschlagenen Mastschweinen eingehende Gelder, von dem Amtskellner erhoben, und der Rechnung samt allen dazu gehörigen Protokollen und Belägen unter der bestimmten Rubrick aufs genaueste eingetragen werden müssen.

§. 83. Da ein zeitlicher Revierjäger die in seinem Forste liegende Kammerwaldungen nicht alle Tage besuchen, und somit die vorgehende Holzraubereyen verhüten kann, so soll unsere Hofkammer nach eingenommenem Gutachten von den Beamten ihm einen oder mehrere redliche Unterthanen als Spießförster zugeben, und von dem Beamten verpflichten lassen.

§. 84. Sowohl der Revierjäger, als Spießförster und andere Waldhüter sollen die Kammer-Waldungen fleißig besuchen, die betretene Frevler ohne Nachsicht pfänden, sodann Tag für Tag alle Frevel in ein zu dem Ende stets nachzutragendes eingebundenes Frevellistenbuch, welches nach dem gegenwärtiger Verordnung beigedrucktem Formular einzurichten ist, auf der Stelle eintragen.

§. 85. Wenn der Revierjäger ausgelernte Jägerspursche, oder auch Lehrjungen, welche über 18 Jahre alt sind, in seinem Dienste und Brode hat, können und müssen auch diese zu Förstern gebraucht werden, dergestalt jedoch, daß sie von den Beamten ebenwohl hier-

auf vereidet werden, und die in dieser Verordnung enthaltene Vorschriften genau beobachten müssen.

§. 86. In den Frevellisten müssen nicht allein der Name des im Schaden Betretenen, und dessen Wohnort, sondern auch alle Umstände der That, nämlich an welchem Tage, zu welcher Zeit, Vor- oder Nachmittags, Morgens oder Abends, bei Tag oder bei Nacht, in welchem Walde, Schläge oder Ort, auch mit was für Werkzeugen oder Instrumenten der Frevel verübet worden; welcherlei Holz gehauen, wie hoch sich dessen Werth beträgt, worin eigentlich die Beschädigung bestanden, was dem Thäter für ein Pfand ist abgenommen worden, und ob er die Pfändung willig habe geschehen lassen u. so gut und deutlich beschrieben werden, als es möglich ist; womit dem Unschuldigen gnugsamer Grund zu seiner Rechtfertigung, dem Schuldigen aber keine Ausflucht übrig bleibe, und womit man sich bei Ansetzung der Strafe sowohl, als derselben Nachlasse, oder Minderung hiernach bemessen könne.

§. 87. Wenn mehrere Frevler auf einem Holzhaue, oder anderer verbotener That ertappet werden, der Förster könnte aber nur einem ein Pfand abgewinnen; so ist der Gefändete zur Angabe seiner Mitschuldigen durch Gefängniß und andere Strafen anzuhalten, und nicht nur für seine eigene Person, sondern auch für die davon gelaufene das Pfandgeld und die Frevelbuße zu erlegen verbunden, wenn dieselbe nichts im Vermögen haben, und ein und anderes selbst zu bezahlen auffer Stande sind.

§. 88. Geschähe es, daß der Revierjäger oder Förster den Frevler von Person nicht kannte, und Letzterer sich unterstünde, bei der Pfändung einen falschen Namen anzugeben; so sollen die Forstbediente sich alle Mühe geben, denselben auszuforschen, damit diese Verwegenheit hernächst nebst der verordnungsmässigen Geldduße auch mit Thurn- oder andern schärferen Strafen belegt werden könne.

§. 89. Bei Ausübung der Pfändungen haben sich die Forstbediente unter schwerer Verantwortung alles Stoßens und Schlagens durchaus zu enthalten, könnten sie aber die Frevler im Falle einer Widersetzung ohne Anwendung besonderer Gewalt, oder ohne Gefahr ihrer

eigenen Personen nicht bemeistern, wozu ihnen jedoch ein jeder unserer Unterthanen hilfliche Hand zu leisten verbunden ist, so haben sie, wenn ihnen die Personen bekannt sind, diese Widersetzlichkeit alsogleich den Aemtern anzuzeigen; sonst aber den Frevler, soviel möglich, zu verfolgen, und alle Mittel zur Entdeckung seines Namens und Wohnorts anzuwenden.

§. 90. Wenn jemand über zweierlei Frevel zu einer Zeit betreten, und gepfändet wird, darf der Förster das Pfand oder Rügegeld nur einmal fordern; sonst aber ist ihm solches bei unterschiedlichen Verbrechen für eine jedesmalige Pfändung ins besondere zu vergüten.

§. 91. Alle Pfänder müssen mit dem Namen derjenigen, denen sie abgenommen worden sind, bezeichnet, und hernächst auf den zur Bußthätigung bestimmten Tagen den Aemtern eingeliefert werden.

§. 92. Wo churtrierische Höfe oder Ortschaften an unsern churfürstlichen Waldungen, oder nahe dabei liegen, folgar nicht anderst zu vermuthen ist, als daß die vorgegangene Holzraubereien von den Einwohnern derselben verübet worden seyen, sollen Revierjäger, Spießförster, und deren vereidete Pursche auf vorherige dem Orts-Bürgermeister geschehene mündliche Anzeige in desselben Gegenwart die Haussuchung vornehmen, und wenn derjenige, bei welchem sie frischgehauenes Holz finden, nicht sogleich glaubhaft angeben und bescheinigen kann, wo er es sonst herbekommen habe, soll derselbe ohne Rücksicht dem Rügenverzeichnisse als ein überzeugter Holzfrevler eingetragen werden.

§. 93. Wo aber dergleichen an den churfürstlichen Waldungen liegende Ortschaften darinn zu einiger Behülzigung berechtiget wären; sind sie auch schuldig, zu dessen Hütung etliche von den Beamten gleichermassen zu vereidende Waldschützen anzustellen, welche für Strafe und Schaden zu haften verbunden sind, wenn den Umständen nach der Holzraub von keinem andern, als von ihren eigenen Mitgemeindsgeoffenen verübet worden seyn kann, und dieselbe gleichwohl den Thäter nicht angeben wollen, und können.

§. 94. Wenn Unsere Kammer-Waldungen an benachbarte Territorien gränzen, und die zunächst gelegene fremde Gemeinden oder Unterthanen den Holzraub aus-

üben; so soll der Revierjäger solches dem Beamten anzeigen, welcher die fremde Obrigkeit um die Erlaubniß, eine Haussuchung vorzunehmen, gegen eine wechselseitige Gestattung schriftlich zu ersuchen hat. Würde aber gegen Verhoffen dem Begehren nicht gewillfaret, sollen Beamten unverweilt Unserer nachgeordneten Regierung Bericht erstatten, welche alsdann der benachbarten Landesherrschaft darüber zuzuschreiben, und Unserer Hofkammer das von Nachricht zu ertheilen hiemit angewiesen ist; sollte aber auch alsdann dem Verlangen nicht Statt gegeben, oder sonst der Holzraub mit zusammen gerotteter Mannschaft ausgeübet werden, so daß demselben auf ein andere Art nicht zu steuern wäre; so sollen dem Revierjäger und Spiesförster zu deren Abwendung einige bewafnete junge Leute zugegeben, und solche Anstalt vorgekehret werden, daß die Holzdiebe Handfest gemacht, und dem Amte eingelieferet werden mögten.

§. 95. Zu Ende eines jeden Monates soll der Revierjäger sowohl seine eigene Rugenverzeichniß, als jene der Jägerpurschen und Spiesförster einem zeitlichen Beamten und Kellner unfehlbar einliefern, welche dann nach der unten §. 192 seqq. weiter enthaltenen Verordnung nach Ablaufe eines jeden Vierteljahres die förmliche Frevelbethätigung unausgesetzt vornehmen müssen.

§. 96. Aeußerten sich aber dabei außerordentliche oder ungewöhnliche Fälle mit merklich großen Beschädigungen oder andern Umständen, welche eine schleunige Untersuchung erheischen, so sollen dieselbe von den Forstbedienten alsogleich angebracht, und von den Beamten das Erforderliche dabei unausschieblich vorgekehret werden.

§. 97. Wo hin und wieder Gemeinden oder Unterthanen in Unseren kurfürstlichen Kammerwaldungen zur Hut- und Rastung berechtigt sind, sollen die Forstbediente sich nicht unterstehen, dieselbe in dem Genusse zu stören oder zu beeinträchtigen; wären aber dergleichen Berechtigungen zweifelhaft oder streitig, so sollen die Forstbediente den Kellnern und Beamten davon die Anzeige machen, diese aber die Beschaffenheit des Besitzstandes gemeinschaftlich und gründlich untersuchen, und über den Befund sowohl, als wie die Sache allenfalls gütlich abgeglichen werden könne, an Unsere Regierung und Hofkammer gutachtlich berichten.

§. 98. Die hergebrachte Viehhut soll übrigens mit der Mäßigung ausgeübet werden, daß die jungen Schläge so lange, bis sie dem Bisse völlig entwachsen sind, damit verschonet bleiben, sofort der Holzbau und dessen Heegung und Anpflanzung nichts leiden mögen; dann Recht und Billigkeit erheischen es, daß dergleichen Dienstbarkeiten zum Verderbe derjenigen Sache, worin sie hergebracht sind, nicht mißbrauchet werden.

§. 99. Beamten und Kellners haben also auch hierauf genaue Aufsicht zu tragen, und wenn diesertwegen zwischen den Berechtigten und den Forstbedienten Irrungen entstehen, mit Zuziehung eines benachbarten Revierjägers den Augenschein einzunehmen, darüber an die Hofkammer gutachtlich zu berichten, und sonach derselben Entscheidung abzuwarten.

Dritte Abtheilung.

Obliegenheit der kurfürstl. Regierung, der Hofkammer, der Beamten, Forstmeister und Forstbedienten in Absicht auf diejenige Waldungen, Pfahl- und Rodhecken, welche ganzen Gemeinheiten, denen von Adel, Abteien, Stiftern, Klöstern, Städten, Märkerschaften und andern Privaten zugehören.

§. 100. Die Erhaltung der gemeinen Waldungen, Pfahl- und Rodhecken, ist sowohl zur Bestreitung des Acker- und Weinbaues, als auch zur Tilgung gemeiner Schulden von so großer Wichtigkeit, daß Wir Unsere landesväterliche Aufmerksamkeit vorzüglich auf diesen Gegenstand richten, und Sorge tragen müssen, womit über diese gemeine Waldungen und Hecken von Seiten Unserer Regierung, Hofkammer und Beamten eine gute beständige Aufsicht geführt werde.

§. 101. Zu dem Ende sollen Unsere Beamten und Kellner, sobald es ihre Geschäfte, auch Zeit und Umstände erlauben, mit Zuziehung der Forstmeister und des Revierjägers, alle gemeine Waldungen und Hecken in Augenschein nehmen, darüber auf die nämliche Art, wie oben S. S. 20. und 37. verordnet ist, umständliche Beschreibungen entwerfen, ihren Zustand, und wie dieselben zum besseren Aufwache zu bringen seyen, wohl untersuchen, der-

halben das Gutachten der Forstmeisters und Forstbedienten, wie auch die Meinungen der Gerichten, oder ältesten Gemeindefleuten zum Protokolle nehmen, ins Besondere aber die unverweilte Anstalt treffen, das die nötigen Bestände der verdorbenen Bezirke zu Stande gebracht, diejenigen leeren Plätze aber, welche wegen den nothwendigen Durchtristen gar nicht geschonet werden können, mit jungen Eichen oder Buchen, oder wenigstens mit Hammbuchen-Kopfstämmen besetzt, gegen das Reiben des Viehes mit Dornbüschen umwunden, und mit Pfählen genugsam befestiget werden mögen.

§. 102. Damit es aber an dergleichen jungen Stämmen von verschiedenen Holzgattungen nie gebrechen möge, wollen Wir, daß besonders diejenigen Ortschaften, welche mit gnugsamen zum Getraidebau nicht tauglichen gemeinem Lande versehen sind, gewisse schickliche Bezirke davon nach Vorschrift des §. 35 zu sogenannten wilden Baumschulen anlegen, und dieselbe durch Dornhecken, Pfähle oder Gräben gegen alle Beschädigungen des Viehes sicher stellen sollen.

§. 103. Wie es nun damit anzugreifen, wie dergleichen wilde Pflanzschulen geheget, aus denenselben nach und nach die schönsten neuen Waldungen angezogen, auch die jungen Stämme mit gewissem Erfolge des davon zu erwartenden großen Nutzens auf andere leere Plätze fortgesetzt werden sollen, ist aus dem dieser Verordnung beigefügten allgemeinen Unterrichte zu entnehmen.

§. 104. Ins besondere aber befehlen Wir sämtlichen öffentlichen Lehrern in den Städten sowohl, als auf dem platten Lande, sich auch in diesen nützlichen Kenntnissen zu befähigen, und sich in den Stand zu setzen, der Jugend die Grundsätze des Baumpflanzens nebst den dazu nötigen Handgriffen beizubringen; indem fürnehmlich die Vermehrung der Obstbäume den zweifachen Vorteil bringt, daß dadurch dem Eigenthümer eine neue Nahrung zuwächst, der Holzmangel aber durch die abgängige Stämme mit der Zeit großen Theils ersetzt wird.

§. 105. Da verschiedene Gemeinden, vorab auf dem Hunnsrück, und in den Aemtern der Eifel ungemein große Bezirke haben, worauf bisherhin nur Wachholder-

Stauden, Ginster, oder auch wohl nur bloße Heide gewachsen, und die öfters in 20 bis 30 Jahren vermittelst des sogenannten Schiflens zum Getraidebau nur einmal benützet worden sind; so sollen baldthunlichst Versuche gemacht werden, ob dieselbe nicht durch Anlegung der Eichelkämpen oder wilden Baumschulen wenigstens nach und nach entweder zu ordentlichem Hochwalde, oder doch zu Pfahl und Rodhecken angezogen werden können, zumal da die hin und wieder in eben dergleichen öden Ländereien von einigen Privat-Besitzern angepflanzte, und sehr wohl angeschlagene Buchenwäldger schon zum voraus den untrüglichen Beweis darstellen, daß der Boden hiezu nicht ungeschickt seye, daß mithin dergleichen dargegen entstandene Vorurtheile bloß durch den Abgang nötiger Versuche unterhalten worden.

§. 106. Sollten aber auch hier und da einige Plätze oder Gegenden ihres allzu steinigten, sandigten oder nasen Bodens halber zum Anbau des Eichen- oder Buchenholzes wirklich untüchtig seyn, so dürfen doch dieselbe deswegen nicht öde liegen bleiben, sondern sie müssen mit weichen Holzgattungen angebauet, auch hin und wieder, wo es der Natur des Bodens gemäß zu seyn scheint, mit Nadelholz besäet werden, womit anfänglich allenfalls in kleinern Bezirken die Probe anzustellen ist.

§. 107. Alle öffentliche Landstraßen und gemeine Wege, alle Graben, Ufern der Bäche, und sumpfigte Wiesengründe müssen mit nutzbaeren Obstbäumen, Weiden, Erlen und Aeschentämmen besetzt werden, wovon der Vortheil dem Eigenthümer des Grund und Bodens, oder wenn es Gemeinlands wäre, der gesammten Bürgererschaft jedoch dergestalt zu Theile fallen soll, daß die Einnahme davon unter Aufsicht der Beamten zum Besten der Gemeinde verwendet werde, zu welchem Ende dann in den Gemeinrechnungen eine eigene Rubrick, nämlich: Einnahmgeld von gemeinen Plätzen einzuschalten ist.

§. 108. Wir werden diejenige Gemeinleute, welche sich in diesem sowohl, als in andern die Verbesserung der Landwirthschaft betreffenden Gegenständen durch ihren Fleiß und Eifer mit gutem Erfolge hervorthun, auf die hierüber jährlich zu erstattende Amtsberichte mit besondern Freiheiten begnädigen, und den guten Erfolg

dieser Bemühungen, zur Racheiferung anderer, durch die allgemeine erzstiftische Intelligenzblätter öffentlich bekannt machen lassen.

§. 109. Hingegen wollen Wir auch, daß keinem jungen Purschen die Verehligungs-Erlaubniß und die Aufnahme in die Gemeinden nach Verlauf dreier Jahren von Verkündigung gegenwärtiger Verordnung an zu rechnen, mehr gestattet werde, er müsse dann durch ein beglaubtes Zeugniß des gemeinen Vorstandes darzuthun im Stande seyn, daß er wenigstens sechs wohl angeschlagene gute Obst- oder wilde Baumstämme auf seinen eigenen, oder dazu angewiesenen gemeinen Ländereien oder Waldungen angepflanzt habe; diejenigen aber, die sich in dieser Zwischenzeit von dreien Jahren verheurathen und Bürger werden wollen, müssen, nebst den übrigen Erfodernissen, für jeden dieser Stämme 18 Alb. an die Gemeinde erlegen, welche solche alsdann durch andere setzen zu lassen verbunden ist. Wie aber ein und anderes geschehen seye, darüber soll bei den gewöhnlichen Waldbesichtigungen genaue Nachforschung gehalten werden.

§. 110. Da die Gemeinschaft des Eigenthums nicht nur eine leidige Quelle immerwährender Streitigkeiten, sondern auch eine vorzüglich mitwirkende Ursache verderblicher Wirthschaften ist; so sollen Waldungen und Hecken, welche bis dahin von zweien oder mehreren Gemeinden gemeinschaftlich besessen worden, unter dem Vorstande der Beamten ehestens abgetheilt, und jeder das ihrige zum alleinigen und ausschließenden Genusse eingeräumt werden; auf den Fall aber, daß die Beamten dieses heilsame Geschäft hie und da nicht zu Stande bringen sollten; haben dieselbe alle vorkommende Umstände und Bedenlichkeiten Unserer nachgesetzten Landesregierung einzuberichten, welche alsdann in jedem Falle das Zweckmäßige zu verfügen, und die der Abtheilung entgegenstehende Hindernisse zu beseitigen von selbst wissen wird.

§. 111. Auf die nämliche Art sollen auch die sogenannte Koppelwaiden abgestellt und vertheilt werden; und wenn auch dieselbe hin und wieder auf Rechtsprüche oder Verträge gegründet wären, so können diese der Aufhebung der Gemeinschaft doch auf keine Art im Wege

stehen, indem dadurch keinem der interessirten Theilen eine Vervortheilung, sondern ein wahrhafter, und in seinen Folgen sich immer vergrößerender Nutzen zugehet.

§. 112. Wenn auf den Landesgränzen unsere Gemeinden und Unterthanen dergleichen Gemeinschaften des Eigenthums oder Koppel- und Mengweiden mit Benachbarten hergebracht haben, so sollen unsere Beamte sich dahin verwenden, daß auch diese ohne Nachteile der Hoheitsgränzen durch eine freundschaftliche Benennung mit den anderseitigen Beamten auf eine beiden Theilen unschädliche Art aufgehoben werden mögten; doch so, daß in diesem Falle unsere landesfürstliche Ratifikation allemal ausdrücklich vorbehalten bleibt, weswegen jedesmal der ausführliche Bericht an Unsere Landesregierung zu erstatten ist.

§. 113. Da es nicht möglich ist, daß die kurfürstliche Forstbediente in den gemeinen Waldungen und Hecken beständig gegenwärtig seyn können, und da es ferner die Erfahrung gezeigt hat, wie wenig man sich auf die hin und wieder bestellte Gemeinds-*Spießförster* verlassen könne, gleichwohl von einer sorgfältigen Abwendung der Holzraubereien und schädlichen Viehetriften das Wesentliche unlaugbar abhängt, so sollen die Gemeinden, welchen die Erhaltung des ihrigen selbst am meisten angelegen seyn muß, mit dem Ende eines jeden Jahres aus ihrem Mittel so viele Förster erwählen, als zu der täglichen und nächtlichen Hütung erforderlich sind; die Beamten hingegen sollen dieselbe dahin eidlich verpflichten, daß sie ihre Obliegenheit getreulich erfüllen, alle Waldsrevel und Beschädigungen gewissenhaft angeben, und nichts Rügbares verschweigen wollen.

§. 114. Von denen also jährlich zu erkiesenden Waldförstern soll wenigstens einer im Lesen und Schreiben gnugsam erfahren seyn, womit derselbe nicht nur diejenigen, welche er selbst im Frevel betreten hat, sondern auch die, welche ihm seine Mitförster darin gefunden zu haben erklären werden, mit ihren Vor- und Zunamen, und worin eigentlich das Vergehen bestehe, ordentlich bemerken möge; bei welchem Aufzeichnen sodann alles das, was §. 86 vorgeschrieben ist, ebenwohl beobachtet werden muß.

§. 115. Nebstdem nun, daß die vereidete gemeine Schützen die Gemeinds-Waldungen bei Tage und Nacht

bestens zu hüten verbunden sind, sollen dieselbe auch von unsern Revierjägern und Forstbedienten, soviel nur immer möglich, öfters begangen, und wenigstens viermal im Jahre in Augenschein genommen werden, wobei genau darauf zu sehen ist, ob die behangene Schläge mit dem Viehetriebe behörend verschonet, und ob nicht inzwischen hin und wieder in und ausser denenselben einiges Holz gehauen worden; befindet sich nun solches, und die vereidete Waldförster können die Thäter nicht mit wahrscheinlichen Gründen angeben, oder erweislich machen, daß sie den Vorfall, dem Gemeinds-Vorstande alsogleich angezeigt haben, so sind dieselbe alsdann für Schaden und Strafe aus ihren eigenen Mitteln zu haften verbunden, zu welchem Ende dann der Revierjäger sie in seine Frevelliste mit sorgfältiger Bemerkung des dem Walde dadurch zugefügten Nachtheils einzuschreiben, und dem Beamten davon die unverzügliche Anzeige zu machen hat.

§. 116. Sollten nahe an den gemeinen Waldungen Höfe, oder andere Dorfs-Gemeinden liegen, welche darin zu einiger Behölzung nicht berechtigt wären; so haben sich alsdann bei einem vorgegangenen Holzraube die geschworne gemeine Waldförster in Betreff der Haussuchung so zu verhalten, wie oben §. 92 erwähnt ist; wenn aber Unterthanen fremder Herrschaften im Frevel betreten, und auf amtliche Requisition hiernächst nicht sistiret werden wollen; so sind dieselbe bei wiederholter Betretung mittels einer von dem gemeinen Vorstande zuzugebender Beihilfe persönlich zu ergreifen, und dem Amte gefänglich einzuliefern.

§. 117. Wären aber diese nahe anliegende Höfe oder Gemeinden zu einiger Behölzung berechtigt, und wahrscheinliche Spuren oder Muthmaßungen vorhanden, daß an solchen Orten der Holzraub nicht wohl von jemanden anderst, als von den Einwohnern verübet worden seyn könne; so sind dieselbe auch für die Thäter anzusehen, die gemeine Schützen hingegen vorab schuldig, derlei Frevel unverweilt dem Amte anzuzeigen, welches den Revierjäger anweisen soll, mit Zuziehung gedachter Schützen und Beiladung der Freveler den Schaden zu besichtigen, zu taxiren, und bis zur nächsten Frevelbe-thätigung aufzuzeichnen.

§. 118. Den gemeinen Hirten ist aufs schärfste einzubinden, daß sie die Behänge schonen, und mit ihren

Heerden denenselben nicht zu nahe kommen sollen. Würden sie aber dem ungeachtet darin einigen muthwilligen, oder auch aus Fahrlässigkeit herrührenden Schaden anrichten; so sind sie diesertwegen persönlich zu züchtigen, und von ihrem Dienste alsogleich abzusetzen; die Gemeinde aber ist anzuhalten, den Schaden nebst der Frevelstrafe ohne alle Nachsicht aus ihren eigenen Mitteln zu entrichten.

§. 119. In eben dieser Maasse sind diejenigen, welche in gemeinen oder andern Privat-Waldungen die Waidgerechtigkeit hergebracht haben, die von ihren Hirten begangene Frevel und Excessen zu verbüßen verbunden.

§. 120. Beim Schlusse eines jeden Monats übers liefern der Jäger und die gemeine Waldhüter ihre Frevellisten dem Amte, zum Behufe der §. 192 seqq. alle viertel Jahre verordneten Bußtäge; sollte sich aber auch im Laufe desselben eine ausserordentliche Waldbeschädigung ergeben, so sind sie gehalten, dieselbe dem Amte ohne Verzuge anzuzeigen, welches mit Zuziehung des Revierjägers die gründliche Untersuchung der Sache alsogleich vornehmen muß.

§. 121. Es ist nicht möglich, daß Waldungen und Hecken, welche das ganze Jahr mit zahlreichen Vieheherden betrieben werden, in die Länge bestehen können, indem die aus dem Kern und den abgehauenen Stämmen hervorschiesende Roden immerfort abgebissen werden, so, daß kein neuer Weis oder Nachwachs, als das einzige Mittel zur Unterhaltung, zu hoffen ist; da nun hierdurch die schönsten Hölzer mit der Zeit zum unwiederbringlichen Schaden der Nachkommenschaft endlich zu Grunde gehen müssen, so ergiebt sich hieraus die unumgängliche Nothwendigkeit, allemal einen gewissen Theil derenselben bis zu der von den Forstmeistern als unschädlich anerkannten Wiedercröffnung der Schläge in Hegung zu legen, und damit so abzuwechseln, daß das Ganze in seiner Wesenheit erhalten werden möge.

§. 122. Zwar hat die Eingangß erwähnte ältere Forstordnung in dieser Absicht gewisse Waldtäge anzuordnen befohlen, an welchen die Gemeindefleute in denen ihnen angewiesenen Bezirken das nothdürftige Brennholz holen könnten, wornach sodann diese Bezirke hinwieder

zugethan, und bis zum Wiederaufwuchse mit dem Viehetriebe verschonet werden sollten, da aber die Erfahrung gelehret hat, wie wenig hiedurch der vorgesezte Zweck zu erreichen seye, indem bei dem Zusammenflusse so vieler Leute das Niederhauen der besten jungen Stämme eben darum, weil sie sich am bequemsten aufladen oder tragen lassen, nicht wohl verhütet werden kann, wodurch sofort der Anwachs dergleichen unordentlich abgetriebener Waldtheile auf viele Jahre vereitelt ist, so wollen Wir diese gemeinschaftliche Waldbtäge hiemit lediglich abgeschafft wissen.

§. 123. Befehlen aber dagegen, daß nebst der oben §. 101. angeordneten Waldbeschreibung die Waldungen und Hecken sämtlicher Gemeinden auf derenelben Kosten unter der Aufsicht der Beamten so viel als nötig ist, und dieselbe dazu besonders werden angewiesen werden, so dann unter Anordnung der Forstmeister, Mitwirkung des Revierjägers und Zuziehung einiger Gemeinds-Deputirten nach denen in §. 6. und 38. enthaltenen Bestimmungen von dem bestellten Feldmesser geometrisch aufgenommen, in verhältnißmäßige Schläge vertheilet und in eine förmliche Forstkarte nach der Art, wie sie in den eben angezogenen §. 5. und beigedruckten Instruktion beschrieben ist, gebracht werden solle, von welcher letzterer sodann nebst der Beschreibung eine Kopei dem Eigenthümer, eine dem Beamten, und eine dem Forstmeister zuzustellen ist.

124. Denen Forstmeistern werden für ihre dabei habende Bemühung und Arbeit, so lange sie persönlich gegenwärtig seyn müssen, zwei Reichsthaler, dem Revierjäger 36 Alb., dem Feldmesser hingegen zwei Reichsthaler 36 Alb., mit Einschlusse aller Zehrung für sich, für Knechte und Pferde per Tag gebilliget; wogegen aber letzterer die Karte und die erforderliche Kopeien umsonst zu fertigen hat; jedoch wollen Wir die Gemeinden an diese dem Feldmesser gebilligte Diäte nicht gebunden haben, sondern denenselben überlassen, sich in dem Falle, daß bei der festgesetzten Tagesgebüre allenfalls Langsamkeit der Arbeit und Verzögerung des Geschäftes zu beforgen wäre, unter Beirathung des Amtes, überhaupt sich mit einem approbirten Geometer der Kosten halber zu vereinbaren.

Wir versehen Uns dagegen, daß jeder Eigenthümer, wegen dem von dieser Anstalt zu hoffenden ausgebreiteten

und sich von Zeit zu Zeit nothwendig vergrößerenden Nutzen, diese Kosten willig tragen, Forstmeister, Feldmesser und Revierjäger hingegen alle Bescheidenheit gebrauchen, und keinen unnötigen Aufwand veranlassen werden, zu welchem Ende sämtliche Verzeichnisse vor ihrer Auszahlung mit Rissen und Gutachten der Beamten an Unsere Regierung einzuschicken sind.

§. 125. Diese also eingetheilte Schläge sind mit ihren gehörigen Zahlen zu unterscheiden, und (von dem ersten angefangen) in solcher Maaße nacheinander zu hauen, daß davon das sogenannte Hart- oder Stammholz, welches am Stocke nicht mehr ausschlagen kann, alle Jahre in den Monaten November und December, das Weich- oder Laubgehölz hingegen, das am Stocke wieder ausschlagen soll, im Frühjahr, und zwar vor Ende des Aprils auf einmal abgetrieben werde: das daraus erscheinende Brennholz ist also gleich zu verkoopen, und in einer mit Bescheidenheit zu bestimmenden Frist aus dem Walde zu schaffen.

§. 126. Es ist aber dabei wohl zu beobachten, daß Waldbörter, welche in blosem gesundem Eichenholze bestehen, in die Schläge nicht mit eingezogen, sondern so, wie jene Eichenstämme, die zwischen den Buchen und andern Holz-Gattungen aufgewachsen sind, zu nützlicherm Gebrauch allerdings verschont werden müssen.

§. 127. Wären die gemeinen Büsche, Hecken oder Waldungen von so grossem Umfange und Gehalte, daß aus denen bestimmten jährlichen Schlägen mehr, als zu der jährlichen Feuerungs-Notdurft der Mitbürger erforderlich wäre, erscheinen würde; so soll dieser Ueberfluß nicht in die Loose gesetzt, sondern auf Anordnung des Amtes zum Besten der Gemeinde an den Meistbietenden verlaßen werden.

§. 128. Dabei ist es aber Unsere Meinung nicht, daß in dem obenerwehnten Falle das beste Holz vertheilet, und nur das schlechte verlaßen werde. Wir wollen vielmehr, daß die sogenannte Schanzen oder Wellen nebst etwas wenigem Klastherholze zur Feuerungs-Notdurft der Bürgerschaft bestimmt, das andere aber in Klasther aufgesetzt und öffentlich versteigert werde.

§. 129. Sollten aber die jährlichen Häue und Schläge so geringe ausfallen, oder auch mit so wenigem Holze

bewachsen seyn, daß aus denenselben die Gemeindefleute ihre ganze Brand-Nothdurft nicht erhalten mögten, so darf gleichwohl nicht mehr, als der Wald wirklich ergeben kann, gehauen werden; dann vernünftig denkende und um ihr eigenes Beste bekümmerte Unterthanen werden sich von selbst bescheiden, daß es besser seye, für jetzt nur etwas weniges, als in der Folge gar nichts an jährlicher Behölzung zu erhalten.

§. 130. Die Aushauung der Schläge soll eben so, wie oben S.S. 42. et seqq. verordnet ist, anderst nicht; als durch die veraidete Amts-Holzhäuer geschehen; nach vollzogenem Abtreiben aber kann das gefällte Brennholz, insoferne es zur Verteilung und Verloosung bestimmt ist, von der gesammten Gemeinde frohndweise klein gemacht werden, das übrige zum Verkaufe gewidmete Brand- und Nußholz hingegen darf nur durch die veraidete Amts-Holzhäuer zerspalten und gefeset werden.

§. 131. Nicht weniger sollen die beste in den Schlägen befindliche Kern- und Stammloden mit allem Fleiße verschonet, und auf jedem Morgen ausser den Saambäumen wenigstens 25 Hågereißer stehen bleiben.

§. 132. Obgleich nun die unter den Gemeindefleuten sich befindende Wagner, Schreiner, und dergleichen Handwerksfleute aus den jährlichen Schlägen keine größere Holz-Anteile, als andere, dergleichen Gewerbe nicht treibende, Mitbürger zu fordern berechtigt sind, so solle doch das ihnen nötige Holz durch die geschworne Holzhäuer von dem übrigen abgesondert, denenselben in einem billigen Preise überlassen, und hernächst vom Heimbürger oder Bürgermeister behörend verrechnet werden, soviel aber Becker, Bierbrauer, Brandweinbrenner, Schmiede, und dergleichen betrifft, müssen solche das Gehölze, was sie ausser ihrem Anteiile zum Betriebe ihrer Nahrung nötig haben, um baares Geld anschaffen.

§. 133. Ungleichen sind auch die aus den Schlägen etwa abfallende Bau-Klößer und dergleichen nicht unter das Brennholz zu verhauen, sondern durch die geschworne Holzhäuer ebenwohl abzusondern, und entweder den Mitbürgern, welche deren bedürfen, gegen Zahlung der Hälfte des wahren Wehretes hin zu geben, oder aber zum gemeinen Nutzen an den Meistbietenden zu verkaufen.

§. 134. Die Beamte und Revierjäger sollen in alle Weege besorgt seyn, daß die Räumung der Schläge ohne die geringste Versäumniß vollzogen, oder wenigstens das Gehölze auf unschädliche Plätze gebracht, und daselbst durch die gemeine Hüter so lange bewahret werde, bis solches die Bürger nach Hause bringen können; hiebei haben die Beamten noch ins Besondere die Vorkehrung zu treffen, daß die Bespannte, denenjenigen Mitbürgern, welche arm sind, oder kein Fuhrwerk haben, ihre Holzloose gegen einen zu bestimmenden billigen Lohn, der für die Arme aus den gemeinen Einkünften zu bezahlen ist, in ihre Wohnstätte bringen.

§. 135. Keinem Bürger ist es erlaubt, seine Holzloose an Jemanden anders, als an Mitgemeindsleute zu veräußern, worüber doch immer die Erkenntniß des zeitlichen Schultheißen, Heimbürgers, Zenders oder Bürgermeisters vorhergehen muß, welche dabei wohl aufzusehen haben, daß der Verkäufer davon mehr nicht verlasse, als derselbe ohne Schmälerung seiner eigenen Feuerungsbedürft entzathen kann.

§. 136. Die Aemter, Schultheißen und Gemeindevorsteher sollen auch darauf aufmerksam seyn, daß die Gemeindsleute ihre Holzloose nicht zu nahe an ihre eigene oder ihres Nachbarn Häuser, Scheuern und Stallungen öffentlich aufstellen, womit von dieser Seite alle Feuergefährlichkeit vermieden werde.

§. 137. Die Schläge müssen, sobald sie ausgeräumt sind, von den gemeinen Förstern ringsum mit Stroh behangen werden; den Hirten sowohl, als allen Bürgern ist sodann schärfest einzubinden, daß sie solche von dieser Zeit an bis zu ihrer Wiedereröffnung auf das aller sorgfältigste, und bei Vermeidung der in der angehängten Tare darauf gesetzten unabittlichen Strafen verschonen sollen.

§. 138. Aldann darf sich auch kein Gemeindevorsteher, oder dessen Kinder, Hausknecht und Dienstgenossene das ganze Jahr hindurch in den gemeinen Büschen, Hecken oder Waldungen, auch nicht einmal unter dem Vorwande, dorr liegendes Raßholz aufzusuchen, mit oder ohne Arzte und Hebe betreten lassen; es seye dann, daß er von dem Revierjäger zur Jagd, oder auch von dem Amte, oder dem gemeinen Vorstande zu irgend einer andern Berrichtung darin aufgebothen worden wäre.

§. 139. Wenn in Gemeinds-Waldungen Edelbürger, Stifter, Klöster, deren Hofleute, oder auch andere benachbarte Gemeinden zur Mitbehölzung berechtigt sind, so müssen sich auch diese nach den obigen Vorschriften ganz genau verhalten; sollten aber zwischen ihnen und den Eigenthümern, gesagter Berechtigungen halber, Irrungen entstehen oder wirklich entstanden und rechtshängig geworden seyn, so wollen Wir im ersteren Falle zu deren gütlicher Erledigung besondere Kommissionen gnädigt anordnen, und nur bei fehlgeschlagenem Versuche der Güte die Sache zum ordentlichen Rechtswege mit beigesfügtem Befehle einer baldigen Erledigung verweisen, im letzteren aber zur unausgesetzten Beendigung die gemessene Erinnerungen an die Behörden ergehen lassen.

§. 140. Mit diesen Berechtigungen mag es nun eine Beschaffenheit haben, welche es immer wolle, so sollen nichts destoweniger die gnädigt verordnete Einteilungen aller gemeinen Büsche und Waldungen in ordentliche Schläge ohne Zeitverlust veranstaltet, und die Holzloose ohne Nachtheil der Hauptsache provisorie bestimmt werden; nach geräumten Schlägen darf sodann der Berechtigte so wenig, als wie der Eigenthümer selbst sich den Zutritt in die Waldungen unter der nämlichen Strafe anmaßen.

§. 141. Die Schläge, wenn die darinn stehen gebliebene Eichen- oder Buchenstämme in dem Jahre keine Frucht haben, sollen eben so, wie in unsern Kammer-Waldungen auf Veranstaltung der Beamten, Forstmeister, Revierjäger, und der gemeinen Vorsteher mit Samen von jenen Holzgattungen, welche nach der Beschaffenheit des Bodens am besten fortkommen, gleich im Spätjahre besät werden, zu welchem Ende der Boden von allem schädlichen Gewächse zu saubern, und mit der Hacke oder Rodpfluge behörend vorzubereiten ist. Sollte aber dergleichen Holzsaamen in dem ersten Jahre nirgendwo zu erhalten seyn, so ist doch mit der Besaamung länger nicht, als auf das zunächstfolgende anzustehen, indem der Fall sehr selten ist, daß die Aecker in allen Gegenden unseres Erzstiftes, oder auch in den benachbarten Landen durchaus fehlen, oder dessen um einen billigen Preis nirgend zu bekommen seyn sollte.

§. 142. Die sorgfältige Schonung der neuabgetriebenen oder besaamten Waldbezirke mit allem Viehtrieb

ist von so großer Wichtigkeit, daß wir solche unsern Beamten, Forstmeistern, Forstbedienten und allen Wald-Eigenthümern nicht genug einschärfen können; Wir werden dabei die gewöhnlichen Ausreden und Entschuldigungen wegen verkürztem Waidgenusse, Mangel an Fütterung und dergleichen, durchaus nicht gelten lassen; dann es muß einem jeden von selbst einleuchten, daß an der Erhaltung der Waldungen noch weit mehr gelegen seye, und daß, wenn dieselbe einmal ausgegangen sind, in der Folge ganze Gemeinden mit ihren Viehe-Heerden notwendig zu Grunde gehen müssen.

§. 143. Da auch benebst aus denen, wegen Verbesserung der Landwirtschaft überhaupt, eingelangten Berichten die allgemeine Beschwerde begründet befunden worden ist, daß nämlich manche Gemeindsleute mehr Viehe zu halten pflegen, als sie den Winter hindurch von ihren eigenen, oder in Pachtung habenden Gütern ausbringen können, wodurch aus einer natürlichen Folge die Heerden übersetzt, und viele gemeine Waldungen, Pfahl- und Rodhecken völlig verdorben worden sind, so behalten Wir es Uns gnädigst vor, zur nöthigen Einschränkung des an verschiedenen Orten übersetzten Viehes, und zu der dadurch bezweckenden Schonung der gemeinen Waldungen, Pfahl- und Rodhecken zu seiner Zeit die nähere gemessene Vorkehrungen zu erlassen.

§. 144. Nicht minder erneuern Wir die im Jahre 1773 den 2ten Junius wegen Abschaffung und verbotener Austreibung des Geißenviehes erlassene Verordnung, (Nr. 707 d. S.) wovon sich inzwischen der allgemeine Nutzen sehr merkbar bewähret hat, und wollen ausdrücklich, daß dieselbe in allen ihren Punkten und Vorschriften ohne die geringste Ausnahme aufs genaueste befolget werde.

§. 145. Wir verbieten ebenwohl das Mayenhauen, als einen Wald verderblichen Mißbrauch, nicht nur in Gemeinds-, sondern auch in allen im hohen Erzstifte gelegenen Waldungen überhaupt, und zwar ohne Unterschiede, ob die Mayen auf May- oder andern Lagen vor die Häuser gesetzt, oder auch bei öffentlichen Feyerlichkeiten zur Verzierung der Strassen gebraucht werden wollen.

§. 146. Auch untersagen Wir mit Beziehung auf den §. 27 das Wiedschneiden in den gemeinen Waldungen zur Bindung der Getraidegarben, nicht weniger alles

Laubscharren, Graßen und Haidehauen in den eingezogenen Bezirken, und wiederholen hier zugleich die Befehle, welche Wir oben §. 26 in Absicht auf die unnötigen Holz- und Nebenwege gegeben haben.

§. 147. Die Stöcke von abgehauenen alten Bäumen, welche kein frisches Holz mehr treiben, sollen wie in Unsern Kammerforsten, also auch in gemeinen und allen andern Waldungen, so viel thunlich, ausgegraben, und die Plätze angesät, oder mit jungen Eichen und Buchen bepflanzt werden.

§. 148. Wenn ein Gemeindeglied während dem Jahre Bauholz, dergleichen in dem letztern Schläge nicht vorräthig wäre, vonnöthen hätte, solle dasselbe in diesem Vorfalle von dem vereideten Amtszimmermann überschätzt, von dem gemeinen Vorstande schriftlich attestirt, darauf die amtliche Anweisung erteilet, und der Anschlag von dem Revierjäger und einem zeitlichen Bürgermeister unentgeltlich vollzogen werden.

§. 149. Das Urbarholz zu Waagen und Pflugeschirre wird, wenn die jährlichen Schläge dessen nicht genug zur Nothdurft der Bürgerschaft abwerfen, auf eine bloße Bescheinigung von zeitlichem Bürgermeister durch den Jäger ebenwohl unentgeltlich angewiesen werden; wobei Wir zugleich unter willkürlicher schwerer Strafe untersagen, das Mindeste an Wein, Essen oder Trinken zu fodern, oder ungesodert abzugeben.

§. 150. Wenn Gemeinden neben ihrem Hochgewälde auch noch Pfahlhecken besitzen; so sind diese nach Anweisung des §. 123 ebenwohl in sichere Schläge einzutheilen, weil es durchaus eine Unmöglichkeit ist, daß einiges Gehölze, von welcher Gattung es auch immer seyn möge, ohne diese forstmäßige Anordnung in gutem Stande erhalten werden kann.

§. 151. Soviel insbesondere die sogenannten Rodhecken betrifft, welche von den Pfahlhecken darinn unterschieden sind, daß dieselbe nach abgeschälter Lohe und herausgehauenen Stangen gebrennet, der Boden alsdant mit dem Rodpfluge zubereitet, und mit Getraide angebauet wird; sollen Beamten, Forstmeister und Revierjäger sehr aufmerksam seyn, daß in denenselben keine zwote Winnung gestattet, sondern der einmal besäete Bezirk nach eingeernteter Frucht hinwieder ruhig liegen

gelassen, und so lange mit aller Viehetrift verschonet werde, bis das ausschlagende junge Gehölze dem Schaden vollends entwachsen ist.

§. 152. Gleichwie verschiedene Gemeinden bei der vorgewesenen Theurung des Getraides hin- und wieder einige Rodhecken niedergehauen haben, welche zu ihrem gehörigen Wachsthume noch nicht gediehen waren, woraus dann natürlich erfolgen muß, daß dergleichen allzufrühe abgetriebene Bezirke allmählig an Wachsthume abnehmen, und endlich gar veröden; so sollen ins künftige Unsere Beamte und Forstbediente dieser Unordnung abhelfen, und in alle Wege sorgen, daß die bereits verdorbene Rodhecken nach ihrer ersten Benutzung in den leeren Plätzen aufgehacket, und mit Eicheln neu angesäet werden.

§. 153. Wenn Gemeinden mit Waldungen so reichlich versehen sind, daß sie, nebst dem aus den bestimmten jährlichen Schlägen erscheinenden Brennholze, und auf den Nothfall zu ersparenden Baustämmen, auch noch Holz zum Verkaufe abtreiben könnten, oder daß, so lange die Aufnahme und schlagweis zu machende Einteilung der Waldungen noch nicht vollzogen ist, überständige Gegenden zur Abwendung des hieraus entstandenen Schadens weggehauen werden müsten, so sollen sich die Vorsteher bei Beamten und Kellnern melden, und diese Umstände sowohl, als auch die Verwendung, welche sie mit den Kaufgeldern zu machen gedenken, dem Amts-Protokolle ausführlich eintragen lassen.

§. 154. Auf diese Anzeige begeben sich Beamte und Kellner mit Zuziehung des Revierjägers, sodann des gemeinen Vorstandes und der Ortsgerichte, welche beide Letztere diese zu ihrem eigenen Besten abzweckende Beschäftigung unentgeltlich zu übernehmen verbunden sind, auf die Stelle, besichtigen die Waldungen aufs genaueste, und erkundigen sich, ob der Hau des zum Verkaufe bestimmten Holzes (insoferne nämlich die Einteilung in Schläge noch nicht geschehen ist) ohne Schaden der Nachkommenschaft, oder etwa eines dritten Berechtigten gestattet werden könne, vernehmen darüber den Revierjäger und die ältesten Gerichtsmänner nach vorheriger nachdrücklicher Erinnerung an ihre Dienst- und Unterthans-Pflichten umständlich zum Protokolle, und lassen

dieselbe den ungefähren Betrag der Stämmen, und der Klosterzahl überschätzen.

§. 155. Zu gleicher Zeit müssen Beamte und Keller die Erkundigung einziehen, ob die ganze Gemeinde des Holzverkaufes halber miteinander einverstanden seye, und wenn einige aus derselben dessen nicht zufrieden wären, ihre Beweggründe, und was die andere dagegen einwenden, ebenwohl ausführlich zum Protokolle bemerken.

§. 156. Würde sich nun bei allem diesem keine erhebliche Bedenklichkeit äußern, oder die in Frage befundene Bezirke entweder wirklich überständig seyn, oder nach vollzogener und in Ordnung gebrachter Einteilung neben der Nothdurft der Gemeinden und etwaiger Berechtigten annoch Holz zum Verkaufe abwerfen; so haben die Beamte mit Anschliesung der Protokollen ihren gutachtlichen Bericht zu Unserer nachgeordneten Regierung zu erstatten, welche darüber die Meinung der Forstmeister vernimmt, und hernächst ein und anderes mittels einem unterthänigsten Parere zu Unserer landesherrlichen gnädigsten Entschliesung stellt.

§. 157. Womit man aber vergewissert seyn möge, ob das zu fallende Holz ganz oder zum Theile ausser Landes geföhret werden könne; so sollen die Beamten in ihren Gutachten zugleich sorgfältig bemerken, ob die Eichenstämme zum sogenannten Holländer Holze dienlich seyen, oder ohne besondern Verlust zu anderem Gebrauche als etwa Bauholze, oder Faßdauen vernuget, ob das Klosterholz ohne gleichmäßige merkliche Verringerung seines wahren Werthes zur Feuerung im hohen Erzstifte selbst verwendet werden könne, oder aber wegen dem allzukostspieligen Transporte, oder aus Mangel der Gelegenheit zum Schwimmen an benachbarte Ausländer verkauft, oder auch verkohlet werden müsse.

§. 158. Wir belassen es übrigens, so viel die Diäten und Zehrung der Beamten betrifft, bei der derhalben unterm 18ten Junius 1776 (Nr. 724 d. S.) erlassenen gnädigsten Verordnung.

§. 159. Erfolget nun auf obigen Bericht und Parere die landesherrliche Bewilligung zum Holzverkaufe, so giebt Unsere nachgeordnete Regierung davon den Beamten die Nachricht, mit dem Befehle, die Anweisung

und den Anschlag mit der kurfürstlichen sowohl als gemeinen Waldarte, welche letztere zu dem Ende überall einzuführen ist, alsogleich bewirken zu lassen, und den Tag der öffentlichen Versteigerung (indem Privatkontrakte durchaus nicht Statt haben sollen) auf eine hin- ausgesetzte zureichende Frist festzusetzen.

§. 160. Hätten wir nun beschaffenen Umständen nach den Holzverkauf unter dem Verbothe, oder der Bewilligung der Ausfuhr in benachbarte Länder erteilet; so muß Ort, Tag und Stunde der Versteigerung, mit Weirückung der gleich erwähnten Erlaubniß oder Verbots, durch die Nachrichtenblätter von Trier und Koblenz, und mittels Ersuchungs- und Notifikations-Schreiben an die benachbarte Aemter dem Publikum bekannt gemacht werden.

§. 161. Die Beamten verfassen zugleich nach Vernehmung des gemeinen Vorstandes die Versteigerungs-Bedingnisse, und zwar dergestalt, daß die bei den Kameral-Holzversteigerungen zum Grunde liegende Bedingnisse im Wesentlichen nie außer Acht gelassen werden; die Versteigerung selbst aber geschieht nie anders, als in Gegenwart der Beamten, des Revierjägers und des gemeinen Vorstandes nach vorheriger, den Kauflustigen gescheneher, deutlicher Vorlesung der erwähnten Bedingnissen, und mittels Führung eines von dem Letztbietenden eigenhändig zu unterschreibenden Protokolls.

§. 162. Die §. 159. erwähnte Anweisung und Anschlagung der zu fallenden Bäume soll hiernächst anderst nicht, als in Beiseyn des Revierjägers, sodann des gemeinen Vorstandes und der verpflichteten gemeinen Schützen, die Abtreibung selbst aber durch die vereidete Amtsholzhäuer geschehen; während dieser Arbeit muß der Revierjäger zu desto besserer Wahrung seines Amtes jeweilen ab- und zugehen, von den gemeinen Waldschützen aber jedesmal zum wenigsten einer das Verfahren der Holzhäuer ohne Unterlaße beobachten.

§. 163. In den Fällen gnädigst verstatteter gemeiner Holzverkäufen verrichten auch die vereidete Holzhäuer das Fällen und das Aufstellen in die Klaster auf die in Rücksicht des Kameral-Holzes verordnete Art, sobald aber dieses geschehen ist, wird die Abmessung in Anwesenheit eines Beamten und Revierjägers, gegen Genuß der ihnen durch

die Verordnung vom 18. Junius 1776 gebilligten Gesetzen, sodann in Beiseyn des gemeinen Vorstandes und des Steigerers bewirkt; die Umsetzung, wo solche nöthig ist, vollzogen, darüber ein förmliches Protokoll geführt, und wie jenes der Versteigerung von dem Ankäufer unterschrieben.

§. 164. Die Kauf- oder Steigergelder werden unmittelbar an den Beamten erlegt, welcher dieselbe zu ihrem bestimmten Zwecke, nämlich zur Tilgung gemeiner Schulden, oder zu andern Nothwendigkeiten ohne den mindesten Abzug, unter welchem Namen es auch immer seye, verwendet, darüber dem Bürgermeister zur Justification seiner Rechnung eine mit ihren Original-Ausgabs-Bescheinigungen belegte Verzeichniß einhändiget, das Duplikat aber samt den eingelösten Obligationen oder Schuldschreibungen mit Bemerkung aller dabei aufgegangenen Kosten Unserer nachgeordneten Regierung einschicket.

§. 165. Sollte je irgend eine Gemeinde mit den kurfürstl. Forstbedienten wegen den angeordneten Behängen oder andern Waldverbesserungs-Anstalten in Widerspruch verfallen, so muß der Beamte die Sache auf der Stelle untersuchen, die Gründe des Forstbedienten und jene der älteren Gerichts- oder Gemeindefleuten gegeneinander anhören, sich von der wahren Beschaffenheit der Sache durch einen Augenschein zu versichern suchen, darauf sogleich das Dienlichscheinende einswellen verfügen, und wenn die Irrungen nicht in der Güte beizulegen wären, an Unsere nachgeordnete Regierung gutachtlich berichten.

§. 166. Und da Wir überhaupt zu der Rechtschaffenheit und dem patriotischen Eifer sämmtlichen Unserer Landbeamten das zuversichtliche gnädigste Vertrauen hegen, daß dieselbe bei einem so wichtigen und fürnehmlich das Beste der ihrer vormundschaftlichen Aufsicht anvertrauten Unterthanen bezweckenden Gegenstände keine bloße Zuschauer abgeben, und sich auf Andere schlechterdings verlassen, sondern auch ihres Orts selbst der Sache auf den Grund sehen, und sich alle nöthige Kenntnisse des Forstwesens zu erwerben bedacht seyn werden; so wollen Wir, daß dieselbe zu desto genauerer Vollziehung Unserer landesfürstl. Absichten zu einer gelegenen Zeit alle in ihren Amtsbezirken gelegene gemeine Waldungen, Büsche und Hecken in Zustand der Forstbedienten alle Jahre einmal begehen sollen, um wahrzunehmen, ob und wie die

gemeine Waldschützen ihre Schuldigkeit verrichtet haben, ob die Gränzmaale allenthalben noch unverrückt bestehen, ob die Behänge gehörig geschonet, und die Eichelkämpfe oder Pflanzschulen verordnungsmäßig angeleget, was für merkwürdige Beschädigungen angerichtet, und wie überhaupt sämtliche Unsere Vorschriften erfüllet worden sind.

§. 167. Zu diesen nämlichen Besichtigungen sind auch gemäß §. 7. die beiden Forstmeister zuzuziehen; sollten aber dieselbe wegen andern in diese Zeit etwa einfallenden Beschäftigungen verhindert seyn, so müssen sie gleichwohl bei Gelegenheit ihrer in Unsern Kameral-Waldungen vorzunehmenden Begehungen auch die gemeine Waldungen, soviel nur immer thunlich, in Augenschein nehmen, alles das, was in vorherigem §. angeführet ist, beobachten, die Forstbediente zu ihrer Schuldigkeit anweisen, und das Nötigbefindende alsogleich den Beamten zur schleunigen Vorkehrung und Abhülfe anzeigen.

§. 168. Uebrigens verbieten Wir Unseren Beamten und Forstbedienten alles Schelten und Beschimpfen der Unterthanen, vielweniger sollen sich letztere, es geschehe unter welchem Vorwande es auch immer wolle, bei Kassationsstrafe erkühnen, die Unterthanen mit Schlägen zu mishandeln. Unser Wille ist vielmehr, daß der Landmann durch vernünftiges Einsprechen und gute Beispiele unterrichtet, und zu seiner Schuldigkeit mit Gelimpfe angewiesen werde. Im Falle der geringsten Widerseßlichkeit hingegen ist dem Beamten die unverweilte geziemende Anzeige zu machen.

§. 169. Wenn hier und da einige von Adel, oder auch Stifter, Abteien, Klöster, Städte oder Märkerschaften in ihren eigenen oder auch andern Holzungen den rechtlichen Besitz wohlhergebracht haben, Förster zu bestellen, die Waldfrevel zu bestrafen, die Strafgeder zu beziehen, das zu fallende Holz anzuweisen, und dergleichen; so wollen Wir dieselbe auch in so lange, als sie sich dessen zum Verderbe der Waldungen nicht misbrauchen, dabei ungestört, jedoch in der unten §. 172. weiter verordneten Maaße belassen.

§. 170. Sie sollen deswegen zur ordnungsmäßigen Behandlung der Büschen und Waldungen, nebst den gewöhnlichen Schützen, auch ausgelernte holzgerechte Forstverständige bestellen, welche hernächst von den Beamten

unter deren Gerichtsbarkeit und Aufsicht die Waldungen gelegen sind, auf die genaueste Beobachtung gegenwärtiger Unserer allgemeinen Forstordnung ins Besondere verpflichtet werden sollen.

§. 171. Doch mögen hievon diejenigen nicht ausgeschlossen werden, welche zwar die Jägererei nicht ordentlich gelernet, gleichwohl im Forstwesen selbst durch eigenen Fleiß und Verwendung gute und zureichende Kenntnisse erworben haben, in welchem Falle aber immer diejenigen, welche solche Leute angestellt haben, für die von denenselben begehende Fehler zu haften schuldig sind.

§. 172. Vor allem aber befehlen Wir, daß nach der §. §. 6, 38, 101, 123 u. 124 enthaltenen Vorschrift, auch alle die vorerwehnte Waldungen, Büsche und Hecken beschrieben, geometrisch aufgenommen, in ordentliche Unserer kurfürstl. Regierung vorzulegende Karten gebracht, sodann unter Anordnung Unserer Forstmeister in hinlängliche Schläge forstmäßig eingetheilt, und diese sodann unter doppelter Anschlagung nämlich der kurfürstl. Waldarte, und jener der vorerwehnten Eigenthümer und Berechtigten ohne weitere Consens-Einholung jährlich abgetrieben werden sollen. Für die Mühe Unseres Forstbedienten bei diesem jährlichen Mitanschlage ist demselben da, wo die gewöhnlichen Stammgelder nicht hergebracht oder eingeführet sind, eine Diäte von zwei Reichsthaler für jeden Tag zu entrichten.

§. 173. Wenn dieser Einteilung halber Unsere Forstbediente und die Waldeigenthümer in ihren Meinungen verschieden wären, und sich darüber nicht vereinbaren könnten, sollen die beiderseitigen Gründe von Unsern Beamten zum Protokolle genommen, und mit dessen Beilegung an die Landesregierung berichtet werden, welche alsdann die Vorkehrung zu treffen hat, daß gedachte Gründe mit Beiziehung ein oder mehrerer anderer allensfalls auswärtigen Forstverständigen geprüft, und daraus ein Ganzes gemacht werden.

§. 174. Es versteht sich übrigens von selbst, daß alles dasjenige, was oben von dem Abtreiben durch die vereidete Amts-Holzhauer, Besaamung des Bodens, Anpflanzung des Gehölzes, Erspargung der Baustämme, Hütung der Waldungen, Pfändung der Holzdieben und sonst, in Absicht auf die Kameral- und Gemeindefor-

dungen und Hefen verordnet ist, auch hier auf das pünktlichste befolget werden müsse.

§. 175. Zu dem Ende, und womit alles dieses desto sicherer zur Erfüllung komme, sollen die Forstmeister bei ihren jährlichen Besichtigungen, die Forstbediente hingegen mehrmal, fleißig nachsehen, und wenn ein Mangel wahrgenommen wird, dessen Verbesserung anordnen; im Falle aber demselben nicht nachgekommen würde, solches dem Beamten anzeigen, welcher alsdann den Augenschein einnehmen und den Befund an Unsere Landesregierung berichten muß, wogegen der Forstbediente anstatt seiner Belohnung den dritten Theil der verwirkten Strafe zu genießen haben soll.

§. 176. Wenn in dergleichen Waldungen Gemeinden, Unterthanen oder andere Berechtigte die Viehwaide oder die Mastung hergebracht haben; sollen dieselbe die Schläge und eingehängte Bezirke ebenso, wie jene in Unsern Kammer- und den gemeinen Holzungen mit dem Viehtriebe verschonen; würden sie sich aber hierzu nicht verstehen, sondern gegen Verhoffen sich widersetzen, oder die Heerden eigenmächtig einschlagen, so sollen die Beamten unter schwerer Verantwortung mit dem nötigen und nachdrücklichen Beistande ins Mittel treten.

§. 177. Weniger nicht sollen Unsere Beamte auf geziemendes Ersuchen ofterwehnte Eigenthümer mit starker Hand unterstützen, wenn ihre vereidete Waldschützen die Holzdiebereien abzuwenden, und die Freyler zu bemeistern, sich auffer Stande befinden, oder aber benachbarte Gemeinden, die Visitationen bei ihren Mitbürgern geschehen zu lassen, sich weigern würden.

§. 178. Entständen zwischen den Eigenthümern und denen zur Waide Berechtigten, wegen etwa durch die Behänge allzusehr beschränktem Auftriebe, Irrungen und Uneinigkeiten, so sollen Unsere Beamte mit Zuziehung der kurfürstl. Forstbedienten den Augenschein darüber einnehmen, die Sache in der Güte auszugleichen suchen, und wenn solche nicht zu Stande kömmt, an Unsere Landesregierung ihr Gutachten erstatten, und dabei allemal zum Grundsatz annehmen, daß die Erhaltung der Büsche und Holzungen allen andern Betrachtungen vorzuziehen seye, daß keine Waideberechtigung diesen allgemein nützlichen Zweck vereiteln dürfe, und daß Wir derlei, von dem Er-

messen der Forstverständigen lediglich abhängende, Mißhelligkeiten der ordentlichen gerichtlichen Erkenntniß nie untergeben können noch wollen.

§. 179. Die zur Behölzigung Berechtigte müssen sich ebenwohl nach demjenigen bemessen, was Wir oben in §. 64 und 139 vorgeschrieben haben; sind nämlich diese Berechtigungen strittig, und bei Unsern Gerichten in wirklichem Prozesse befangen, so sollen dieselbe die Sachen baldmöglichst erledigen. Wäre es aber damit noch zu keinem gerichtlichen Verfahren gediehen, wollen Wir zu deren gütlichen Beilegung besondere Commissarien benennen und nur, bei Entstehung der versuchten gütlichen Vereinbarung, der Erkenntniß und Entscheidung im ordentlichen Wege Rechtens Platz lassen.

§. 180. Besonders ist hiebei die Vorsicht zu nehmen, daß den Berechtigten dasjenige, was ihnen gebühren mag, oder zuerkannt werden wird, zu ein oder zweienmalen im Jahre aus den ordentlichen Schlägen angewiesen, und verabfolget werde, wogegen sie sich aber des Zutrittes in die Holzungen zu andern Zeiten gänzlich enthalten müssen, gleichwie dann auch hier alle Waldbtäge, und mit diesen die Gelegenheiten des schädlichen Holzfällens, lediglich abgestellt seyn sollen.

§. 181. In städtischen oder märkerschaftlichen Waldungen, worüber die Stadträthe und Mitmärker die vorerwähnte Befugnisse rechtlich hergebracht und im Besitze haben, geschieht die Holzausteilung und Verloosung unter der Aufsicht der Magistrats-Personen und märkerschaftlichen Vorsteher unentgeltlich; doch muß der Holzhau und die Auflasterung in diesen, so wie in allen andern, gesagtermaassen durch die vereidete Holzhäuer auf gemeinsame Kosten bewirkt, sofort mit Absonderung des Bau- und Nutzholzes von demjenigen, was nur zum Verbrennen dienlich ist, alles das aufs genaueste beobachtet werden, was den Holzhäuern hieroben fürgeschrieben worden ist.

§. 182. Die Anweisung des Bauholzes für Mitbürger, Mitmärker, oder sonstige Berechtigte geschieht von den angenommenen Forstverständigen in Beyseyn eines städtischen oder märkerschaftlichen Deputirten auf die von dem verpflichteten Amtszimmermann, oder Bauverständigen eigenhändig beschriebene wirkliche Nothdurft.

§. 183. Da in Städten und bei Märkerschaften die jährlich abwechselnde Vorsteher und Bürgermeister sich die Aufsicht und Verbesserung der Waldungen aus Abgang der hierzu erforderlichen genauern Kenntniß, so wie sich gebüret, nicht können angelegen seyn lassen; so solle nebst dem angenommenen holzgerechten Jäger oder Forstverständigen aus dem Mittel des Rathes oder der Märker ein beständiger Waldauffseher erwählet werden, welcher alsdann das gemeine Beste zu besorgen, die Waldschützen zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen, und von allen in das Holzweesen einschlagenden Sachen Rede und Antwort zu geben hat.

§. 184. Den Holzabmessungen in städtischen und märkerschaftlichen Waldungen wohnen nebst dem erwählten gemeinen Waldauffseher, dem zeitlichen Burgermeister und einigen Deputirten, auch Unsere Beamte mit Zuziehung eines kurfürstlichen Forstbedienten bei, worüber sodann ein ordentliches Protokoll geführt werden muß, womit man genau wisse, wie hoch sich die Klafterzahl belaufe. Die Gelder für das versteigerte Holz hingegen werden ohne die mindeste Verkürzung in den Rechnungen zum Empfange gestellet.

§. 185. Wir behalten Uns indessen ausdrücklich vor, die wirthschaftliche Behandlung der obgenannten Eigenthümer, so oft es Uns nur gefallen wird, durch Unsere Forstbediente insbesondere untersuchen zu lassen, und dieselbe, wenn sie dabei fehl gefunden werden, nach dem Maasse ihres Vergehens, anzusehen und zu bestrafen.

§. 186. Soviel die denen von Adel, geistlichen und weltlichen Körpern, oder Privat-Eigenthümern gehörige, und Unserer landesfürstlichen Obrigkeit untergebene Waldungen betrifft, über welche die Besitzer die §. 169 ausgedrückte Befugnisse rechtlich nicht hergebracht haben, soll die Anweisung und Anschlagung, nicht allein bei dem Abtreiben der einmal eingerichteten regelmäßigen Holzschlägen, wie §. 172 verordnet ist, sondern auch auffer der Zeit, wenn jemanden Bau- oder Nußholz bewilliget worden ist, von den kurfürstlichen Forstbedienten in Anwesenheit des Eigenthümers, klösterlich-städtisch- oder märkerschaftlichen Deputirten geschehen, welche aber in alle Wege ihr eigenes Waldzeichen der kurfürstlichen Waldarte beyschlagen sollen.

§. 187. Ist der Besitzer ein privativer Eigenthümer, oder auch ein Stift oder Kloster, so wird ihm das Nutzholz auf sein eigenes Verlangen, das benötigte Bauholz aber auf die Bescheinigung des verpflichteten Amtsbau-meisters unentgeltlich angewiesen; sind es aber Städte und Märkerschaften, so wird noch benebst ein schriftliches Dekret, welches aber ohne erhebliche Ursache nicht versagt werden darf, von Seiten des Rathes, oder des märkerschaftlichen Vorstandes erfordert, so daß alsdann der kurfürstliche Forstbediente in beiden Fällen ohne weitere Anfrage den Anschlag bewirken solle.

§. 188. Gleichwie Wir oben in Ansehung der Städte und Märkerschaften verordnet haben, daß zu desto besserer Pflege der Holzungen ein beständiger Waldaufseher angestellt werde; so wollen Wir doch in Absicht auf Privat-Besitzer, wie auch Stifter und Klöster solches deren selbst Ermessen und Gutbefinden lediglich überlassen.

§. 189. Wenn aus dergleichen Waldungen sogenanntes Holländerholz verlassen werden kann, ist das Nämliche zu beobachten, was hieroben von den gemeinen Waldungen gnädigst verordnet worden ist; mit dem wohl zu bemerkenden Unterschiede jedoch, daß, soviel die Private, wie auch Stifter und Klöster betrifft, die Kontrakte von den Besitzern einseitig geschlossen werden können, in Rücksicht auf die Städte und Märkerschaften hingegen die Versteigerungen von Unsern Beamten, den Rathsh deputirten und Vorstehern gemeinschaftlich zu be-thätigen sind.

§. 190. Ist auch der nämliche Unterschied in Ansehung des aus den regulirten Schlägen erscheinenden Bauholzes zu beobachten, daß nämlich in stiftischen oder klösterlichen Waldungen unsere Beamte und Forstbediente der Abmessung beizuwohnen nicht nötig haben, wenn aber solches ganz oder zum Theile veräußert wird, muß dem Forstbedienten der zu gedachter Abmessung bestimmte Tag bekannt gemacht werden, womit er alsdann zugegen seyn, und die allenfalls hergebrachte Anweisungsgebüre unabbrüchig beziehen könne.

§. 191. Die Frevellisten in Absicht auf jene Waldungen, wovon §. 186 die Rede ist, werden wie in Unsern eigenen und gemeinen Waldungen alle Monate

von Unfern Forstbedienten und den beeidigten Waldförstern den Beamten eingeliefert, wovon dann auch das Duplum den Eigenthümern zu ihrer nötigen Nachricht und Wissenschaft in Betref des ihnen gebührenden Schadens-Ersatzes zuzustellen ist.

V i e r t e A b t h e i l u n g .

Von den Waldbrüchten, und wie es mit derenelben Bethätigung zu halten ist.

§. 192. Zur Abschreckung der Holzdiebe und Abwendung schädlicher Excessen ist nichts nötiger, als eine dem Verbrechen auf dem Fuße nachfolgende Strafe. Daher sollen sowohl wegen denen in unsern Kammerforsten, als in allen andern Waldungen und Hecken begangenen Freveln, nach Verlaufe eines jeden Viertel-Jahres, wie Wir immittels schon insbesondere-gnädigst verordnet haben, die Bußtäge unaufschieblich gehalten, und die Frevel bethätiget werden.

§. 193. Dies geschieht in Absicht auf die Kammerwaldungen von unsern Amtsverwaltern, Kellnern und Stadtschultheisen oder Stadtvögten in Anwesenheit des Forstbedienten, und der zur Hute mitverpflichteten Spiesförstern. Auch in Ansehung der gemeinen Waldungen soll das nämliche ohne Ausnahme, wie nicht weniger in jenen, worüber niemand ein anderes rechtlich hergebracht hat, beobachtet werden, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß zu diesen auch die vereidete Waldhüter mit beigeladen werden sollen.

§. 194. Dem Amtsverwalter wollen Wir deswegen 2 Rthlr. 36 Alb., dem Amtskellner oder Stadtschultheisen, oder wo deren keiner vorhanden, dem beiwohnenden Scheffen, jedem 1 Rthlr. 18 Alb. (es seye dann, daß jener zugleich Amtsverwalter wäre, in welchem Falle Er sich mit der obigen Diäte a 2 Rthlr. 36 Alb. zu begnügen hat) dem Revierjäger 36 Alb., dann den kurfürstlichen Spies- und andern Waldförstern jedem 18 Alb. für den ganzen Tag mit Einschließung der Gänge und Zehrungen hiedurch bestimmen.

§. 195. Zu diesen Bußtügen werden alle in den Listen bemerkte Freveler 8 Täge vorher in einer einzelnen schriftlichen Citation für jede Gemeinde, Fremde hinge-

gen, und welche in benachbarten kurfürstlichen Aemtern angefaßen sind, durch die gewöhnliche Erfuchungs-Schreiben vorgeladen.

§. 196. Die §. 84 vorgeschriebene Frevellistenbücher müssen, zur Verhütung aller heimlichen Begünstigungen und Unterschleife, bei den Bußtügen den Beamten im Original zur genauesten Nachsicht vorgeleget werden, und haben insoweit eine hinreichende Beweisraft, daß die Angeschuldigte, wenn sie auf der That betreten werden, und die Förster ihnen ihren Frevel ins Angesicht zu sagen vermögen, für hinlänglich überführet, und die Facta für wirklich eingestanden zu halten sind: es seye dann, daß sie ihre Unschuld mittels Erprobung ihrer Abwesenheit von dem Orte des Verbrechen, oder aber auf eine andere Art darthun könnten; wären aber die Listen fehlerhaft, so sind diejenigen, welche sie beschrieben haben, anstatt der Gerügten zu bestrafen.

§. 197. Vorzüglich aber wird zur Beweisraft der Frevellisten noch erfordert, daß der Förster, Revierjäger, Spiesförster, oder die in §. 85 bemerkte Jägerpursche und Lehrjungen, welche Wir ebenwohl hierunter verstanden wissen wollen, an der Person des Frevelers nicht zweifeln, und wenn sie ihn nicht bereits vorher wohl gekannt gehabt, und erst bei der Pfandung seinen Namen erfahren hätten, an dem Bußtuge für den nämlichen, den sie über dem Schaden betreten haben, mit einer vollkommenen Gewisheit anerkennen müssen.

§. 198. Bei den Bußtügen wird mit Abthuung und Bestrafung derjenigen Freveln, welche in unsern Kammerwaldungen verübet worden sind, der Anfang gemacht, und hiernächst mit den übrigen auf gleiche Weise fortgeföhren und geendiget, dergestalt, daß die Bußen bei gewöhnlichen Fällen nicht höher, noch niedriger, als sie in der beigedruckten Taxordnung bestimmt sind, angesetzt, die verübte Schäden aber allemal insbesondere angeschlagen, und denenjenigen, in deren Eigenthume sie verübet worden sind, ohne Abbrüche ersetzt werden sollen.

§. 199. Kömen aber dabei aufferordentliche Fälle vor, und wären die Verbrechen mit besonders erschwerenden Umständen begleitet, so soll mit Ansetzung der Strafe eingehalten, an Unsere nachgeordnete Landesregierung

gutachtlich berichtet, und von daher Unsere Entschließung abgewartet werden.

§. 200. Das Nämliche verordnen Wir auch auf den Fall, wenn der in der Liste Angezeichnete solche Entschuldigungen, welche eine Nachlaße oder Milderung verdienen mögten, vorgebracht hätte, oder wenn die Beamten aus der Ursache, daß der Angegebene nur von mittelmäßigem Vermögen und kein angewöhnter Holzdieb seye, daß er durch eine dringende Noth zum Holzraube angetrieben worden, oder aus anderen erheblichen Gründen diese Nachläße oder Milderung für statthaft hielten; in welchen Fällen Unsere Landesregierung nach Befund der Umstände eine angemessene körperliche Strafe bestimmen wird, die vorzüglich in Holzpflanzen, Fertigung von Gräben längst den Fuhrweegen, Umhacken des Waasens, Weegarbeit &c. &c. bestehen soll.

§. 201. Wenn aber dergleichen in geringem Vermögen stehende, oder ganz arme Leute, ungeachtet ihnen bei den jährlichen Austeilungen das Ihrige gebührend zugeeignet worden, aus dem Holzraube gleichsam ein Handwerk machten, oder wenn auch bemittelte Unterthanen nach einer wiederholten Bestrafung in Gelde sich gleichwohl des fernern Frevlens nicht enthielten, sondern sich darinn zum drittenmal betreten ließen, so sind alsdann dieselbe ohne die mindeste Anfrage auf 3, 4 oder mehrere Tage, deren Bestimmung Wir dem Ermessen unserer Beamten anheimlassen, mit Wasser und Brode einzuthürmen; sollte aber auch hierauf keine Besserung folgen, so hat Unsere Landesregierung dergleichen unverbesserliche Holzdiebe auf den darüber an dieselbe zu erstattenden pflichtmäßigen Bericht persönlich ergreifen, und auf eine zu bestimmende Zeit zur Bestungsarbeit abführen zu lassen.

§. 202. Ein zeitlicher Amtsverwalter führt bei den Waldfrevelttagen das Protokoll, welches 1) den Namen des denuntirenden Försters, 2) den Vor- und Zunamen des Frevlers, dessen Wohnort und Nahrungsstand, 3) die Art des Verbrechens, wie es in der Frevelliste beschrieben ist, 4) den Anschlag des dadurch verübten Schadens, nebst dem Namen des Beschädigten, 5) die dagegen von dem Denunziaten vorgebrachte Entschuldigungen, endlich 6) die ihm zuerkannte Strafe, den Entschädigungsbeitrag, und das, was er an Kosten beizutragen, und dem

Jäger an Pfandgelde zu bezahlen hat, am äussersten Rande enthalten muß. Um hierunter eine gleichförmige Einrichtung zu haben, ist zur Nachachtung der Beamten ein besonderes Formular des zu führenden Protokolls beigedruckt.

§. 203. Wenn die Waldfrevel durch Knechte oder Kinder verübet worden sind, müssen dafür die Eltern und Dienstherrn in eben der Maaße haften, als wenn sie dieselbe in eigenen Personen begangen hätten; wird auch ein Hirt im Schaden oder in Bezirken, in welchen seine Prinzipalen keine Waidgerechtigkeit hergebracht haben, betreten, so ist es eben soviel, als wenn er von seinem Herrn hiezu wirklich beordert gewesen wäre; dann die Eltern und Dienstherrn müssen sich selbst beimessen, daß jene ihre Kinder in keiner bessern Zucht gehalten, diese aber keine sorgfältigere Dienstbothen oder Hirten angenommen haben. Jedoch ist dabei Unser gnädigster Wille, daß den Dienstherrn und Eltern die Frevel ihrer Dienstbothen und Kinder in Zeit 8 Tagen von dem Förster, Revierjäger, Spießförster u. u. anzuzeigen seyen, widrigenfalls diese letztere selbst für den Frevel zu haften haben sollen.

§. 204. Gienge aber das Viehe unter keinem zu dessen Hütung ordentlich angenommenen Hirten, so fällt die verwirkte Forststrafe auf den Eigenthümer; es wäre dann Sache, daß dasselbe sich von der Heerde verlossen hätte, wobei alsdann darauf zu sehen ist, ob dem Hirten derwegen einige Schuld oder Nachlässigkeit beigemessen werden könne.

§. 205. Neuffern sich solche Facta, aus welchen Unserer Hofkammer mit der Zeit einiges Praejudicium zu wachsen könnte, z. B. wenn sich jemand einer nicht hergebrachten Viehetrift, oder Behölzung als einer angebotlichen Befugniß angemasset hätte, so sind diese Umstände mit demjenigen, was zur Abwendung der hieraus besorglichen nachtheiligen Folgen von Amtswegen verfügt worden ist, dem Protokolle ausführlich einzutragen; auch wollen Wir, daß ebenso alle andere Waldeigenthümer gegen dergleichen bestzlich nicht hergebrachte Unternehmungen kräftigst geschüzet, und solcherlei Anmaßungen als wahre Frevel mit den verordnungsmäßigen Strafen belegt werden sollen.

§. 206. Wäre über dergleichen Berechtigungen die Sache wirklich in Streit befangen, und noch nicht rechtskräftig entschieden, ob der gestörte Teil in dem Besitze zu handhaben, oder der Eigenthümer, wider welchen etwa der Besitz gewalthatig behauptet würde, dagegen zu schützen seye, so solle diese richterliche Entscheidung zwar abgewartet, inzwischen aber doch die Betreibung der eingehängten Bezirken, oder die eigenmächtige Behölzung nicht geduldet, sondern mit aller Schärfe nach der Taxordnung gehandelt werden.

§. 207. Wenn eine Heerde Viehes an Büschen oder Hecken vorbeigetrieben wird, und einige Stücke in dieselbe überlaufen, so ist dieses nur insoweit für sträflisch anzusehen, als der Hirt solches verhindern konnte, oder sich nicht bemühet hat, das übergeloffene Viehe wieder herauszutreiben. Es darf aber, wo immer möglich, keine Heerde längst den Behängen getrieben, und bei der Hut weiter nicht, als zum wenigsten in einer Entfernung von hundert Schritten denselben genähert werden; im widrigen Falle haben die nämlichen Strafen Statt, welche auf die aus Nachlässigkeit geschehene Beschädigungen verhängt sind.

§. 208. Sollten die Beamten wegen Ansetzung der Strafen miteinander nicht einverstanden seyn, so sind ihre Gründe in einem gemeinschaftlichem Berichte der Regierung vorzutragen, von welcher alsdann die Entscheidung abgewartet werden muß.

§. 209. Keine Berufung oder Appellation an die gewöhnliche Gerichts-Instanzen hat in Frevelsachen Statt, wenn aber gleichwohl der Bestrafte durch den Ansat der Buße sich beschwert zu seyn glaubte, soll er solche Beschwerden in Zeit von 14 Tagen bey dem Beamten selbst anbringen, welcher alsdann den Bericht darüber an Unsere Regierung zu erstatten hat.

§. 210. Alle diejenigen, welche an den begangenen Forstfreveln, es seye durch Hergebung der Aerte und anderer Instrumenten, durch Leihung der Wagen, Pferde, Rachen und dergleichen, durch wissentlichen Ankauf des geraubten Holzes, oder auf andere Art als Hehler, Helfer oder Mitschuldige einigen Anteil genommen haben, sollen mit den nämlichen Strafen, wie der Thäter selbst, belegt werden.

§. 211. Gegen die gebürend vorgeladene, aber nicht erschienene Beschuldigte wird, ohne weiteres Abwarten, oder wiederholte Ladung, die Strafe sofort angeſeſet; erschienen aber dieſelben noch in Zeit von 8 Tagen nach dem Brüchten-Verhöre, und könnten nebst erheblichen Ursachen ihres Ausſenbleibens auch zugleich Beweiſe ihrer Unſchuld beibringen, ſo ſind ſie zwar noch zu hören, würden ſie aber die erbothenen Beweiſe beizubringen, nicht im Stande ſeyn; ſo ſollen ſie ohne Rückſicht in die darüber weiters aufgegangene Unkoſten verwieſen werden.

§. 212. Nach vollendetem Frevelverhöre werden die den Beamten, Revierjägern und geſchwornen Waldhütern gebilligte Diäten, nebst den Citations- und Abſchreibs-Gebühren, den Schuldigbefundenen nach Verhältniß der einem jeden aus ihnen angeſetzter Strafe zugeteilt, das Pfandgeld aber jedem inſbesondere angeſeſet, und die von den Amtsverwätern und Stadtschultheißen vidimirte Auszüge aus dem Protokolle dem Amtskellner eingehändig, eine Abſchrift aber davon an Unſere Hofkammer eingeſchickt.

§. 213. Wenn die oben §. 209. auf zwei Wochen beſtimmte Supplicationszeit verfloſſen iſt; ſoll der Amtskellner die angeſetzte Strafen und Schadensvergütungen, nachdem er vorher jedem Freveler eine Note darüber zu geſtellet, und denſelben zur Bezahlung angemahnet hat, executive betreiben.

§. 214. Und zwar, ſoviel den erwehnten Schaden betrifft, muß der dieſertwegen eingenommene Betrag, inſoferne die Beſchädigung nicht in Unſern Kammerwäldungen angerichtet worden iſt, den Eigenthümern alſbald verabſolget, das Uebrige aber von Unſern Amtskellnern der Hofkammer verrechnet werden.

§. 215. Zu dieſen Executionen ſollen Unſere Amtsverwätern den Amtskellnern, wenn es die Umſtände erfordern, willfährige Hand bieten, auch ſollen diejenige benachbarte trierische Obrigkeiten, unter deren Gerichtszwange die Freveler geſeſſen ſind, die Executionen auf die erſte Requiſition, unter ihrer ſchweren Verantwortung, alſogleich vollziehen.

§. 216. Wären aber die Freveler ausheimiſche Unterthanen benachbarter Landesherrn, ſo ſind zu dem Ende derenſelben Beamten durch die gewöhnliche Requiſ

storialien zu belangen, und wenn hierauf entweder gar keine, oder doch keine gewürige Entschliesung erfolgte, der Vorfall Unserer Landesregierung zu weiterer nötiger Vorkehrung anzuzeigen.

§. 217. Die von Adel, Abteien, Stifter, Städte und Märkerschaften, welche über ihre eigene, oder andere Waldungen die Frevelbethätigung rechtlich hergebracht haben, sollen und müssen sich allen obigen Gesäzen, insoweit solche die Zeit, und das Verfahren bei der Bruchtenbethätigung, die Ansetzung der Strafen, die Erledigung der dagegen einkommenden Beschwerden und dergleichen bestimmen, gehorsamst nachachten; auch halten Wir Uns ausdrücklich vor, dem Befund nach, hierüber nähere Verordnung ergehen zu lassen.

Wir befehlen demnach gnädigst, daß gegenwärtige Verordnung zum Druck befördert, und gewöhnlicher Masse verkündet werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen höchsten Unterschrift, und beigedruckten Kanzlei-Siegel.

(Anlage Lit. A.)

I n s t r u c t i o n

für die zur Vermessung und Aufnahme der erzstiftischen Waldungen angeordneten Feldmesser, nebst dreien dazu gehörigen Zeichnungen.

§. 1. Obgleich die Vermessung und Aufnahme sämtlicher in dem hohen Erzstifte gelegener Waldungen, Büschen, Hecken 2c. nur zu dem Ende gnädigst angeordnet ist, womit die Einteilung in Schläge desto verhältnißmäßiger geschehen und die jährliche Ertragniß derenselben in Absicht auf die verschiedene Holzarten und Gattungen zum voraus ungefähr überschlagen werden könne; so soll nichts desto weniger bei der Operation eine solche Genauigkeit und Richtigkeit beobachtet werden, wodurch bei einer über kurz oder lang etwa anzuordnenden geometrischen Aufnahme des ganzen Erzstiftes die Nothwendigkeit einer wiederholten Vermessung besagter Waldungen und Hecken hinwegfalle.

§. 2. Da nun in diesem Falle alle Karten, welche alsdann von den übrigen Distrikten des hohen Erzstiftes durch verschiedene Ingenieurs und Feldmesser aufgenom-

men und formirt werden, an den Grenzlinien der Waldungen, Büschen und Hecken aufs Genaueste zusammen passen müssen; so ergibt sich daraus, wie wesentlich es sey, daß von den zur Vermessung der Holzungen angeordneten Geometern auf einen gleichen Fuß und nach einerlei Maßstabe gearbeitet werde.

§. 3. Es wird deswegen die in dem Erztifte übliche, und auch vorhin bei der allgemeinen Landmaasse gebrachte Ruthe zu 16 Schuhen (wovon ein Schuh Tab. 1. N. 1. nach seiner richtigen Länge und Einteilung bezeichnet ist) zum gleichmäßigen Maßstabe bestimmt. Die Länge dieser Ruthe von 16 Schuhen aber soll nach dem Tab. 1. N. 2. aufgerissenen Dezimalfuß in 10 Schuhe, der Schuh hingegen in 10 Zoll eingetheilt, und hiernach auch das Maaß der Ketten, wovon jede 5 Ruthen lang seyn muß, eingerichtet werden. Bei steilen Gebirgen mag sich gleichwohl der Feldmesser anstatt der Kette des bequemern hölzernen einzelnen Ruthenmaaßes bedienen.

§. 4. Die Vermessung und Aufnahme der Waldungen und Hecken geschieht nicht allein nach ihrer Peripherie, sondern es müssen dieselben auch der Richtigkeit und Probe wegen einz-, zwei- oder mehrmal, je nachdem die Oberfläche groß ist, quer durchgemessen werden, wie solches die Linien a. b. | c. d. | e. f. | Fig. B. T. I. näher ausweisen. Alle Standörter müssen zugleich auf der Stelle abgepfälet werden, um nachher die Einteilungen desto füglicher und geschwinder machen zu können.

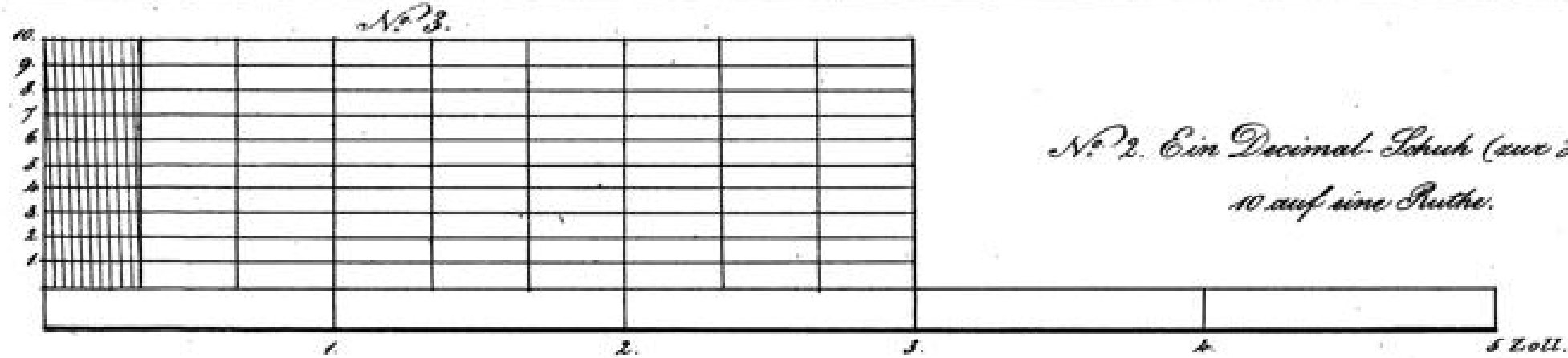
§. 5. Alle in den Waldungen befindlichen Flüsse oder Bäche, Däiche und Weihern, Moräste, Wiesen, Ackerland, Haiden, Pfahl- und Rodhecken, Hütungen, Räume, Landstraßen, Wege, Schleifen und dergleichen müssen separirt vermessen und ausgerechnet werden; wobei überhaupt anzumerken ist, daß die Ausrechnung nach Quadratruthen, wovon 160 auf einen Morgen gehen, geschehen müsse. Offenbar überflüssige Waldwege, welche nach Vorschrift der Forstordnung §. 26. der zweiten Abtheilung, durchaus hinwegfallen sollen, sind nicht in die Zeichnung zu bringen.

§. 6. Zum Behufe der Eintragung in die Karten ist gleichermaßen einerlei verjüngter Maßstab zum Grunde zu legen; und womit die Karten weder zu groß, noch zu klein ausfallen mögen, wird derselbe zu 30 Ruthen

Anlage zu N^o 8^{er} der Sammlung.

ad Litt. A. Tab. I.

N^o 1. Trietrischer Land-Maafs-Schuh, 16 auf eine Ruthe.



N^o 2. Ein Decimal-Schuh (zur Hälfte),
10 auf eine Ruthe.

Fig. A.

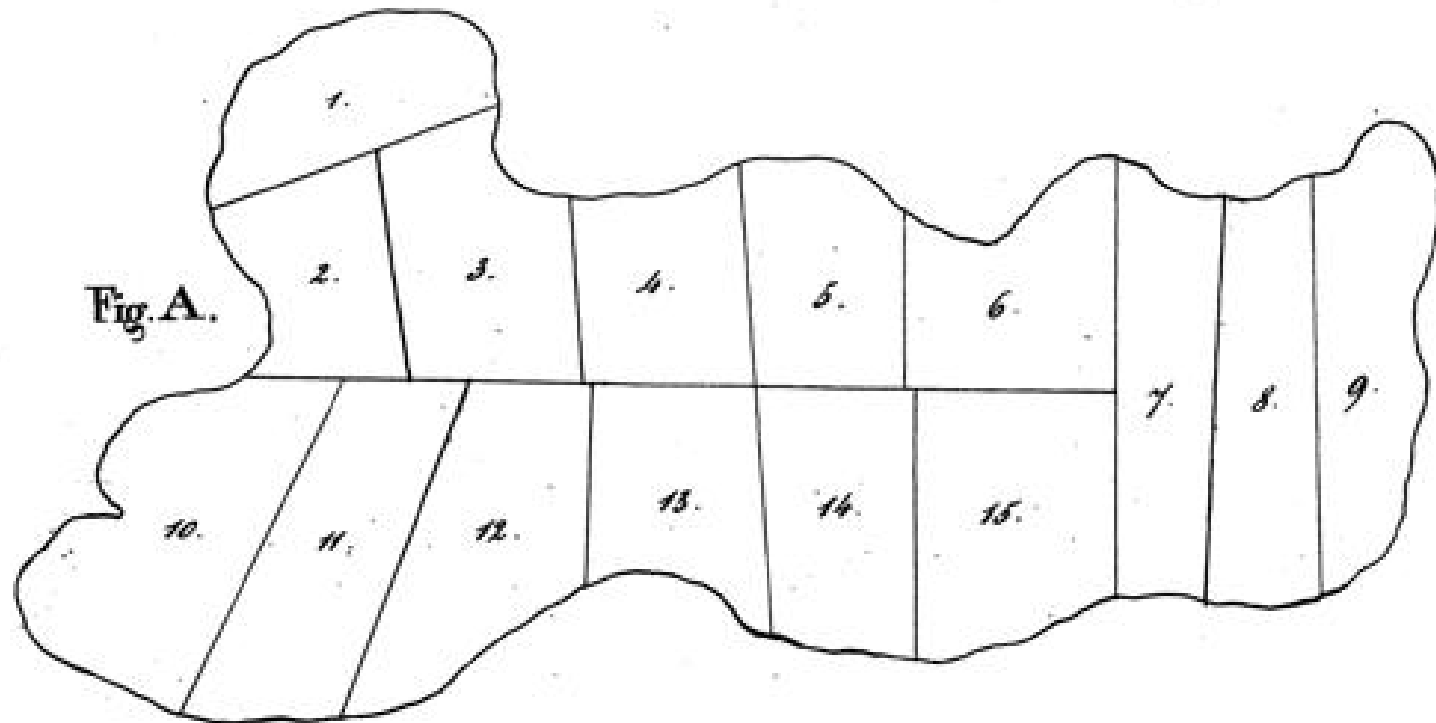
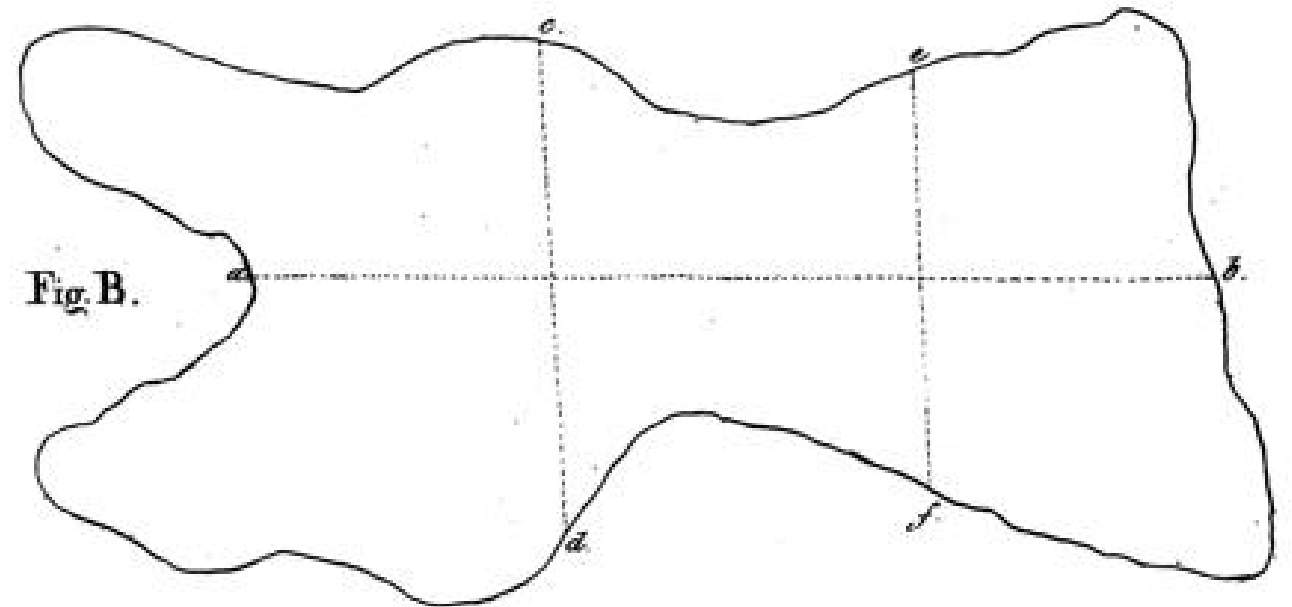


Fig. B.



auf einen Dezimalzoll hiermit festgesetzt, wovon zur Maassnahme der Feldmesser eine zu 150 Ruthen abgetheilte Zeichnung in Tab. I. Fig. 3 aufgetragen ist.

§. 7. Die Karten sollen nicht mit Farben illuminirt, sondern der Einförmigkeit und Dauer wegen bloß mit schwarzem Tusche ausgezeichnet werden, zu welchem Ende die in Tab. II. und III. gestochenen Figürchen zur Angabe der Eichen, Buchen, Tannen und Fichten, Weichholz, Rod- und Pfalhecken, Heiden, Wiesen, Ackerland &c. &c. mit allem Fleiße und möglichster Genauigkeit nachgeahmet werden müssen.

§. 8. Was ausser den in Tab. II. und III. angezeichneten Gegenständen noch Merkwürdiges in den Wäldungen und Hecken vorkommt, muß in der Karte mit großen lateinischen Buchstaben angegeben, und auf der Seite in einem zu dem Ende offen zu belassenden Raume mit zurreichender Deutlichkeit erklärt werden; in diesem Raume ist, nach Anleitung der in Tab. IV. befindlichen Tabelle, zugleich die Größe eines jeden Schlags mit Bemerkung der darauf befindlichen Holzarten und Gattungen nach den dreien Graden des guten, mittelmässigen und schlechten nach Morgen, Ruthen und Schuhen, der dormalige ungekehrte Ertrag desselben, und die Länge der Zeit, welche zu dessen Wiederaufwachs und forstmässigem Abtreiben in der Zukunft erforderlich ist, und wie viel derselbe alsdann abwerfen könne, ungekehr und so genau als möglich, zu beschreiben, zu welchem Ende die Forstmeister und Revierjäger, nach vorläufiger Untersuchung und Ueberschätzung eines und des andern, den Feldmessern das Nötige an die Hand geben sollen.

§. 9. Die Scheidlinien, wo zweien oder mehrere Wälder zusammenstoßen, können mit einer rothen, die allenfalls vorkommenden strittigen Grenzen hingegen mit einer gelben Farbe angedeutet werden, womit solches desto geschwinder in die Augen falle. Sind aber in letzterm Falle die Strittigkeiten gehoben, und die Grenzen berichtigt, so ist der gelbe Strich mit einem rothen zu überziehen, und dem Zeichen von den erst benannten Scheidlinien gleich zu stellen.

§. 10. Auf jeder Karte muß die Magnetnadel und zwar winkelrecht, ober sich nach Norden weisend, nebst dem in Tab. I. verzeichneten Dezimalfusse und verjüng-

Anlage zu No 827. der Sammlung.

ad Litt. A. Tab. II.

Auszeichnung der Karten!

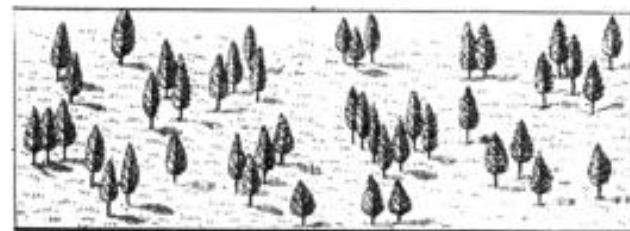
Eichen.



Buchen.



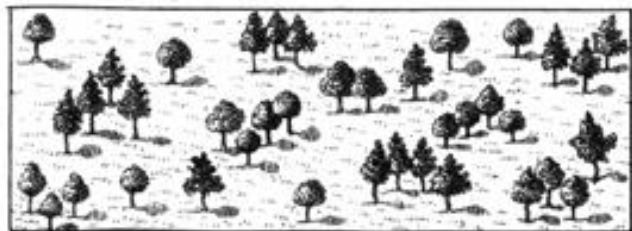
Hohe Birken.



Eichen mit Ober- und Unter-Holz.



Vermischte Waldungen.



Tannen, Fichten oder Kiefer.



Buchen mit Ober- und Unter-Holz.



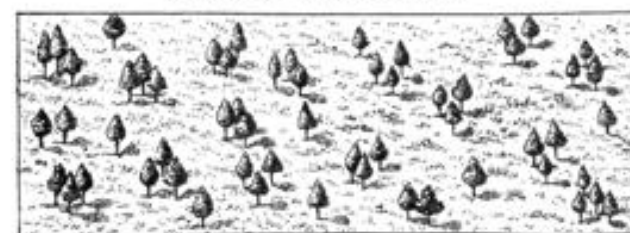
Haseln, Ellern, kleine Birken u. übrige
Laub- u. Rodthecken.



Heiden-Land.



Eichene Rodthecken.



ten Maassstabe aufgezo-gen werden, damit man allemal die Vermessung und Auftragung abnehmen, und den Inhalt des ganzen Distrikts, oder der darin enthaltenen einzelnen Stücken selbst berechnen, und überschlagen könne.

§. 11. Die Karten sollen auf gutes Royalpapier aufgetragen, und mit weisser Leinwand, welche sich nach der Stärke des Papiers richtet, ganz glatt untergezogen, sodann mit dem Namen des Landmessers, und mit der Anmerkung, in welchem Jahre die Vermessung geschehen seye, bezeichnet, und mit des Beamten Unterschrift beglaubigt werden.

§. 12. Für alle bei der Vermessung und Aufnahme vorgegangene und bei einer allenfälligen gnädigst vorbehaltenen Revision entdeckte Unrichtigkeiten, die bei hingelänglicher Geschicklichkeit und Fleiße der Feldmesser vermieden werden können, haben dieselben in der Maasse zu haften, daß eine allenfalls nötig befundene neue Vermessung ganz allein auf ihre Kosten vorgenommen werden soll.

§. 13. Schließlich haben sich die Feldmesser eben so, wie die Beamten, Forstmeister, Revierjäger, Eigenthümer und Berechtigte nach allem dem pünktlich zu richten, was in der erneuerten Forstordnung, insonderheit in den §. §. 6, 20, 37, 38, 101, 123, 124 und 172 diesferthalben umständlicher vorgeschrieben ist.

(NB. Hier folgen die lithographirten Anlagen Tab. I. II. III.)

Auszeichnung der Karten.

Wiesen.



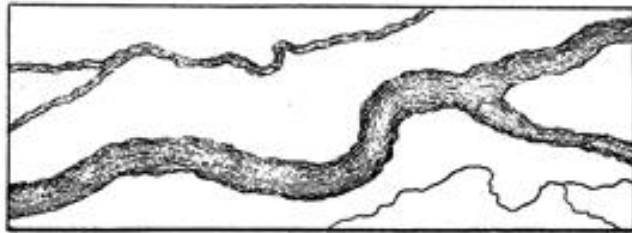
Acker-Land.



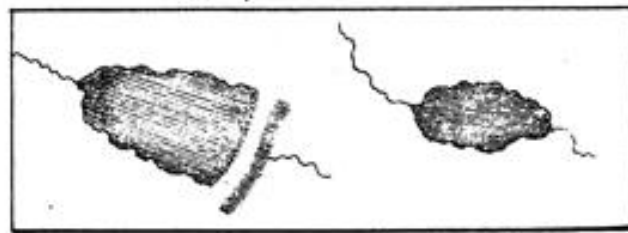
Gränz- und Loch-Bäume.



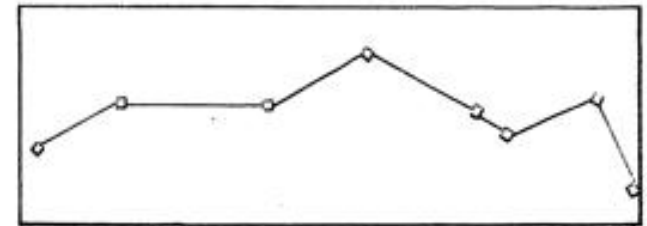
Flüsse und Bäche.



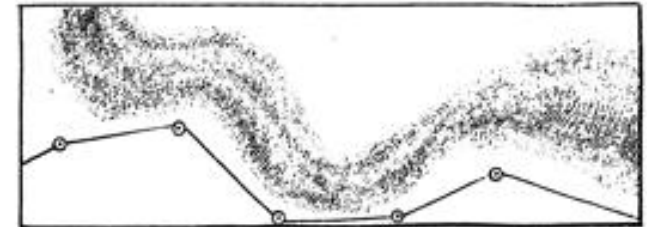
Weyeren und Teiche.



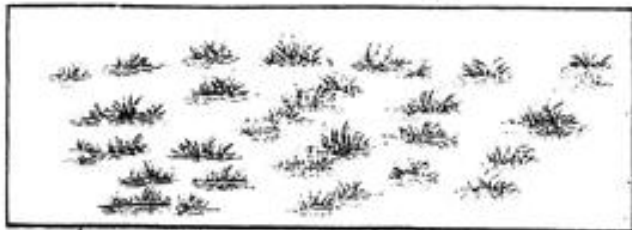
Gehauene Mark-Steine.



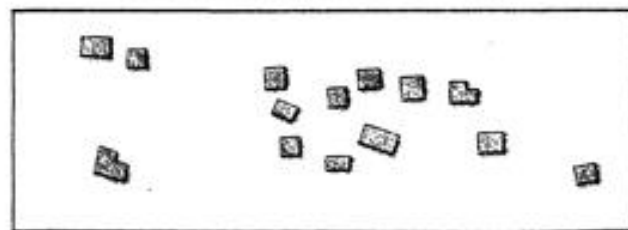
Ungehauene Mark-Steine und Gebirge.



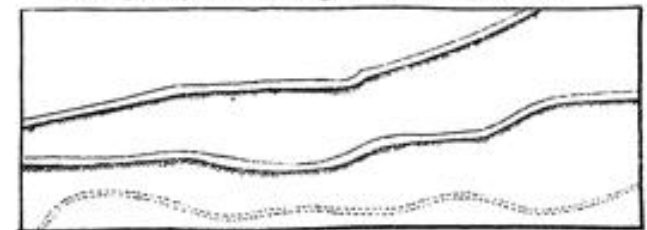
Gebüsch und Moräste.



Dörfer und einzelne Häuser.



Landstraßen, Wege und Pfade.



des Schlag.	1. Klasse.			2. Klasse.			3. Klasse.			Eichen.		Buchen.		Weich- Hölzer.		an Gebrüg.		an Straß u. Weeg.		giebt beim 2t. Wieder- abtrieb		
	Morg.	N.	Sch.	Morg.	N.	Sch.	Morg.	N.	Sch.	Stamm Kl.	schl.	Kl.	schl.	Kl.	schl.	Mrg.	N.	Mrg.	N.	Kl.	schl.	
1																						
2																						
3																						
4																						
5																						

(Anlage Lit. B.)

U n t e r r i c h t

für den Landmann, bey dem Wiederanpflanzen und Anbaue neuer Waldungen, oder Hecken.

Der Anbau eines öden Landes mit Holze läßt sich nur auf eine zweyfache Art bewerkstelligen, entweder durch die Einsaat, oder durch das Verpflanzen junger Stämme, die anderstwo gewachsen sind.

Die Bestellung durch das Verpflanzen erfordert nicht nur größere Kosten, sondern auch eine ganz besondere Sorgfalt, ohne welche, wie es allenthalben die Erfahrung zeigt, die meisten junge Stämme zu Grunde gehen, oder doch zu keinen gesunden Bäumen heranwachsen. Das Verpflanzen muß also nur auf öffentlichen Wegen und Straßen, oder auf jenen Plätzen vorgenommen werden, welche ihrer Lage halber mit dem Viehe nicht verschout werden können.

Zu dem Ende nun ist zum Voraus die Beschaffenheit des Grund und Bodens wohl zu untersuchen, um zu wissen, welche Gattung Holzes darauf angezogen werden könne, dann ein nur mit weniger Erde bedeckter steinigter Grund taugt zum Eichenholze nicht; ein nasser oder sumpfigter aber (in so weit als derselbe durch Gräben oder Canäle nicht ausgetrocknet werden kann) mag nur mit Weiden, Pappeln und Erlen bestellt werden. Folgende Regeln sind inzwischen bey dieser Art des Holzbaues genau zu beobachten:

1. Die Löcher oder Gruben, in welche der junge Stamm verpflanzt werden soll, sind im Sommer vorher auszuwerfen, womit solche indessen von dem Regen, der Sonne und dem Thau fruchtbar, und die ausgegrabene Erde mürbe gemacht werde. Eine jede von diesen Gruben muß 4 Fuß weit, und wenigstens 3 Fuß tief seyn, damit sich die Wurzeln geschwind ausdehnen, der Baum sich befestigen, und ringsum genügsame Nahrung zu seinem Wachstume an sich ziehen könne.

2. Eine jede Grube muß von der andern 12 Schuhe weit abstehen. Können dieselbe nach grade gezogenen Linien oder Reihenweise ausgeworfen werden; so ist es um so viel besser, nicht nur des schönen Ansehens hal-

ber, sondern auch, weil alsdann auf den nämlichen Raum mehrere Stämme kommen können, als wenn sie unordentlich durcheinander stehen. Der erste Ausstich wird als die beste Erde auf die rechte Seite der Grube, der zweyte auf die linke, und der dritte vorwärts hingelegt.

3. Die beste Zeit zum Verpflanzen der Eichen, und der rothen und weißen, oder sogenannten Hambuchen ist der Herbst, weil sich den Winter hindurch die Erde um so viel fester an die Wurzeln legt, und den eingesezten jungen Stamm befestiget, solchen auch das eindringende Schnee und Regenwasser frisch erhält, und ihm so viele Kraft ertheilt, daß er hernächst im Frühjahre desto besser treiben kann.

4. Die jungen Holzstämme, welche man verpflanzen will, müssen nicht dünner, als anderthalb, und nicht dicker, als dritthalb Zoll im Durchschnitte seyn, in der Höhe aber eine Länge von 7 oder 8 Schuhen bis an die Krone haben.

5. Beym Ausgraben ist die größte Sorge zu tragen, daß keine Wurzeln gespalten, gequetscht oder zerissen werden; besonders muß man sich hüten, die Pfahl- oder Hauptwurzel abzuhauen, oder zu beschädigen.

6. Beym Ausheben muß der Heister auf der Nordseite mit einem kleinen Einschnitte bezeichnet werden; man muß aber dazu keine auswählen, welche am Stamme oder der Rinde Schaden oder auch getheilte Kronen und sogenannte Gabel haben; weil daraus nie ein ordentlicher Bauholzstamm erwachsen kann.

7. Man muß nie mehrere Stämme auf einmal ausheben, als man noch in dem nämlichen Tage zu verpflanzen gedenkt, indem sehr vieles darauf ankömmt, daß die Wurzeln frisch bleiben, und sogleich wieder in die Erde kommen.

8. Der Grund und Boden, aus welchem die Pflänzlinge genommen werden, soll nicht besser, als derjenige seyn, in welchen man sie versetzen will; wären aber keine aus minder gutem Lande zu haben, so ist es, wo nicht nöthig, doch sehr dienlich, die ausgegrabene Gruben mit fetter oder besserer Erde von anderstwoher zum Theil auszufüllen, oder doch solche mit der ausgegrabenen zu vermischen, indem es sonst eine geraume Zeit zugeht, ehe

ein in gutem Grund und Boden aufgeschossener Stamm in einem mageren zum gedeihlichen Wachstume kömmt.

9. Die Krone, oder der Gipfel des jungen Stammes darf nicht abgestutzt werden, indem sonst aus demselben kein rechtschaffener Baum, oder Baustamm zu erwarten ist; wohl aber kann man die äußerste Spitzen der Nebenwurzeln, oder was daran etwa beym Ausheben verletzt worden ist, mit einem scharfen Messer, den Schnitt unterwärts gefehrt, abschneiden, und denselben von den Nebenausschlägen reinigen.

10. Wenn dieses alles geschehen ist, so wird von der ausgestochenen oberen Erde ein Theil in die Grube geworfen, und der junge Stamm so darauf gesetzt, daß die bezeichnete Seite nach eben der Himmelsgegend; und weder höher noch tiefer zu stehen komme, als er da, wo er gewachsen war, wirklich gestanden hat. Es ist von weesentlicher Nothwendigkeit, daß die Wurzeln über die eingeworfene Erde ordentlich ausgebreitet werden, damit solche nicht übereinander liegen, sondern sich zu allen Seiten ausdehnen können. Hierauf wird von einem der Arbeiter der übrige Theil des erstern Ausstichs über die ausgebreitete Wurzeln gestreuet, während, daß ein anderer den Stamm gerade hält, und einigemal in die Höhe zieht, indem dieses die Wirkung hat, daß sich der Grund zwischen den Wurzeln ringsum wohl ansetzt, und dazwischen keine Höhlung bleibt; hiernächst wird nun auch der zweyte Ausstich, und nach diesem der dritte, als der schlechteste darauf geworfen.

11. Man muß sich aber wohl in Acht nehmen, daß man die Erde um den Stamm, besonders die erst eingeworfene, mit den Füßen nicht so scharf aufstampfe, weil dadurch die zarte Fasern an der Wurzel leicht abgerissen werden können; auch muß die Grube nicht wieder ganz zugefüllt, sondern rings um den gepflanzten Stamm ein Kessel, oder Vertiefung gelassen werden, damit der Regen und das Schneewasser sich darin sammeln, und der Wurzel Nahrung geben könne. Dieser Kessel ist besonders in einem sandigten, oder ganz trocknen Boden um so viel nothwendiger.

12. Ist nun der junge Stamm nach der hier vorgeschriebenen Art gepflanzt, so wird derselbe nunmehr an einen Pfahl befestiget, und mit Dörnen verbunden,

welche mit dem dicken Ende rundum eingesteckt, und sowohl unten, als in der Mitte des Stammes wohl verwahrt werden müssen. Beydes, sowohl das Befestigen an einen Pfahl, als auch das Umbinden mit Dörnen darf man nicht unterlassen, womit der junge Stamm, ehe er noch fest angewachsen ist, und seine gehörige Stärke erlangt hat, durch die Winde nicht losgedrehet, oder durch das Reiben des Viehes niedergedrückt, und zu Grunde gerichtet werde.

13. Hat man Wasser in der Nähe, den frisch angepflanzten Stamm zu begießen, so ist es um so viel besser; aber auch ohne dieses kann man sich nach einer genauen Beobachtung obiger Vorschriften zuverlässige Hoffnung machen, daß unter hundert hiernach versetzten Stämmen keine zwey bis drey fehlschlagen werden. Nur wird noch schließlich in den beyden ersten Jahren das Ausreißen des rings um dieselbe etwa wachsenden Grasses und Unkrauts bestens empfohlen; dann dieses zieht die Feuchtigkeiten an sich, welcher doch die Wurzeln zu ihrem Gedeihen so sehr bedürftig sind. Auch müssen solche von denen unten austossenden Sprossen oder sogenannten Räubern, welche dem Hauptstamme die Kraft benehmen, gesäubert werden.

So nützlich und vortheilhaft nun auch diese Art, Holz anzuziehen, auf solchen Plätzen ist, die sich ihrer Lagen, oder sonstigen Umständen halber mit dem Viehetriebe nicht verschonen lassen, so wenig würde sie alsdann anzurathen seyn, wenn von Anlegung neuer Waldungen, Wiederanziehung verödeter Districte, oder derjenigen Holzschläge die Frage wäre, wo es an gnugsamen jungem Beywache ermangelte, und dergleichen aus den frisch abgehauenen Stämmen mit Zuverlässigkeit nicht erwartet werden könnte; denn da ist das Ansäen ein weit minder kostspieliges und beschwerliches, dabey auch weit gewisseres, ja ganz unfehlbares Mittel, wenn nur nachstehende, auf Natur, Vernunft und Erfahrung gegründete Vorschriften wohl beobachtet werden wollen.

1. Es ist nützlich, wo nicht nothwendig, daß der Distrikt oder Platz, welcher angesäet werden soll, mit einem Zaune, oder welches noch besser, mit einem Graben umgeben werde, um das Einlaufen des Viehes zu verhindern. Der Graben, welcher zur Seite des anzu-

saenden Bezirks auszuwerfen, und von gnugsamer Tiefe und Weite seyn muß, wird mit Eichen, Roth- und Weißbuchen besetzt, zwischen denenselben aber mit Weiß- und Schwarzdörnen so dick, als möglich, bepflanzt, woraus dann mit der Zeit ein undurchdringliches Gebüsch wird. Fallen die Gräben hin und wieder ein, so muß man sie beständig erneuern; denn sollte das Viehe nur einmal dadurch einbrechen, so würde der Schade gleichsam unerseßlich seyn.

2. Wenn ein frischer Holzschlag angesäet werden sollte, so könnte es zwar schon genug seyn, den Platz wohl zu raumen, von Unkraut, Farren, Heyde, Gras, Moose und andern unartigen Gewächsen zu reinigen, und alsdann den Saamen darüber lediglich auszustreuen; viel rathsamer ist es aber doch, den Boden nebst dieser Ausräumung und Säuberung, mit der Hacke oder dem Rodpfluge vorher aufzureißen, indem alsdann der ausgeworfene Saamen viel gewisser aufkeimt, leichter Wurzeln schlägt, und die junge Pflanzen desto geschwinder heranwachsen.

3. Bey Holzschlägen, welche 2, 3, 4 oder mehrere Jahre alt sind, und sich gleichwohl von den stehen gebliebenen Bäumen nicht von selbst besaamet haben, wobey auch keine gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß dieselbe durch die aus den Stämmen ausgeschossene Loden zum ordentlichen Walde wieder aufwachsen sollten, ist das Raumen, Aufhacken oder Umpflügen so unumgänglich nöthig, daß solches sogar (um die Wurzeln des schlechtern Gewächses, so viel möglich, zu vertilgen,) mehrmal wiederholt werden sollte, indem sich inzwischen der Boden beraset, und mit Unkraut, Gras, Moos oder schlechtern Gewächse überzogen hat, dadurch aber gleichsam zu einem Filz geworden ist, wobey vernünftiger Weise nicht erwartet werden kann, daß der darauf fallende Saamen in die Erde gerissen werden, und aufkeimen sollte.

4. Wenn ganz ausgegangene Hecken oder Wälder, oder auch zum Getraidebau untaugliche Districte zu neuen Holzungen angezogen werden sollen, muß der Grund und Boden auf gleiche Art dazu vorher vorbereitet werden; ja es ist sehr gut und dienlich, wenn diese Districte einige Jahre vorher (es seye durchs Schiffeln oder Pflügen) mit Gerste, Haaber, Grundbieren oder

einer andern Gattung von Gewächsen bepflanzt, und alsdann unmittelbar vor der Ausfaat abereins umgerissen werden.

5. Indem unter allen Gattungen von wilden Stämmen das sogenannte Laubholz, vorzüglich aber unter diesem das Eichen- und Rothbuchenholz das nutzbarste und einträglichste ist, so wird ein jeder vernünftiger Landwirth auf dessen Anbau von selbst bedacht zu seyn Ursache haben; sollte aber hin und wieder der Boden zu dessen Wachsthum nicht schicklich seyn, wie man solches aus der Beschaffenheit der in solchen Gegenden wirklich stehenden Holzgattungen leicht wird beurtheilen können, so müssen alsdann auch mit andern entweder minder schätzbaren Arten von Laubholze, oder auch mit dem sogenannten Nadelholz, als Tannen, Fichten, Lerchenbäumen und dergleichen die Versuche gemacht werden, welche lezt erwehnte Gattungen jedoch immer einzeln und nie mit Laubhölzern vermischt, angepflanzt werden müssen.

6. So viel aber insbesondere die Zeit der Ausfaat betrifft, giebt schon die gesunde Vernunft von selbst die Anweisung, daß man sich nach der Vorschrift der Natur richten, folglich diejenige Jahreszeit dazu erwählen müsse, in welcher der Saamen ordentlich nicht nur reif wird, sondern auch von den Bäumen abflieget, oder abfällt. Nach diesem allgemeinen Grundsatz nun, ist die beste Saatzeit für alle Gattungen der Laubhölzer und für die Tannen, der Herbst oder das Spatjahr; denn nicht nur entgeht man dadurch der Mühe und Gefahr des Verderbens, welcher man bey längerem Aufsparen des Saamens bloßgestellt ist, sondern es belehret auch die Erfahrung, daß derselbe desto eher aufkeime, je frischer er in die Erde kömmt, wo hingegen aus der so eben angezeigten Ursache die Saamen von allen übrigen Arten der Nadelhölzer nur im Frühejahre ausgestreuet werden dürfen.

7. Alle Gattungen der Laubhölzer können einzeln oder vermischt ausgesäet werden; vorzüglich aber läßt sich diese vermischte Ausfaat mit dem Eichen- und Buchecker bewirken, weil die Zubereitung des Bodens für eine, so wie für die andre die nämliche ist.

8. Man kann zwar Holz- und Getraidesaamen untereinander säen, und wird solches von verschiedenen

Forstverständigen darum angerathen, weil alsdann die im Frühjahr aufkeimende junge Pflanzen von dem höher steigenden Getraide gegen Frost und Sonnenhitze geschützt werden; gleichwie aber hernächst auch viele der erwehnten Pflanzen durch die Sichel abgeschnitten, noch mehrere aber vertreten werden, und überhaupt aller Holzsaame so dick, als möglich, ausgestreuet werden muß, womit nirgendwo eine Lücke entstehe, die aufkeimende Pflanzen dicht aneinander heran wachsen, und eben dadurch in die Höhe zu treiben gezwungen werden; so ist die einzelne Ausfaat des Holzsaamens jener weit vorzuziehen, zumal da ein dick aufgehendes junges Gehölze der Hitze und allen bösen Witterungen von selbst widersteht, und das aus Mangel der Sonnenluft und des Thaues verdörrende in Fäulniß geht, wodurch das Gedeihen des stärkern Anflugs vortreflich befördert wird.

9. Es ist aber nicht nur nöthig, alle Arten von Holzsaamen so dick als thunlich auszustreuen, sondern der Sichel und Buchäcker, vorab aber der erste von diesen beyden, muß auch benebst, durch das Einhacken, unter die Erde gebracht werden, wohingegen eben dieses Einhacken, Umeggen oder Bedecken des Saamens bey der Anziehung der Nadelhölzer nicht nur unnöthig, sondern auch höchst schädlich ist, indem alsdann der Saamen gar nicht aufgehen kann, folglich Mühe und Kosten gänzlich verloren seyn würden.

10. So wie die Holzfaat auf Flächen und Ebenen, also läßt sich auch dieselbe in Gebürgen und Abhängen mit dem besten Erfolge veranstalten, wenn nur der Boden dazu nach dem gegebenen Unterrichte zubereitet, und die hier noch mehr, als auf den Flächen höchst nöthige dicke Ausstreuerung des Saamens gehörig besorget wird.

11. Das Ausschneiden der heranwachsenden jungen Stämme ist überhaupt eine den Waldungen sehr schädliche Sache, und beruhet auf einem ganz irrigen Vorurtheile, indem die wilden Bäume sich von ihren Nebenästen selbst reinigen und dergleichen mühsame Beschäftigung nicht erheischen. Das sogenannte Auslichten ganzer Dickungen kann auch alsdann erst ohne Nachtheil vorgenommen werden, wenn das Gehölze eine gewisse Höhe erreicht hat, dabey aber auch, mit dem Ausfällen des Schwächern, in solcher bescheidener Maasse verfahren wird, daß die Aeste des Stehenbleibenden sich noch ein-

ander erreichen können, und dadurch sich unten auszubreiten verhindert werden, weil sie sonst nicht mehr in die Höhe treiben, und zu keinen rechtschaffenen Stämmen erwachsen würden.

12. Wenn der neu angesäete Wald die Höhe von 12 bis 14 Schuhen erreicht hat, so kömmt es darauf an, ob der Eigenthümer an Bauholz oder Hochgewälde zum Ecker Mangel habe, oder nicht; in letzterm Falle würde ihm nicht zu rathen seyn, den jungen Busch zu einem Hochwald heranzuziehen, sondern er würde denselben mit weit größerem Vortheile als eine sogenannte Rod- oder Pfahlhecke benutzen können, indem es hiernächst keines neuen Besaamens mehr bedarf, sondern das abgetriebene junge Holz, wenn es nur mit dem Viehetrieb verschont wird, aus den Stöcken reichlich wieder hervorwächst, und in Zeit von einigen Jahren seine ehemalige Höhe und Stärke erreicht.

(Anlage Lit. C.)

Forst = Frevel = Straf = Taxe.

	Rthlr. Alb.
1. Wer sich zur verbotenen Zeit in einem Walde, es sey unter welchem Vorwande es wolle, bey Tageszeit mit einer Urte oder Hebe betreten läßt, bezahlt	— 48
2. Wer auffer dem Walde oder Holztage mit einem Wagen oder Karren in den Wald fährt	— 48
3. Wer sich aber mit einer Säge darin betreten läßt, bezahlt	2 —
4. Wer eine junge Eiche von 3 — 4 Zoll im Durchmesser abhaut oder groblich beschädigt, zahlt	1 18
5. Für eine Kern- oder Saamlode von Gerten bis zu südrigen Reifenstangen dick	— 36
6. Für einen abgehauenen oder groblich beschädigten Buchkernheister	— 48
7. Für eine Kern- oder Saamlode von Zaungerten bis zu einem Bindraidel	— 24

	Rthlr.	Alb.
8. Für jede Kernlobe von andern Holzgattungen ohne Unterschied	—	24
9. Für jede Stammlobe anderer Holzgattungen	—	12
10. Wer einen Eichenstamm von 6 bis 9 Zoll abhaut oder beschädigt, zahlt	2	36
11. Für einen Buchenstamm Aren und Falgen dick	1	18
12. Für jeden zweispaltigen Stamm anderer Holzgattungen	—	48
13. Wer einen vier- oder mehrspaltigen Eichenbaum abhaut oder gröblich beschädigt, zahlt	5	—
14. Wäre es aber ein Kelters oder Wellbaum, so soll sich die Strafe gleich dem Werth verhalten.		
15. Wer einen vier- oder mehrspaltigen Buchenstamm abhaut oder gröblich beschädigt, zahlt	2	36
16. Für jeden dergleichen von andern Holzgattungen ohne Unterschied	1	18
17. Wer einen von andern Holzfrevlern bereits angehauenen Stamm vollends hinwegfällt, oder auch einen bereits darnieder liegenden ohne Erlaubniß aufmacht, ist eben so, wie der Thäter selbst zu bestrafen.		
18. Wer an einem gesunden Baum Feuer anmacht, zahlt, wenn es ein Eichenstamm ist	5	—
19. Vom Buchstamme	3	—
20. Vom Stamme anderer Holzgattungen	2	—
21. Wer sich beigehen läßt, in und an den Waldungen Feuer anzumachen	2	—
22. Wer einen windfälligen Baum ohne Erlaubniß aufmacht, zahlt	2	—
23. Wer ohne Erlaubniß Reisser oder unschädliches Holz aus einem Walde nimmt, zahlt für jede Last	—	12
24. Von einem ganzen Karrn	—	48
25. Von jedem einzelnen Stücke Viehes, es sey Pferd, Och, Kuh, Rind, Schaaf, Schwein		

	oder Gaiße, welches in einem Eingehänge oder verbotenen Walddistrikte gefunden wird, in welchem dem Eigenthümer des Viehes eine Weidberechtigung zusteht, werden bezahlt . . .	—	48
26.	Ist aber der Eigenthümer des Viehes nicht berechtigt, so erlegt derselbe für jedes der benannten Stücke das Dreifache mit . . .	2	36
27.	Wird eine ganze Heerde in ein solches Gehänge oder verbotenen Walddistrikt vorsätzlich eingetrieben, so ist nach dem gleich zuvor bemerkten Unterschiede zwischen berechtigten und unberechtigten Vieheigenthümern von jedem einzelnen Stücke der erwähnte Strafansatz zu zahlen.		
28.	Wenn der Hirt zu nahe an einem Gehänge hütet, und dadurch veranlasset, daß ein oder mehrere Stücke in dasselbe überlaufen, so werden von jedem Stücke bezahlt . . .	1	18
29.	Wer einen an dem Wege gepflanzten Baum weghaut oder vorsätzlich beschädigt, bezahlt	8	—
30.	Wer in einem eingehangenen Distrikte Gras machet	5	—
31.	Wer ohne erhaltene Erlaubniß Buchen oder Eichen raffet	2	36
32.	Und wer solche von den Bäumen zu dem Ende abschlägt	5	—
33.	Wer sich untersteht, sein Viehe in nicht eingehangene Waldungen oder Hecken, worin ihm keine Berechtigung zusteht, zur Weide aufzutreiben, bezahlt von jedem Stücke . . .	—	6
34.	Wer ohne Erlaubniß Witten schneidet, oder auch Birken zu Besen oder sonstigem Gebrauche abhaut, erlegt für jede Bürde . . .	—	48
35.	Wer ohne Erlaubniß in einem nicht behangenen Walddistrikte Laub scharret oder Heide hauet, bezahlt von jeder Bürde	—	24
36.	Und wer sich dessen in einem eingehangenen Distrikte untersteht	2	—

Rthlr. Alb.

37. Wer einen verbotenen Weg fährt, bezahlt — 36
38. Wer durch einen Schlag fährt . . . 1 18
39. Wer einen umzogenen Graben beschädiget 1 —
40. Wer sich den Förstern widersetzt und sich nicht freiwillig pfänden läßt, zahlt diesertwegen insbesondere 4 —
41. Wer einen falschen Namen angiebt, zahlt jederzeit das Doppelte der Strafe.
42. Wenn eine Gemeinde das ihr angewiesene Brennholz nicht zur bestimmten Zeit aus dem Walde schafft, bezahlt dieselbe ebenwohl 4 —
43. Wer über Winter das ihm angewiesene Holz im Walde liegen läßt, ist desselben verlustiget.
44. Alle Freveln, welche bey Nachtszeit oder an Sonn- und Festtügen begangen werden, sind mit dem zweifachen Ansätze der hier oben bestimmten Strafen zu belegen, wobey annoch bemerket wird:
 „daß die in jedem Frevelsfalle besonders zu überschätzende und dem betroffenen Theile zu ver-
 „gütende Schaden in der gegenwärtigen Buß-
 „taxe nicht mit einbegriffen sind.“
45. Frevelt ein Förster oder Spießförster, so soll er nebst der Frevelstrafe noch mit Kassationsstrafe belegt werden.

Frevel = Listen = Buch

des R. N.

vom Jahre 17 .

1. Q u a r t a l.

Namen, Wohnort und Nahrungsstand des Frevelers.	Benennung des Schlags, Waldes oder Orts, worin der Frevel be- gangen wor- den.	Tag und Stunde des verübten Frevels.	Genau Beschreibung des Fre- vels, nebst Bemerkung der da- bei gebrauchten Werkzeuge und der beschädigten Holzarten und Gattungen, auch, ob die Pfän- dung willig, oder mit Wider- seßlichkeit geschehen seye, und dergleichen.	Anschlag des Schadens. R. N. D.		Benennung des Pfandes.

Frevel-Bethätigungs-Protokoll

des Amtes R. R.

abgehalten zu . . . den 17 . .

1. Quartal.

(N.B. In diesem Raume ist die Gegenwart der zur Frevelbethätigung beorderten Beamten und Personen zu bemerken, und der übliche Protokollar-Eingang zu machen.)

Benennung des Denuntianten u. des Forstes, sodann des Frevelers Vor- u. Zuname, Wohnort und Nahrungsstand.	Art des Verbrechens mit allen Umständen, wie es in den Frevel-Listen beschrieben ist.	Entschuldigungsgründe des denuntirten Frevelers.	Anschlag u. Bestimmung des Schadens.		Frevelstrafe an Geld.		Allenfällige körperliche Strafe.	Kosten-Antheil des Frevelers.		Pfandgeld für den Jäger.	
			R.	A. D.	R.	A. D.		R.	A. D.	R.	A. D.
		Summa					Summa				

828. Schönbornslust den 11. August 1786.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ꝛ.

Da die in dem neuern erzstiftischen Rituale den Seelsorgern ertheilte Erlaubniß: den Eheversprechungen auch in Privat-Häusern beizuwohnen, die dabei gehegte Voraussetzung, daß bei dergleichen feierlichen Handlungen keine Ungereimtheiten vorgehen würden, nicht gerechtfertigt hat, so wird zur Nachachtung sämtlicher Seelsorger bestimmt, daß die Eheversprechungen künftig nicht anderst als in ihren Pfarrwohnungen, mit Beobachtung der in dem Rituale enthaltenen Vorschriften, geschehen, oder aber, daß bei obwaltenden, eine Abänderung erfordernden Umständen, die desfallsige Dispensation unmittelbar beim erzstiftischen Officialat nachgesucht werden soll.

829. Coblenz den 7. September 1786.

Churfürstliche Regierung.

Von wegen Seiner churfürstl. Durchlaucht zu Trier unsers gnädigsten Herrn ꝛ. gesamten Aemtern in höchsten Gnaden hierdurch anzufügen:

Die stete Fürst-väterliche Sorge, den Last ihres getreuen Landvolkes zu erleichtern, den Ackerbau und die Landwirthschaft zu befördern, und dadurch den Privat- und allgemeinen Wohlstand immer mehr zu erhöhen, hätten Seine churfürstl. Durchlaucht zu der wohlthätigsten höchsten Entschließung bewogen, die Dienstzeit bei höchst Ihrem Militare auf 4 Capitulations-Jahre einzuschränken, dabei aber mildest zu verordnen, daß, womit sich bei dem Regimente nie ein Abgang an dienst- und musterfähigen Leuten ergebe, alle junge Pürsche von 16 bis auf 26 Jahre einschließlic der Rekrutirung und Aushebung unterworfen seyn sollten.

Gesamten Aemtern werde demnach diese landesfürstl. höchste Verfügung zu dem Ende bekannt gemacht, um dieselbe in allen ihrer Gerichtbarkeit anvertrauten und zu den Rekruten-Zügen pflichtigen Ortschaften zu verkünden, und die weiters nötige Anstalt zu treffen, daß bei den künftigen Conscriptionen alle Pürsche von 16 bis zu 26

Jahren einschließlich unter das Masse gestellet, der Befund in den Dorfs-Tabellen, unter der verordnungsmäßigen Strafe, richtig angemerkt, und diesem gemäß auch die General Amts-Tabellen, worin die Anzahl der dienst- und musterfähigen Einter, Zweiter, Dritter und Vierter eines jeden Dorfes zu verzeichnen und zu summiren ist, eingerichtet werden mögen.

830. Coblenz den 12. September 1786.

Churfürstliche Regierung.

Der landesherrlich angeordneten erzstiftischen Schul-Commission zu Trier sollen die Beamten in allen Fällen schuldige Folge leisten, und derselben ihre erfordert werdenden Berichte prompt und pflichtmäßig abstaten.

Bemerk. Der churfürstl. Schul-Commission ist unterm 1. September 1786 eine ausführliche Instruction: a. über ihren Wirkungskreis, b. über ihr äußeres Verhältniß mit anderen Stellen, und c. über ihre innere Einrichtung landesherrlich ertheilt worden.

831. Schönbornslust den 3. October 1786.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst etc.

Nachdem Ihre kurfürstliche Durchlaucht aus denen Höchst Ihre unterthänigst eingesendeten Berichten des Mehreren zu erschen gehabt, daß über verschiedene Stellen der unter dem 10ten Christmonat 1784 erlassenen Verordnung, die Kirchen-Rechnungen betreffend, Zweifel und Anfrage entstanden, wie diese oder jene zu verstehen, auch in Ausübung zu bringen seyn mögte, sofort zu sämtlicher deren Beseitigung den mildesten Bedacht genommen haben; als ergeheth die fernerweitige gnädigste Erklärung dahin:

1. daß es zwar bey jenem Satz, die Anordnung eines ständigen Kirchenmeisters allerdings zu belassen, doch wollen Höchst Sie demselben sowohl die Personal-Freiheit zugeleget, als auch das General-Bikariat zu Trier, und Offizialats-Kommissariat zu Koblenz ermächtigt haben, sich mit einer von dem Kirchenmeister zu stel-

lenden Sicherheit, so etwa die Hälfte, oder den dritten Theil der Einnahme beträgt, begnügen zu können. Im Fall in einem Ort gar niemand seyn sollte, der eine so geringe Kaution, als gegenwärtig gefordert wird, zu leisten im Stande wäre, alsdann ein so beschaffener Kirchenmeister sich alle Viertel-Jahr, jedoch nur mit dem Pastorn allein, über Einnahme und Ausgabe zu berechnen hätte, bis endlich bey dem Schluß des Jahres die ganze Rechnung in gewöhnlicher Versammlung abgelegt werden könne.

2. Eben also hat es bey der Anordnung, die Eintreibung der Interesse betreffend, sein ledigliches Bewenden, sollten jedoch von denen vorhinigen Kirchen-Rechnungen beträchtliche Rückstände vorhanden seyn, so haben die geistliche Stellen mit des Orts Seelsorgeren und Beamten sich zu benehmen, wie solche am füglichsten einzutreiben seyen. Wobey Höchst Sie gnädigst geschehen lassen wollen, daß in Eintreibung der alljährlichen Zinsen bey jenen Debenten, wo die Kirch nicht gefährdet ist, einige Nachsicht, jedoch nach vorheriger Benehmung mit dem Beamten, möge gebraucht werden. Nicht minder

3. verbleibet es bey der Auslehnung der Kirchen-Kapitalien auf gerichtliche Hypothecken; was aber die pro Anniversariis gestiftete Kapitalien belanget, so mag man es wohl gelten lassen, daß jene pro praeterito nicht mehr in einer bestimmten Summe können bemerkt werden, pro futuro aber soll es mit ihnen so gehalten werden, wie mit jenen oben bemerkten Kirchen-Kapitalien. Gleichwohl wird diese gnädigste Erklärung dahin erweiteret, daß die von der Kirchen auszulehnende Kapitalien höchstens bis auf 25 Rthlr. zwar ungerichtlich, jedoch bergestalten angelegt werden mögen, das Pfarrer und Sendamt schuldig seyn sollen, auf den etwaigen Rückgang der Debenten zu wachen, und in diesem Fall das Gericht zu erinnern, daß gedachter Debenten eigene Grundstücke nicht ehender gerichtlich verpfändet werden sollen, als bis das Kirchen-Kapital entweder vorzüglich gesichert, oder wieder abgeführt seye.

4. Wollen Seine kurfürstliche Durchlaucht die geistliche Stellen ermächtigen, jenen Pastoren, wo es allda die Umstände erfordern mögen, den Consens geben zu können, bis auf höchstens 20 Rthlr. ohne Anfrage verbauen und verwenden zu dürfen.

5. Die Benutzung oder Veräußerung der Kirchengütern betreffend, so bleibt es bey der Verordnung; da aber doch ein und andere Pastoren selbst dergleichen Güter in einem, und zwar langjährigen Bestand haben sollen, so liegt es denen geistlichen Stellen ob, darauf zu sehen, ob dieser Bestand vortheilhaft seye, oder nicht.

6. Was die Beyßung des weltlichen Beamten anbelanget, so haben die geistlichen Stellen ihre Untergebene zu belehren, daß diese Verordnung sich nur allein auf die Kur-Lande, nicht aber auf jene Ortschaften erstrecke, welche blos zum trierischen Kirchen-Sprengel gehören. Sollten jedoch Ortschaften seyn, wo neben der hohen Kur Trier noch ein anderer Condominus territorialis ist, so hat allda der weltliche Beamte sich des Beyßes zu enthalten, und ist die Kirchen-Rechnung von des Orts Seelsorgern an seine vorgesezte geistliche Stelle einzusenden.

7. Sollen über die dem weltlichen Beamten gnädigst bewilligte Gebühren keine weitere Kosten, unter welchem Namen sie auch immer seyen, zugelassen werden; doch mag es ihm frey stehen, zwey oder drey Rechnungen, wenn es die Gelegenheit zuläßt, auf einen Tag abzuthun, auch über jene kleine Rechnungen, von welchen er laut Vorschrift nur einen Gulden bekommt, seine Anmerkungen zu Haus zu fertigen, und dem Pastorn zuzuschicken.

8. Da verschiedene Aemter die Rechnungen durch den Amts-Botten einsammeln lassen, hieraus aber weitere Kosten erwachsen sind, so haben die geistlichen Stellen ihre untergebene Pastoren anzuweisen, die Rechnungen durch den Send dem Amt einzuschicken, welches seine vorläufige Anmerkungen zu Haus zu fertigen, und sich demnächst mit dem Pastorn über den Tag der Ablage zu vereinbaren hat.

9. Wollen Höchst Sie gnädigst geschehen lassen, daß die Einnahm der Send ohne Beylegung der Protokollen alsdann für genugsam justifizirt zu halten seyn möge, wenn der Pastor Fide sacerdotali, sammt seinen Synodalen die Einnahm auf so, und so viel sich belaufend angiebt.

10. Bey allen übrigen Sätzen, sowohl der Verordnung selbst, als auch der beygefügtten Anweisung, hat es

sein ledigliches ohnabänderliches Verbleiben, und werden Höchstdero General-Bikariat zu Trier, Offizialats- Kommissariat zu Koblenz, wie auch weltliche Beamten hiez mit angewiesen, solche nach ihrem ganzen Innhalt schuldigst und gehorsamst zu vollziehen.

Bemerk. Das erzstiftische General-Bikariat zu Trier hat am 20. April 1787, mittelst Verordnung an die Send-Aemter, die nachträglich zu obiger Verordnung erlassenen landesherrlichen Bestimmungen publizirt:

„1. daß die Sendscheffen persönlich und in individuo von dem Kirchmeister-Amt nicht ausgeschlossen seyen;

„2. daß, wenn ein ständiger Kirchenmeister keinesweges ausfindig zu machen, alsdann auch ein unständiger, doch wenigstens auf 3 Jahre gewählt werden könne; wo aber auch dieses nicht zu Stande gebracht werden möchte, der Dienst als ein Onus publicum auf der Reihe herumgehen müsse, und der dazu unfähige Gemeindegeldmann mit der gewöhnlichen Strafe zu belegen seye.“

3. Daß auch Kirchengelder von höhern Betrage als 25 Rthlr., unter den oben sub 3 festgesetzten Bedingungen, ungerichtlich ausgeliehen werden dürfen;

4. daß bei den armen, keine Einnahme-Uberschüsse habenden, Kirchen die Rechnungsabnahme-Gebühr der Beamten nicht gezahlt werden, sondern die Amtspflege unentgeltlich geschehen soll, und daß

5. die Gerichte sich, bei Verhypothesirung der Kirchen-Kapitalien, wenn sie über 100 Fl. betragen, mit der Hälfte, wenn sie aber diese Summe nicht erreichen, mit einem Drittel der Gebühren begnügen sollen.

Durch Regiminal-Rescript d. d. Coblenz den 7. November 1793 ist sämmtlichen Beamten die landesherrliche Entschlußung mitgetheilt worden, daß „aus erheblichen durch die Erfahrung bestätigten Gründen, hauptsächlich zur Ersparung der für die armen Pfarrkirchen sehr lästigen Kosten, für gut bez

„funden worden sey, den Beißß der ohnehin genug
 „beschäftigten Beamten bei den Kirchen-Rechnungs-
 „Revisionen aufzuheben, und in diesem Betreff
 „Alles, wie es vor der im Jahr 1784 (Nr. 804
 „d. S.) erlassenen höchsten Verordnung üblich gewes-
 „sen, wieder zu belassen.“

832. Coblenz den 11. November 1786.

Churfürstliche Regierung.

Die, durch die legale Erhebung der Leichen verun-
 glückter Menschen, und durch die Einholung des desfall-
 sigen *visi reperti*, verursacht werdenden Kosten sollen fer-
 ner nicht mehr von den Erben der Verunglückten, sondern
 vom landesherrlichen Aerar bestritten werden, wonach
 sich sämtliche Beamten künftig bemessen sollen.

833. Schönbornslust den 20. November 1786.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
 Churfürst etc.

In Berücksichtigung der sich bereits äußernden guten
 Folgen, welche die, den Ackerbau und die Wiesenkultur
 begünstigenden und dadurch auch die Viehzucht befördern-
 den, landesherrlichen Verordnungen vom 18. März 1776,
 17. März und 22. September 1778, 26. Juli 1781, so-
 dann vom 19. Juli und 15. Septbr. 1783, beabsichtigten;
 wird, zur Vermehrung des landesväterlich bezweckten
 Wohlstandes der Ackerbau treibenden Unterthanen, Fol-
 gendes bestimmt:

„Da Wir aber auch wahrgenommen haben, wie viele
 „beträchtliche Strecken Landes hin und wieder erfindlich
 „sind, die zwar vermöge der innerlichen Beschaffenheit
 „des Bodens, so wie die wirklich angebaute, einer or-
 „dentlichen Cultur fähig wären; inzwischen jedoch wegen
 „ihrer allzuweiten Entfernung von den Ortschaften ganz
 „unbenutzt bleiben, sonach einer bloßen mageren Vieh-
 „weide preisgegeben werden müßten, so wünschen Wir,
 „daß auch diese je eher je lieber urbar gemacht, somit
 „dadurch die Masse der jährlichen Landes-Produkten ei-
 „nen so sehr beträchtlichen Zuwachs erhalten mögte.“

„Und wie nun dieses wegen den schweren Kosten
 „und Anlagen, welche obgedachter Entlegenheit halber
 „dazu erforderet werden, nicht wohl zu hoffen stehet, in-
 „soferne nicht der Landmann durch gewisse Freiheiten und
 „Vorthteile dazu aufgemunteret werden sollte, so versehen
 „Wir uns zu der Billigkeit jener, welche zum Zehnten
 „von dem Neubruch etwa berechtigt sind, sie werden de-
 „nen zur Urbarmachung dergleichen, bis dahin öde gele-
 „genen, Ländereyen sich anmeldenden Grundeigenthümern
 „verhältnismäßige freie Zehnt-Jahre einzuräumen, ihres
 „eigenen Interesse halber, von selbst geneigt seyn.“

„Sollten aber die Dezimatoren mit Verkennung ihres
 „eigenen Vorthteils die nöthige Frey-Jahre allzugenu-
 „und unverhältnismäßig bewilligen, so behalten Wir uns
 „bey erfolgender Beschwerden des Eigenthümer bevor,
 „nach beyder Theilen summarischer Vernehmung und vor-
 „dersamer Untersuchung aller eintretenden besonderen
 „Umständen, das Billige durch Unsere Landesregierung
 „kurzum unentgeltlich bestimmen zu lassen.“

„Soviel auch besonders jene dergleichen Strecken an-
 „betrifft, welche keinem Particulars-Besitzern, sondern
 „ganzen Gemeinden eigen sind, so werden Wir hierunter
 „denenjenigen, welche dieselbe in urbaren Bau setzen
 „wollen, vermittelst des Endes mit gedachten Gemeinden
 „unter Unserer höchsten Mitwirk- und Vermittelung zu
 „treffenden Verträgen, dazu allmögliche Erleichterung zu
 „verschaffen bedacht seyn; maßen dann auf jenen Fall,
 „daß die nach der vollzogenen erzstiftischen allgemeinen
 „Landmaasse aufgerissene, und seither in beständigem
 „Bau unterhaltene Neubrüche in die landschaftliche Scha-
 „bung fürs Zukünftige mit eingezogen werden sollten,
 „Wir gleichwohl denjenigen, welche dergleichen neue
 „Cultur bis dahin noch öde gelegener Ländereien auf
 „eine dauerhafte Weise unternehmen werden, eine beson-
 „dere Steuer-Freyheit, auf gewisse dem Kosten-Aufwand
 „angemessene Ziel-Jahren, in vorgedachter Maasse und
 „Weise zu vergönnen allerdings entschlossen sind.“

„Die nämlichen Befreyungen wollen Wir ferner, wo
 „die Zehnd-Freyheit des Heuwachses nicht etwa ohnehin
 „schon hergebracht, denjenigen Besitzern verhältnismäßig
 „eingeraumet wissen, welche sumpfsicht, oder brüchige
 „Gründe, die bis dahin entweder gar kein Gras, oder
 „doch kein zur Fütterung brauchbares hervorgebracht ha-

„ben, durch Anlegung der dazu nöthigen Abzugs-Gräben,
 „ins Trockene legen, folglich in nutzbare Wiesen oder
 „sonstige Aecker zu verwandeln sich anschicken werden.“

„Wir befehlen demnach vorgedachter Unserer nach-
 „geordneten Regierung gegenwärtige Unsere landesfürstl.
 „Befinnung und Befehle abdrucken und zu Jedermanns
 „Nachrichte durch das ganze Erzstift öffentlich verkünden
 „zu lassen. Urkund Unserer eigenen Hand-Unterschrift
 „und beigedruckten geheimen Kabinetts-Insigels.“

834. Coblenz den 11. Dezember 1786.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
 Churfürst ic.

Behufs der Beauffichtigung der richtigen Führung
 der Tauf-, Populations- und Sterbe-Register, so wie
 zur Sicherung derselben gegen unglückliche Zufälle, wer-
 den sämtliche Pfarrer angewiesen, genaue Abschriften
 jener Register am Ende jedes Vierteljahres an die erz-
 stiftischen Vikariate einzusenden.

835. Coblenz den 11. Dezember 1786.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
 Churfürst ic.

Die in dem neuen erzstiftischen Rituale enthaltene
 Vorschrift: daß die Namen der Väter unehelicher Kinder
 von den Hebammen aus dem Munde der in Geburtsnö-
 then befindlichen Mütter vernommen, und den Seelsor-
 gern zur Eintragung in die Taufbücher angegeben werden
 sollen, wird, wegen ihrer, Ehre und Glück eines Unschul-
 digen angreifen könnenden, weder der Mutter noch dem
 Kinde Vortheil bringenden Folgen, dahin abgeändert, daß
 künftig nur derjenige als Vater eines unehelichen Kindes
 in das Taufbuch geschrieben werden soll, welcher sich selbst
 dafür darstellt, oder dafür, durch ein rechtskräftiges Ur-
 teil der ordentlichen Behörde, im Wege Rechts erklärt
 worden ist.

836. Coblenz den 10. Februar 1787.

Nieder=Erzstiftisches Officialat.

In Gemäßheit churfürstlichen, bereits ausgegangenen Duldungs=Edictes wird sämtlichen Pfarrern die Vollmacht ertheilet, ohne weitere Anfrage (praemissis tamen praemittendis und wenn kein sonstig canonisch oder bürgerliches Hinderniß obwaltet) die zwischen zwei Personen verschiedener, katholisch, und protestantischer Religion verabredete Ehe, nach katholischer Vorschrift, einzusegnen.

837. Coblenz den 1. März 1787.

Churfürstliche Hofkammer.

Zur Erhaltung und Beförderung des Prümer Land= Gestütes wird die unbewilligte Veräußerung außer Landes der in demselben gebrannten Stute=Pferde wiederholt verboten, und soll jede fernere Contravention, in Berücksichtigung der dadurch vermindert werdenden Wirksamkeit, jener dem Besten der Unterthauen gewidmeten Anstalt, anstatt wie bisher mit 4 Rthlr., künftig mit 20 Rthlr. Strafe belegt werden.

838. Coblenz den 17. März 1787.

Churfürstliche Regierung.

Die Anzündung der sogenannten Faschnachts, Hagel-, Johannis- und Martins=Feuer, oder wie sie sonst Namen haben mögen, welche nicht nur oft die benachbarten Ortschaften in Unruhe und Schrecken versetzen, sondern auch feuergefährlich sind, zudem nur abergläubischen Mißbrauch, und Muthwillen der jungen Pürschen zum Grunde haben, werden für die Zukunft durchaus verboten, und sollen die ferner daran sich betheiligenden Contravenienten, mit 14tägigt- und längerer Arbeit auf der Landstraße, von den Lokalbehörden bestraft werden.

839. Coblenz den 6. September 1787.

Churfürstliche Regierung.

Festsetzung einer von der churfürstlichen Regierung=Canzlei anzuwendenden Tax=Ordnung bei der Erhebung

derjenigen Gebühren, welche bei allen Ausfertigungen, Privilegien, Concessions- und Ratifikations-Verleihungen in landeshoheitlichen, Verwaltungs- und Polizei-Angelegenheiten von den dadurch begünstigt oder berührt werdenden Personen, Gemeinden oder anderen Körperschaften entrichtet werden müssen.

Bemerk. Durch ein vom churfürstl. Conferenz-Minister am 20. Juni 1783 vollzogenes Reglement war bereits der Geheimen-Kanzlei ein festgesetzter Tarif aller derjenigen Geldbeträge zugefertigt worden, welche von derselben, als Besoldungsantheile der geheimen und Regierungs-Sekretarien, Registratoren und Kanzlisten, so wie als Siegelgebühren, bei allen Ausfertigungen von Patenten und andern Expeditionen für Hof-, Civil-, Militair- und geistliche Beamten, von den mit Anstellung begnadigten Personen, ohne alle Ueberschreitung, erhoben werden sollten.

840. Coblenz den 11. September 1787.

Churfürstliche Regierung.

Die gegen Erkenntnisse der Aemter oder Unter-Gerichte erhoben werdenden Nullitäts-Klagen sind, wenn der Querulant sich mit Letztern nicht an die Appellationsstelle wenden will, der Entscheidung des den angefochtenen Spruch abgefaßt habenden Richters unterworfen, wobei es inzwischen, so viel die sogenannten nullitates sanabiles betrifft, bei der Verordnung des §. 121 des jüngern Reichsabschiedes lediglich belassen wird.

841. Coblenz den 6. October 1787.

Churfürstliche Regierung.

Die Gemeinden sollen zur freiwilligen Anschaffung der in den öffentlichen Schulen erforderlichen Tischen und Bänken, auf eine gute Art, von Seiten der Beamten, vermocht werden, damit die landesherrliche Festsetzung desfalliger Anschaffungs-Verpflichtung auf Gemeindefosten überflüssig bleibe.

842. Coblenz den 23. October 1787.

Eurfürstliche Regierung.

Die unterm 8. Mai d. J. landesherrlich erlassene Verordnung, wonach die unter dem Namen rheinische Trauben bekannten (wegen ihrer Fruchtbarkeit häufig angepflanzten, durch die Säure ihres Productes aber der guten Wein-Erescenz nachtheiligen Reben) nach dem gegenwärtigen Herbst allgemein ausgerottet werden sollen, wird folgendermaßen modificirt:

1. Von den bezeichneten schlechten Reben (wozu jedoch die an einigen Orten auch „rheinisch“ genannt werdenden sogenannten „dicke Kleinberger Trauben“ nicht gehören) dürfen ferner keine gepflanzt werden, bei Strafe von 18 Albus für jeden Stock; den Ertrag dieser Strafgeelder soll der die Besichtigung verwirklichende Gemeinde-Vorstand als Belohnung seiner Mühewaltung beziehen.

2. Dergleichen schlechte, im vorigen Jahre erst eingelegte, so wie künftig angepflanzt werdende Reben sollen unnachlässig abgeschnitten werden.

3. Zur allmählichen gänzlichen Vertilgung aller schlechten Reben, müssen davon, während der nächstfolgenden 7 Jahre, durch die Eigenthümer der Weinberge, eine verhältnißmäßige Anzahl ausgegraben und deren Stellen durch Anpflanzung guter Reben ersetzt, im Unterlassungs-falle dieses aber durch den Gemeinde-Vorstand bewirkt werden.

4. Jährlich unmittelbar vor der Traubenlese, bei den ohnehin gewöhnlichen Weingartensbesichtigungen, soll die stattgefundene Vollziehung der obigen Vorschriften genau untersucht, resp. deren Erfüllung bewirkt, und darüber von jedem Gemeinde-Vorstand zuverlässiger Bericht an die Amtsstelle erstattet werden.

5. Nach Abfluß der vorbestimmten siebenjährigen Frist, sollen die hin und wieder noch vorhandenen schlechten Reben, ohne Rücksicht auf ihre große oder kleine Zahl, unnachlässig ausgerottet werden.

6. Die gegenwärtige Verordnung soll von den Aemtern gehörig verkündet und eine Abschrift derselben jedem Ortsbürgermeister mit der Weisung zugefertigt werden,

dieselbe alljährlich einmal den versammelten Gemeinden öffentlich vorzulesen.

843. Coblenz den 29. October 1787.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst etc.

Da durch den täglich zunehmenden Holzaufwand im hohen Erzstifte, die Abstellung der ehemaligen sogenannten Walddäge und das willkürige Holzfällen in den gemeinen und städtischen Waldungen zur unumgänglichen Nothwendigkeit geworden, und diese daher bereits durch die im Jahre 1768 verkündete Präliminarforstordnung in solcher Maaß wirklich gnädigst befohlen, solches auch hiernächst durch die am 3ten Julius nächstvorigen Jahres verkündete neue verbesserte Wald- und Forstordnung §. 122, 123, 124 und 125 abereins dahin wiederholen worden ist, daß in Zukunft die gedachten Waldungen in gewisse Schläge oder Distrikte eingetheilt, somit den dazu berechtigten Mitbürgern das, aus den erwähnten forstmäßig abzutreibenden Schlägen, erscheinende Brennholz jährlich zu zweienmalen, nämlich im Frühjahre und dem Monate November angewiesen werden solle; hiernächst aber verschiedene Ortsseelsorger sich an diese gesetzliche Vorschrift nicht gebunden, sondern mit Beziehung auf einen angeblichen bisherigen Besitzstand ihre ganze Feuerungsnothdurft, so wie bis dahin, also auch in Zukunft, aus den gemeinen Waldungen beizuführen berechtigt achten, auch einige aus ihnen diesertwegen ihre Pfarrgenossen gerichtlich haben belangen wollen: Wir aber dergleichen unnöthigen Streitigkeiten durch eine nähere gesetzliche Vorschrift ein für allemal vorzubeugen gemeinet sind; als wird zu dem Ende Nachstehendes zu jedermanns Wissenschaft und Bemessung hierdurch erklärt und bekannt gemacht.

1. Zwar behält es sein unabänderliches Bewenden bei demjenigen, was durch den §. 129 der gedachten neuen und verbesserten Forstordnung verfügt worden, daß nämlich bei der vorerwähnten forstmäßigen Eintheilung in Häue oder Schläge (diese) so einzurichten seien, daß die Waldungen dadurch über die Kräfte ihres wirklichen Ertrags nicht angegriffen werden dürfen, sondern verlä-

fig gehofft werden könne, daß, wenn die Ordnung des Holzfällens den nämlichen Distrikt wiederum trifft, derselbe alsdann vollkommen herangewachsen, und in einem weit besseren Stand, als bei dem ersten Abtreiben sich finden möge. Auch versteht es sich von selbst, daß in gemischten Waldungen das zum Bauholz entweder wirklich tüchtige, oder in Zukunft dazu erwachsen mögende Eichenholz, wegen immer zunehmender desselben Seltenheit, auf das Genaueste verschonet werden müsse, so zwar, daß alle Mitbürger und Berechtigten mit demjenigen, was nach einer solchen wohl eingerichteten wirthschaftlichen Behandlung ihre Holzportionen ertragen, sich allerdings zu begnügen haben, es mögen dann dieselben zu ihrem wirklich nöthigen jährlichen Verbrauche zureichen oder nicht.

2. Belangend diejenigen Seelsorger, welche ihr Mitbeholzigungsrecht aus keinem anderen Grunde als den erzbischöflichen Ordinaten, oder aus einem angeblichen bloßen, bis auf den Zeitpunkt der erfolgten Abstellung der ehemaligen Waldbäue und unbeschränkt gewesenenen Holzbeifuhren bestandenen, Besitzstand herleiten können, so sind auch diese an die nämliche Vorschrift gebunden, weil ihnen die gedachte Ordinata kein mehreres Recht als ein gemeines Bürgertheil zueignen, und weil dieselben folglich auch mit demjenigen sich begnügen müssen, was den übrigen Berechtigten, die sich ebenwohl bis dahin auf eine unbeschränkte Art behölziget, folglich den nämlichen angeblichen Besitzstand vor sich hatten, bei den gemeinen Holzautheilungen erscheint; in diesem Falle sind also dieselben mit ihren anmaßlichen Ansprüchen lediglich ab- und zur Ruhe zu verweisen, und das zwar auch alsdann, wenn dieselben etwa vorschützen wollten, daß der Ertrag der gemeinen Waldungen durch vorgegangene Holzveräußerungen, oder durch eine dem gemeinen Vorstande zu Schulden kommen sollende schlechte Behandlung, sich um ein Merkliches vermindert hätte.

3. Sollte aber der Ortsseelsorger seine Befähigung auf eine unbeschränkte Behölzigung durch einen ausdrücklichen Stiftungs- oder sonstigen Akquisitionstitel erproben können, so wollen Wir ihm, auf den Fall eines darüber entstehenden Widerspruches, sein Recht vor dem gehörigen Richter ein- und auszuführen keineswegs versagen, sondern, mit Wiederholung der diesertwegen S. 139

et 179 der nämlichen jüngeren Forstordnung enthaltenen Weisungen, allerdings offen belassen und vorbehalten.

4. Findet das nächstvorhergehende auch alsdann statt, wenn zwar der Ortsseelsorger dergleichen Stiftungs- oder Akquisitionstitel nicht vor sich hätte, gleichwol aber den rechts erforderlichen Beweis zu leisten im Stande wäre, daß er und seine Vorfahren auch zu jenen Zeiten, wo die Waldbtäge noch nicht abgestellt gewesen, oder jeder Mitbürger sein nothdürftiges Brennholz das ganze Jahr hindurch ohne Ordnung und Anweisung aus den gemeinen Waldungen zu holen gewohnt war, für sich allein mit Ausschlusse aller übrigen Gemeindeglieder, ihrer Vorsteher und Schultheisen, entweder eine sichere bestimmte Klafter- oder Wagenzahl von unvordenklichen Jahren her bezogen, oder doch während dem, daß jene sich mit einem Geringeren begnügen müssen, seine volle Konsumption sich beiführen zu lassen in ungestörtem Besitze sich befunden hätte.

5. Soll gleichwohl auch in obigen Fällen bei künftiger richterlicher Entscheidung von der behörigen Stelle auf die Vorschrift des ersten Artikels des gegenwärtigen landesherrlichen Edikts die genaueste Rücksicht dahin genommen werden, daß der forstmäßige Ertrag der jährlichen Holzschläge nie zu überschreiten, sondern bis zu einem besseren und hinlänglichen Anwuchs der dem Seelsorger zugesprochen werdende Ersatz durch eine anderweite äquivalente Vergütung zu leisten sei.

Wir befehlen demnach Unserer nachgeordneten Regierung dieses Alles durch den öffentlichen Druck bekannt zu machen und, Jedermann zur schuldigsten Beobachtung, behörend verkünden zu lassen.

844. Coblenz den 30. October 1787.

Churfürstliche Regierung.

Die, zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit und zur Entdeckung der Diebeshehlerei, von den Ortsbehörden veranlaßt, oder von den Mitgliedern des Jäger-Corps auf ihren Streifzügen unternommen werdenden, besonders oder allgemeinen Hausvisitationen müssen von Letztern, in Gegenwart zweier Lokal-obrigkeitlicher Personen,

und, bei General-Hausfuchungen, ohne irgend eine Ausschließung der gefreieten, auch ganz verdachtlosen und obrigkeitlichen Häuser, ausgeführt werden, um jeden Anschein eines größern oder mindern Verdachtes, so wie jeden Grund zur Einbildung einer öffentlichen Beleidigung in den Augen des Publikums zu beseitigen.

845. Coblenz den 11. December 1787.

Churfürstliche Hofkammer.

Da Ihre chrfrstl. Durchl. zu Beförderung und Unterstützung des Schulwesens zu verordnen gnädigst geruhet haben, daß sämtliche Schullehrer auf dem Lande nicht nur in den eigenen Gemeindefwäldungen einen bürgerlichen Antheil gleich den übrigen Gemeindefleuten zu beziehen haben sollen, sondern daß auch in den chrfrstl. Wäldungen, worin diese oder jene Gemeinde berechtigt seyn möge, denselben ein gleicher solcher Antheil gestattet werden solle, ohne daß zwar weder von dem Schullehrer selbst, noch für denselben von der Gemeinde die jeweiligen dagegen schuldige Abgabe an Frucht oder Geld zu entrichten sey, und von den letztern bloß die Schullehrer jener Gemeindefn ausgeschlossen bleiben sollen, welche zu ihrer und des Schulmeisters Nothdurft eigene hinlängliche Wäldungen besitzen, so bleibt diese höchste Verfügung gesammten Kellnereyen zu dem Ende gdgst. nicht verhalten, womit sie den betreffenden Gemeindefn solches bekannt machen, die Förster hiernach genau unterrichten, vor der Abgabe aus den chrfrstl. Wäldungen selbst aber von denselben die vorläufigen Berichte über die Hinlänglichkeit der eigenen Gemeindefwäldungen einziehen, und diese bei den jährlich verordneten Einsichungen der Holzgesuche zur nötigen Einsicht mit einsenden mögen.

846. Coblenz den 22. December 1787.

Churfürstliche Regierung.

Am Vorabende des h. Christtages müssen in sämtlichen erzstiftischen Ortschaften die Wirthshäuser zur gehörigen Zeit geschlossen, und soll jede sonstige Ausschweifung durch besondere Wachsamkeit der Lokalbehörden verhütet werden.

847. Coblenz den 7. Februar 1788.

Churfürstliche Regierung.

Diejenigen Küster bei Kirchen und Kapellen, welche zugleich Schullehrer sind, sollen, nebst der unterm 14. April 1774 (Nr. 709 d. S.) festgesetzten Personalfreiheit, „auch die weitere Freiheit von der Viehhuth, wenn solche „von den Bürgern in der Reihe geleistet wird, ansonst „aber von dem deshalbigen Geldbeitrag,“ genießen; die das Schulamt nicht zugleich mit wahrnehmenden Küster sind jedoch zu solcher Dienstleistung verpflichtet.

848. Coblenz den 16. Februar 1788.

Churfürstliche Regierung.

Nebst der Festsetzung, daß weder die S.S. 169. u. 217, noch auch der übrige Inhalt der neuen Forst-Ordnung auf reichsunmittelbare Waldungen sich erstrecke, werden die chrstl. Beamten angewiesen, in Ansehung aller andern von Adlichen besessenen Waldungen, welche nicht ganz unbezweifelt und ganz unstreitig von reichsfrei- und unmittelbarer Eigenschaft sind, die landesherrl. oberforsteilichen Rechte und Befugnisse, nach Maßgabe der neuen Forst-Ordnung, ohne irgend eine Rücksicht auf die Eigenschaft des Besitzers, in allen Punkten zu handhaben und wirksam zu machen.

849. Coblenz den 6. Juni 1788.

Elemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ic.

In Berücksichtigung der in den Hauptstädten Trier und Coblenz getroffenen Verbesserungen der dem Studium der Philosophie gewidmeten Lehr-Anstalten, wird es den Eltern und Vormündern untersagt, ihre Kinder oder Pfliegbefohlenen, ehe diese den öffentlichen philosophischen Cursus zu Trier und resp. zu Coblenz ganz geendiget haben, und deshalb von den Professoren entlassen worden sind, auf andre Universitäten zu den höhern Studien abgehen zu lassen. Den Professoren der Philosophie und der chrstl. Schulkommission werden die Mittel und die Beaufsichtigung Behufs Ausführung dieser Bestimmung aufgetragen.

850. Cärlich den 7. Juli 1788.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ꝛ.

Zur Verhütung fernerer, den Rechtslauf hemmenden Jurisdiktions=Conflicte zwischen den geistlichen und weltlichen Gerichtsstellen, wird, zur Erläuterung des Sinnes der Präliminar=Justiz=Verordnung vom 1. Januar 1719, und unter dem Vorbehalte der weitem Entscheidung, einstweilen festgesetzt, in welchen Fällen die Streitigkeiten zwischen Geistlichen, und auch zwischen diesen und Weltlichen, der Cognition der geistlichen und resp. weltlichen Gerichtsstellen in erster Instanz unterworfen sind, und welchen Justizstellen die Beurtheilung solcher Rechtsstreitigkeiten in zweiter und auch in dritter Instanz (dem chrstl. Revisions=Gerichte) obliegen soll.

Bemerk. Die oben vorbehaltene weitere Entscheidung ist durch die beiden, die obigen Bestimmungen abändernden, hier folgenden Verordnungen vom 8. August 1788 ertheilt worden.

851. Cärlich den 8. August 1788.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ꝛ.

Die richtige Pflege und Verwaltung der Gerechtigkeit, die Wir unserer Geistlichkeit eben so, wie den weltlichen Unterthanen leisten zu lassen verbunden sind, haben Wir öfters dadurch in dem obern Erzstift gehemmet gefunden, daß unser Consistorium zu Trier alle bey ihm hangende Rechtsfachen in erster Instanz entschieden hat: daß von der in dem §. 6. der Präliminar=Verordnung vom Jahr 1719 den Partheyen freigelassenen Nachsuchung eines oder mehrerer Commissarien extra Gremium Consistorii, statt der ersten Instanz, kein Gebrauch gemacht worden, und daß Wir daher der Vorschrift der Präliminar=Verordnung zuwider, im Fall der Appellation jedesmal eine eigene Commission loco secundae Instantiae niederzusetzen verbunden waren. Wir haben den gnädigsten Entschluß gefasset, diese zwischen dem obern und niederen Erzstifte im Justizwesen obwaltende Verschiedenheit zu heben, die Entscheidungen einer

förmlichen Justizstelle, der Prüfung einer einzelnen Commission in Appellatorio ferner nicht zu untergeben, und unsere ober-erzstiftische Geistlichkeit von der Nothwendigkeit zu befreien, zur Erörterung ihrer Processen in zweiter Instanz eigene Commissionen in jedem Falle nachzusuchen, und verordnen daher, daß unser General-Vicariat und Consistorium zu Trier die Bearbeitung der ihm anvertrauten Gegenstände auf folgende Art besorgen solle:

1. Sind die Jurisdictional- und übrigen Vicarial-Geschäfte ganz allein, und ausschließlich aller Justizsachen von dem General-Vicariat in einer eigenen Sitzung zu behandeln, und wie bis hiehin geschehen, dem besondern Protokoll einzuverleiben.

2. Die richterlichen Gegenstände sollen in erster Instanz statt der in §. 6. der Präliminar-Ordnung vorgeschriebenen besonderen Commissionen von einem eigenen geistlichen Justiz-Senat aus dem Mittel des General-Vicariats (der aus einem Director, vier Besißern und einem Secretario bestehen soll) behandelt und erörtert werden.

3. Dieser Justiz-Senat hat von dem ersten des einstehenden November an, sämtliche zur geistlichen Gerichtsbarkeit, nach den erzstiftischen Ordinaten und nach der Verordnung weiland unseres Herrn Churvorfahrers Franz Ludwig, so wie nach unserer unter dem heutigen erlassenen Declaratoria derselben, gehörige Rechtshändel eben so, wie das Officialat zu Coblenz, in erster Instanz für das obere Erzstift zu erörtern.

4. Von diesem Justiz-Senat, und von dem Officialat zu Coblenz gehet die Berufung in den dahin geeigneten Fällen an das Consistorium zu Trier, welches alle Appellations-Sachen sowohl aus dem obern und niederen Erzstift, als auch jene, welche von den Suffraganen dahin erwachsen mögen, in zweyter Instanz zu behandeln und zu entscheiden hat.

5. So viel aber die wirklich am Consistorio theils rechtshängige, theils in Submissis liegende erster Instanz Sachen betrifft, so sollen selbige nach der bisherigen Befassung behandelte und erlediget werden.

6. Wegen der dritten geistlichen Instanz für die dahin geeignete Fälle, werden Wir zu seiner Zeit ebenwohl die nöthige Vorkehr treffen.